

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

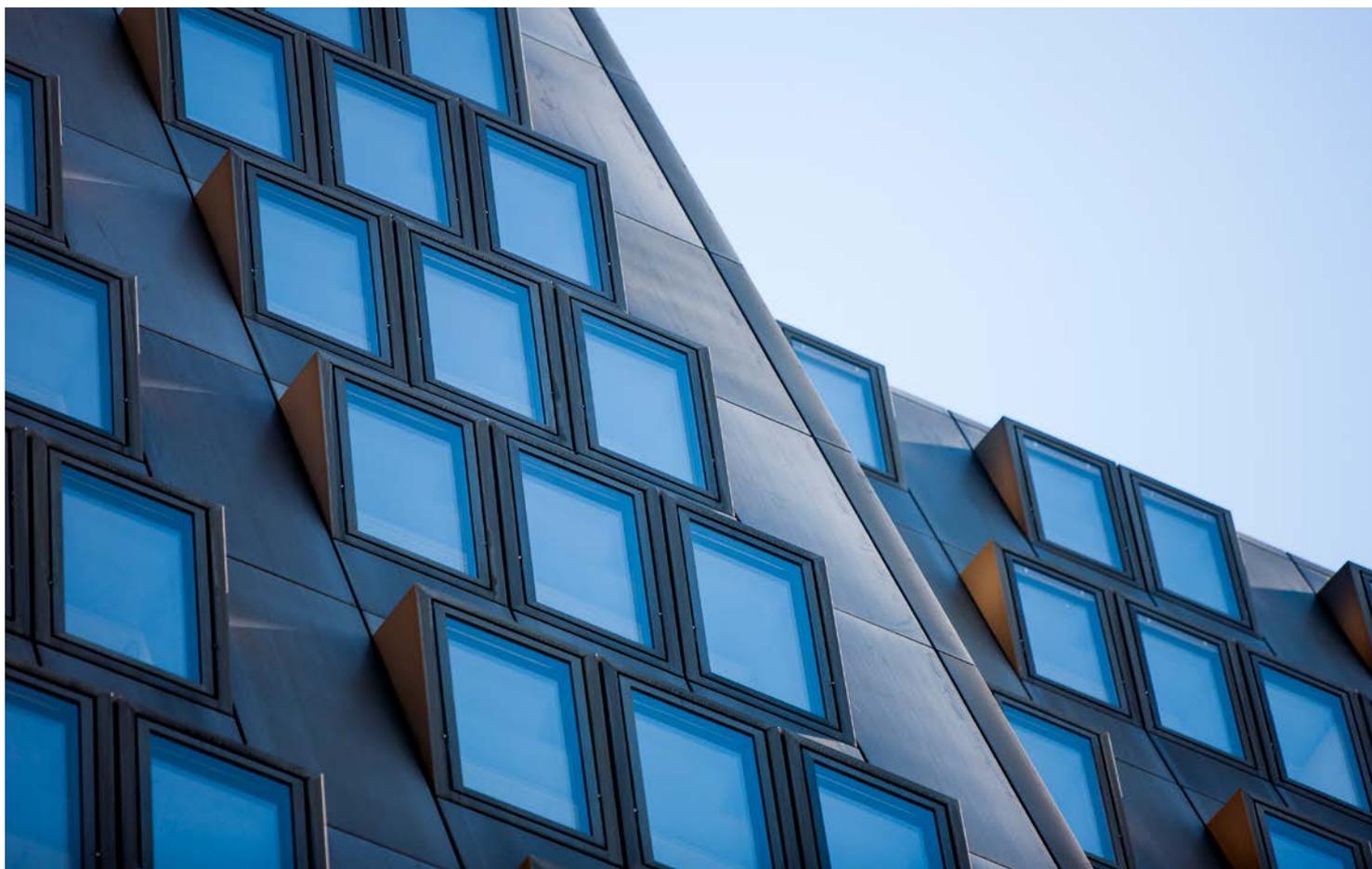
Reihe BUND 2022/15

Reihe KÄRNTEN 2022/2

Reihe OBERÖSTERREICH 2022/2

Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Kärnten und Oberösterreich gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Mai 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	15
Zahlen und Fakten zur Prüfung	16
Prüfungsablauf und –gegenstand	19
Aufgaben der Gewässeraufsicht	20
Rechtliche Grundlagen	22
Übersicht	22
Steuerung durch das Ministerium	23
Gewässerbeschau	26
Bestellung von Organen der Gewässeraufsicht	27
Organisation und Aufgabenverteilung	31
Kärnten	31
Oberösterreich	35
Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirksverwaltungsbehörden	38
Ressourcen	40
Personalressourcen für die Gewässeraufsicht	40
Analytik und externe Aufsicht	43
Aufsichtsgebiete	45
Oberflächengewässer	46
Gewässerzustandsüberwachung	46
Zustandsaufsicht Fließgewässer	50
Chemische und ökologische Gewässeraufsicht der Fließgewässer	57
Chemische und ökologische Gewässeraufsicht der Seen	61

Grundwasser _____	64
Grundlagen _____	64
Grundwasseraufsicht allgemein _____	66
Aufsicht Altlasten _____	68
Landwirtschaftliche Gewässeraufsicht _____	70
Gewässerpolizei _____	74
Grundlagen _____	74
Wasserinformationssystem _____	74
Wasserbuch _____	76
Kommunale Kläranlagen _____	78
Betriebe _____	86
Wasserkraftwerke und Restwasservorschreibungen _____	90
Anzeigen und Verwaltungsstrafverfahren _____	95
Vollzugspraxis bei Verwaltungsstrafen _____	95
Einnahmen aus Verwaltungsstrafen _____	98
Meldungen zum Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren _____	102
Resümee _____	103
Schlussempfehlungen _____	106

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Hauptaufgaben der Gewässeraufsicht _____	22
Tabelle 2:	Personalressourcen für die Gewässeraufsicht in den Ämtern der Landesregierung in Kärnten und Oberösterreich _____	41
Tabelle 3:	Aufträge an die Ökologische Gewässeraufsicht _____	42
Tabelle 4:	Kosten für Analytik und externe Aufsicht in Kärnten und Oberösterreich _____	43
Tabelle 5:	Charakterisierung der Aufsichtsgebiete der Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich _____	45
Tabelle 6:	Probenahmen im Landesmessnetz in Fließgewässern in Kärnten _____	58
Tabelle 7:	Gewässerzustand der Fließgewässer bei den Messstellen der Landesmessnetze in Oberösterreich _____	59
Tabelle 8:	Grundwasserkörper in Kärnten und Oberösterreich – Anzahl, Größe und Zustand _____	65
Tabelle 9:	Beweissicherungen bei Altlasten, Altstandorten und Deponien in Kärnten _____	68
Tabelle 10:	Beweissicherungen bei Altlasten, Altstandorten und Deponien in Oberösterreich _____	69
Tabelle 11:	Landwirtschaftliche Gewässeraufsicht in Oberösterreich _____	72
Tabelle 12:	Untersuchungsintervalle für die Fremdüberwachung (gemäß 1. AEV für kommunales Abwasser) _____	78
Tabelle 13:	Kläranlagenbestand und jährlich überprüfte Anlagen in Kärnten _____	79
Tabelle 14:	Probenahmen im Abwasserbereich in Kärnten _____	80
Tabelle 15:	Kläranlagenbestand und jährlich überprüfte Anlagen in Oberösterreich _____	82

Tabelle 16: Durch die Gewässeraufsicht überprüfte Betriebe in Kärnten _____	86
Tabelle 17: Durch die Gewässeraufsicht überprüfte Betriebe in Oberösterreich _____	87
Tabelle 18: Anzeigen aufgrund von Verstößen gegen die Indirekteinleiterverordnung in Oberösterreich _____	88
Tabelle 19: Überprüfungen und festgestellte Unterschreitungen der Restwasservorschreibungen in Kärnten _____	91
Tabelle 20: Kontrollen der Wasserkraftanlagen durch die Gewässeraufsicht in Oberösterreich _____	92
Tabelle 21: Einnahmen aus Verwaltungsstrafen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 in Kärnten und Oberösterreich _____	99
Tabelle 22: Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich – Resümee __	103

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wesentliche Aufgabenbereiche der Gewässeraufsicht _____	21
Abbildung 2:	Mit der Gewässeraufsicht betraute Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung _____	32
Abbildung 3:	Mit der Gewässeraufsicht betraute Organisationseinheiten des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung _____	36
Abbildung 4:	Einstufung der Fließgewässer in Kärnten und Oberösterreich _____	47
Abbildung 5:	Einstufung der Seen in Kärnten und Oberösterreich _____	49

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEV	Abwasseremissionsverordnung
AIM	Amtliches Immissionsmessnetz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BUP	Biologisches Untersuchungsprogramm
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohnerwert(e)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f(f).	folgend(e)
GZÜV	Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie

km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
l	Liter
LGBL.	Landesgesetzblatt
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
mg	Milligramm
Mio.	Million(en)
ÖGA	Ökologische Gewässeraufsicht
Oö.	Oberösterreichische (–r, –s)
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
PBDE	Polybromierte Diphenylether
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
s	Sekunde
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WLV	Forsttechnischer Dienst der Wildbach– und Lawinenverbauung
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
- Land Kärnten
- Land Oberösterreich

Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich

Prüfungsziel



Der RH überprüfte die Gewässeraufsicht in den Ländern Kärnten und Oberösterreich sowie im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Prüfungsziele waren die Erhebung und Beurteilung der rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Gewässeraufsicht und deren Umsetzung, der Organisation der Gewässeraufsicht in den überprüften Ländern und der dafür eingesetzten Ressourcen sowie des Vollzugs der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020.

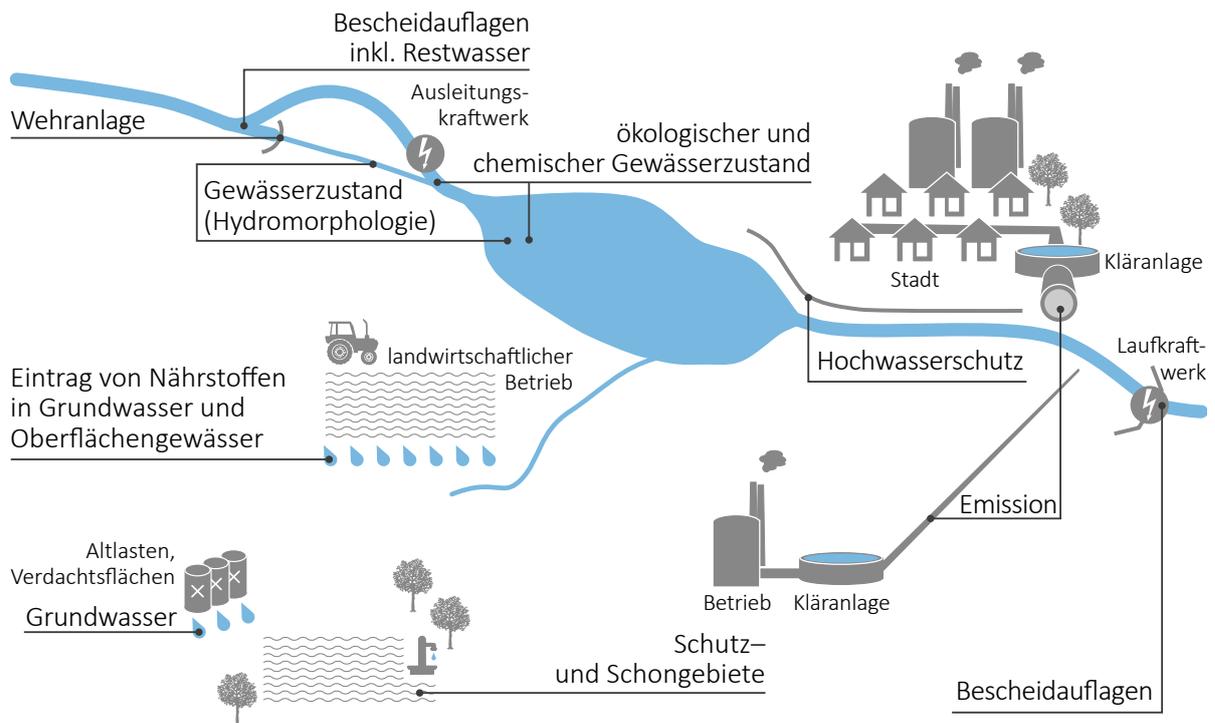
Kurzfassung

Aufgaben, Grundlagen, Organisation

Ziel der Gewässeraufsicht ist es, den Zustand der Gewässer durch eine entsprechende Anlagen-, Zustands-, Güte- und Grundwasseraufsicht zu schützen und allenfalls auch zu verbessern. Die Gewässeraufsicht ist im Wasserrechtsgesetz 1959 geregelt und fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge: **Ministerium**). Die Vollziehung erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Länder.

Die folgende Abbildung stellt die wesentlichen Bereiche, in denen die Gewässeraufsicht tätig wird, dar: (TZ 2)

Abbildung: Wesentliche Aufgabenbereiche der Gewässeraufsicht



Quelle: Wasserrechtsgesetz 1959; Darstellung: RH

Die Bundesministerin kann für die Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten der Gewässeraufsicht die Intervalle und die Form der Überwachung durch die Behörde mit Verordnung festlegen.¹ Eine entsprechende Verordnung lag zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht vor. Vorgaben zu Kontrollinhalt, -umfang und -häufigkeit gab es nur im Anwendungsbereich der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung für die Überwachung des chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächengewässer sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.² Für andere wesentliche Bereiche der Gewässeraufsicht fehlten hingegen (Mindest-) Vorgaben:

- Bei der gewässerpolizeilichen Aufsicht war etwa nicht vorgegeben, in welcher Mindestfrequenz die Gewässeraufsichtsorgane der Länder die Restwasserdotationen bei Wasserkraftwerken oder die Emissionen von Kläranlagen unter allfälliger Differenzierung nach Anlagengröße kontrollieren sollten.

¹ Verordnungsermächtigung gemäß § 133 Abs. 6 WRG 1959

² Anzahl und Standorte der Messstellen, Probenahmen

- Bei der Gewässerzustandsaufsicht war nicht geregelt, in welcher Mindestfrequenz an den jeweiligen Gewässerabschnitten (regulierte/nicht regulierte Flussabschnitte, Wildbäche) Begehungen stattzufinden haben und welche Mindestanforderungen die Dokumentation durch die Gewässeraufsichtsorgane über ihre Feststellungen und Veranlassungen erfüllen muss. Zudem war nicht eindeutig vorgegeben, wie z.B. neben dem Hochwasserschutz auch die Gewässerökologie bzw. Gewässermorphologie in bestimmten Bereichen (Gewässerstreifen, Ufer) zu beaufsichtigen ist.
- Auch für die Überwachung von Hochwasserrückhaltebecken, Speicherteichen und Flusskraftwerken fehlten Vorgaben zur Kontrolldichte und zum Kontrollumfang.

Dies führte in den überprüften Ländern zu Unterschieden in der Kontrolldichte und der Qualität der Dokumentation. (TZ 2, TZ 3, TZ 4)

Für schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten der Gewässeraufsichtsorgane haftet der Bund im Wege der Amtshaftung. Eine genaue Dokumentation der Tätigkeit der Gewässeraufsichtsorgane ist daher wesentlich zur Beweissicherung im Falle von Amtshaftungsklagen. (TZ 6)

In Kärnten waren im Durchschnitt 16,9 Vollzeitäquivalente für die Gewässeraufsicht tätig, in Oberösterreich waren es 19,9. In Kärnten war für die meisten Probenahmen und Messungen die Ökologische Gewässeraufsicht zuständig, die allerdings aufgrund von Karenzen unterbesetzt war. Dies führte zu einem personellen Engpass bei der Umsetzung der Aufgaben der Gewässeraufsicht. (TZ 10)

Die Zustandsaufsicht an den Wildbächen oblag in Kärnten der Wildbach- und Lawinerverbauung, die dabei im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätig wurde. In Oberösterreich waren für die Zustandsaufsicht an den Wildbächen weiterhin die Gewässeraufsicht des Landes gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 und die Wildbach- und Lawinerverbauung sowie die Gemeinden gemäß Forstgesetz 1975 zuständig. Somit übten bis zu drei Organisationseinheiten diese Tätigkeiten aus. (TZ 15)

Oberflächengewässer

Die Qualität der österreichischen Fließgewässer und Seen wird seit 1991 nach einheitlichen, gesetzlich vorgegebenen Kriterien untersucht. Die Errichtung von Kanalnetzen, eine auf die Verbesserung der Wasserqualität ausgerichtete Planung und Optimierung von Kläranlagen, Emissionsbegrenzungen und andere Maßnahmen trugen dazu bei, die Wasserqualität in den letzten Jahrzehnten wesentlich zu verbessern. Die Wasserrahmenrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000 führte als neues Kriterium für die Beschreibung des Zustands von Oberflächengewässern die Hydromorphologie, also die intakte Struktur des Lebensraums, ein. Für die Überwachung des Gewässerzustands waren Messprogramme einzurichten. Dies erfolgte in Österreich auf Basis der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung. Zusätzlich zur

Überwachung nach dieser Verordnung führten die Gewässeraufsichten in Kärnten und Oberösterreich umfangreiche eigene, auf die Wasserqualität ausgerichtete Überwachungsprogramme durch. Die Gewässeraufsicht des Landes Kärnten erstellte keine zusammenfassenden Auswertungen und Analysen der Ergebnisse aus dem Landesmessnetz, jene des Landes Oberösterreich fasste die Ergebnisse in jährlichen Berichten zusammen und veröffentlichte diese. ([TZ 13](#), [TZ 16](#))

In Kärnten zeigten die Untersuchungen in fast allen Fließgewässern nur geringe Schadstoffbelastungen und zumindest gute Teilzustände. 71 % der Fließgewässer befanden sich in einem guten oder sehr guten hydromorphologischen Zustand bzw. Potenzial. Auch in Oberösterreich war die Schadstoffbelastung im Allgemeinen gering, jedoch beeinflussten diffuse Nährstoffeinträge in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten die stofflichen Komponenten des ökologischen Zustands negativ. Es befanden sich diesbezüglich nur 57 % der Fließgewässer in einem zumindest guten Zustand. Der hydromorphologische Zustand bzw. das Potenzial der Fließgewässer (35 % gut oder sehr gut) war deutlich schlechter als in Kärnten. Gründe waren u.a. mangelnde Strukturelemente durch Gewässerregulierungen für den Hochwasserschutz, nicht ausreichend dotierte Restwasserstrecken bei Ausleitungen aus Fließgewässern oder Querbauwerke, die den Sedimenttransport eines Fließgewässers beeinträchtigen und Fischwanderbewegungen unterbrechen. ([TZ 13](#), [TZ 14](#))

In Kärnten und Oberösterreich wurden neben dem Untersuchungsprogramm nach der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung jährlich zahlreiche weitere Seen detailliert beprobt und untersucht, obwohl diese bis auf wenige Ausnahmen konstant in einem guten bis sehr guten Zustand waren. ([TZ 17](#))

Die Gewässerzustandsaufsicht umfasst die Aufsicht insbesondere über den hydromorphologischen Zustand der Gewässer, der Ufer und Überschwemmungsgebiete einschließlich der Brücken, Stege, Schutz- und Regulierungsbauwerke und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke. Um die Aufsicht wahrzunehmen, sind regelmäßige Besichtigungen durchzuführen. Weder in Kärnten noch in Oberösterreich fokussierte die Gewässerzustandsaufsicht auf den hydromorphologischen Zustand und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, sondern eher auf das Freihalten des Hochwasserabflussraums sowie auf Schäden an Ufern und Hochwasserschutzbauten. Während in Kärnten für die Dokumentation eine eigens erstellte Datenbank genutzt wurde, dokumentierte die Gewässeraufsicht des Landes Oberösterreich die Begehungen in Formularen, die zum Teil händisch ausgefüllt und dezentral abgelegt wurden. Nicht alle Begehungen wurden dokumentiert. ([TZ 13](#), [TZ 14](#))

Grundwasser

Die Grundwasseraufsicht erfolgte in Kärnten und in Oberösterreich nach den Vorgaben der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung. Während in Kärnten alle Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand waren, waren von den 27 oberösterreichischen Grundwasserkörpern zwei („Zwischen Alm und Krems“ und „Zwischen Krems und Moosbachl“) in einem schlechten chemischen Zustand. Der maßgebliche Parameter dafür war Nitrat. Aufgrund der Anzahl der Messstellen mit Grenzwertüberschreitungen waren in Oberösterreich Beobachtungsgebiete und voraussichtliche Maßnahmenggebiete auszuweisen. [\(TZ 19\)](#)

In Kärnten untersuchte die Gewässeraufsicht das Grundwasser im Einzugsbereich von Altlasten, Altstandorten und Deponien. Die Anzahl an durchgeführten Prüfungen war in den letzten Jahren rückläufig. Zur Beweissicherung notwendige Beprobungen im Grundwasser erfolgten nicht im geplanten Umfang. [\(TZ 20\)](#)

Die Gewässeraufsicht in Kärnten führte bei landwirtschaftlichen Betrieben keine Routineüberprüfungen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Aktionsprogramms Nitrat zu überprüfen. Auch wenn alle Grundwasserkörper einen guten chemischen Zustand aufwiesen, gab es doch einzelne Messstellen mit Überschreitungen des für Nitrat festgelegten Schwellenwerts. Das Land Oberösterreich baute zusätzlich ein Monitoring für Grundwasserschongebiete auf, um die Qualität der Trinkwasservorkommen systematisch zu erfassen. Aufgrund der Grundwasserbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in manchen Gebieten von Oberösterreich beauftragte das Land die Agrarmarkt Austria mit einer systematischen Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe. [\(TZ 19, TZ 21\)](#)

Gewässerpolizei

Die gewässerpolizeiliche Aufsicht über die Einhaltung der in den wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren getroffenen Vorschriften ist ein wichtiger Teil der Gewässeraufsicht. Im Wasserinformationssystem des jeweiligen Landes waren die wasserrechtlichen Bescheide einschließlich ihrer Auflagen bereits zu einem guten Teil erfasst und teilweise mit einem Fristenverwaltungssystem versehen. Das Wasserbuch als Teil des Wasserinformationssystems verzeichnete – vergleichbar mit dem Grundbuch für die Liegenschaften – sämtliche Rechtsverhältnisse mit Bezug zu Gewässern. Aus dem Wasserbuch in Kärnten ging hervor, dass bei den dezentralen Kleinkläranlagen ein deutlicher technischer Anpassungsbedarf bestand. [\(TZ 23, TZ 24\)](#)

Die amtliche Überwachung der Kläranlagen ergänzt die von den Anlagenbetreibern zu veranlassende Eigen- und Fremdüberwachung: In Kärnten überprüfte die Gewässeraufsicht manche Kläranlagen bis zu zwölfmal pro Jahr und ersetzte damit teilweise die Eigen- und Fremdüberwachung. Oberösterreich verstärkte die Eigenüberwachung zulasten der Fremdüberwachung und ersetzte letztere teilweise durch eine regelmäßige amtliche Überprüfung. Beide Länder wichen damit hinsichtlich der Eigen- und Fremdüberwachung von Kläranlagen von den verpflichtenden Vorgaben der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser ab. Mit der intensiven amtlichen Überwachung war ein hoher personeller Aufwand seitens der Länder verbunden. [\(TZ 26\)](#)

Die Gewässeraufsicht des Landes Kärnten überprüfte neben den Kläranlagen zwischen 13 und 17 abwasserrelevante Betriebe pro Jahr. Die Gewässeraufsicht in Oberösterreich überprüfte bis zu 119 Betriebe pro Jahr. Sie kontrollierte weiters die Berichte der Kanalisationsunternehmen zu den Indirekteinleitern hinsichtlich der geforderten Nachweise für die Eigen- und Fremdüberwachung und zudem die Einhaltung der Grenzwerte zur Einleitung in die Kanalisation. Festgestellte Mängel zeigte sie bei der Behörde an. [\(TZ 27\)](#)

Bei Ausleitungskraftwerken wird Wasser aus dem Fließgewässer entnommen, zum Krafthaus geleitet und dann in das Gewässer retourniert. Für einen guten Gewässerzustand ist unterhalb der Entnahme eine Mindestwasserführung (Restwasser) notwendig. Die Gewässeraufsicht in Kärnten überprüfte in den Jahren 2016 bis 2020 bei insgesamt 90 Kraftwerken und sieben weiteren Anlagen – teilweise mehrfach unangekündigt – die Restwasserabgaben und erstattete bei festgestellten Unterschreitungen der vorgeschriebenen Abgabemengen Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde. In Oberösterreich wurden die Restwasserabgaben vorwiegend im Rahmen von angekündigten Kraftwerkskontrollen überprüft. Die Gewässeraufsicht in Oberösterreich führte aber anders als jene in Kärnten Schwerpunktkontrollen an Fischaufstiegshilfen durch. [\(TZ 29\)](#)

Das Wasserrechtsgesetz 1959 sieht je nach Art und Schwere des Delikts Strafdrohungen bis zu 36.340 EUR vor. Eine stichprobenartige Überprüfung der Vollzugspraxis ergab, dass das durchschnittliche Strafausmaß deutlich unter den jeweiligen Höchstausmaßen der Strafdrohungen lag. Dies stellte insbesondere bei wiederholtem Zuwiderhandeln keine ausreichend wirksame Prävention gegen eine erneute Tatbegehung dar. Zudem variierten in den einzelnen Bezirken und Statutarstädten der überprüften Länder sowohl die durchschnittlichen Strafhöhen bei vergleichbaren Delikten als auch die Höhe der Gesamteinnahmen aus Strafgeldern stark. [\(TZ 30\)](#)

Die Einnahmen aus Verwaltungsstrafen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 waren von den Landeshauptleuten für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden. Nicht alle Bezirksverwaltungsbehörden kamen ihrer Verpflichtung zur Weiterleitung der

wasserrechtlichen Strafge­l­der an das jeweilige Land nach, das Land Oberösterreich nahm keine Zweckwidmung dieser Gelder vor. (TZ 31)

Für die Gewässeraufsichtsorgane waren Informationen zum Ausgang von Verwaltungs­strafverfahren wesentlich für die Planung und Steuerung ihrer Kontrollen. Da die Verwaltungs­strafbehörden mangels einer Rechtsgrundlage im Wasserrechtsgesetz 1959 keine diesbezügliche Meldeverpflichtung hatten, fehlte der Gewässeraufsicht die Kenntnis über den Ausgang der aufgrund ihrer Anzeigen eingeleiteten Verwaltungs­strafverfahren. (TZ 32)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte gemeinsam mit den Ländern Mindeststandards für die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und für die Gewässerzustandsaufsicht festlegen. (TZ 4)
- Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte eine Zusammenlegung der Aufsichtstätigkeiten über die Wildbäche nach dem Forstrecht und dem Wasserrecht evaluieren und Initiativen im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung ergreifen. (TZ 15)
- Das Land Kärnten sollte evaluieren, ob durch die Zurücknahme der Beprobungsintensität in anderen Aufsichtsbereichen, z.B. bei Kläranlagen oder Fließgewässern, eine Entlastung der Bediensteten der Ökologischen Gewässeraufsicht soweit möglich ist, dass sie auch die zur Beweissicherung notwendigen Beprobungen im Grundwasser durchführen können. Andernfalls wären die Personalressourcen der Ökologischen Gewässeraufsicht an den Bedarf anzupassen. (TZ 20)
- Das Land Oberösterreich sollte eine angemessene, die Planung und Steuerung unterstützende, digitale Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht einführen und diese flächendeckend für alle Begehungen anwenden. (TZ 14)
- Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte auf die Verankerung einer Meldepflicht über den Ausgang wasserrechtlicher Verwaltungs­strafverfahren an die Gewässeraufsicht im Wasserrechtsgesetz 1959 hinwirken. (TZ 32)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich		
Rechtsgrundlagen		
EU–Ebene		
Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, ABl. L 2000/327, 1		
Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG, ABl. L 2007/288, 27		
Nitratrichtlinie 91/676/EWG, ABl. L 1991/375, 1		
nationale Ebene		
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. 215/1959 i.d.F. BGBl. I 73/2018		
Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II 479/2006 i.d.F. BGBl. II 128/2019		
Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW), BGBl. II 98/2010 i.d.F. BGBl. II 248/2019		
Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG), BGBl. II 96/2006 i.d.F. BGBl. II 128/2019		
Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG), BGBl. II 99/2010 i.d.F. BGBl. II 128/2019		
Verordnung des Bundesministeriums für Land– und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1961 über die Gewässeraufsichtsorgane, BGBl. 177/1961 i.d.F. BGBl. 444/1974		
Verordnung des Bundesministers für Land– und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. AEV für kommunales Abwasser), BGBl. 210/1996 i.d.F. BGBl. II 128/2019		
Nitrat–Aktionsprogramm–Verordnung (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung 22/2008 i.d.F. BGBl. II 385/2017		
Länder–Ebene		
Gesetz des Landes Kärnten vom 25. Oktober 1983 über die Gewässeraufsicht, LGBl. 5/1984		
Aufsichtsgebiete		
	Kärnten	Oberösterreich
Landesfläche	9.537 km ²	11.983 km ²
Länge Fließgewässer mit Einzugsgebieten größer als 10 km ²	3.329 km	4.945 km
	Anzahl	
Messstellen Fließgewässer (Landesmessnetz)	137	386
überwachte Seen	43	14
Wasserkraftanlagen mit Restwasservorschreibung	rd. 450	rd. 220
kommunale Abwasserreinigungsanlagen mit über 50 Einwohnerwerten	126	272
von der Gewässeraufsicht pro Jahr überwachte Betriebe	rd. 15	rd. 110
Grundwasserkörper	18	27
Messstellen im Grundwasser	229	290
Messstellen mit Überschreitungen des Nitrat–Schwellenwerts	9	44
Gebiete mit Grundwasserbeeinträchtigungen	keine	4
grundwasserrelevante Altlasten	18	29
landwirtschaftliche Betriebe	10.292	23.206

Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich						
Zustand der Fließgewässer						
	Kärnten			Oberösterreich		
	Anteil an der gesamten Fließgewässerlänge					
hydromorphologische Komponente						
Zustand gut oder besser	71 %			35 %		
Zustand mäßig oder schlechter	29 %			65 %		
chemische Komponente (ohne ubiquitäre Schadstoffe)						
Zustand gut oder besser	99 %			57 %		
Zustand mäßig oder schlechter	1 %			43 %		
Personalressourcen für die Gewässeraufsicht in den Ämtern der Landesregierung						
	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt 2016 bis 2020
	in Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt					
Kärnten	13,9	16,7	17,4	18,1	18,6	16,9
Oberösterreich	20,9	20,1	19,8	20,4	18,3	19,9
Kosten für Analytik und externe Aufsicht						
	in EUR					
Kärnten						
Kosten für Analytik ¹	274.623	387.682	370.305	351.099	329.734	1.713.442
<i>davon</i>						
<i>extern vergebene Leistungen</i>	5.842	1.954	–	6.023	1.162	14.981
<i>interne Leistungen (landeseigene Labors)</i>	268.781	385.728	370.305	345.076	328.572	1.698.462
Oberösterreich						
Kosten für Analytik ¹	951.063	948.701	857.649	1.044.876	887.073	4.689.362
<i>davon</i>						
<i>extern vergebene Leistungen²</i>	111.601	95.776	109.483	94.528	114.880	526.267
<i>interne Leistungen (landeseigenes Labor)</i>	839.462	852.925	748.167	950.348	772.194	4.163.095
Kosten für externe Aufsicht ³	40.178	41.608	42.522	43.151	39.068	206.527
Summe	991.241	990.309	900.171	1.088.027	926.141	4.895.889

Beträge auf ganze EUR gerundet; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLRT; Land Kärnten; Land Oberösterreich

¹ exklusive Analysen im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, in Oberösterreich auch exklusive Statutarstädte

² Das Land wies in Teilbereichen jährliche Durchschnittsbeträge aus.

³ landwirtschaftliche Gewässeraufsicht (Agrarmarkt Austria)

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis März 2021 die Gewässeraufsicht in den Ländern Kärnten und Oberösterreich. Ergänzend fanden Erhebungen im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus statt.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Erhebung und Beurteilung

- der rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Gewässeraufsicht und deren Umsetzung,
- der Organisation der Gewässeraufsicht in den überprüften Ländern und der dafür eingesetzten Ressourcen sowie
- des Vollzugs der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben. Dazu zählen insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Gewässer, des Zustands der Gewässer sowie von Wasseranlagen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte, die vor oder nach dem überprüften Zeitraum lagen.

(2) Die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft ressortierten bis zur Bundesministeriengesetz–Novelle 2017³ zum Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, bis zur Bundesministeriengesetz–Novelle 2020⁴ zum Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie seit Jänner 2020 zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (alle in der Folge: **Ministerium**).

(3) In der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten mit dem Aktionsplan „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ erstmals 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), die durch 169 Subziele konkretisiert werden. Mit der Verfolgung und Umsetzung der Ziele soll bis 2030 weltweit eine nachhaltige Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht realisiert werden.

Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen ist das Nachhaltigkeitsziel 6, wonach die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und die Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten sind.

(4) Zu dem im November 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Oberösterreich im Dezember 2021 und das Ministerium sowie das Land Kärnten im Februar 2022 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2022.

³ BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

⁴ BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

Aufgaben der Gewässeraufsicht

- 2 (1) Die Gewässeraufsicht umfasst die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen. Ziel ist es, die Gewässer durch eine entsprechende Anlagen-, Zustands-, Güte- und Grundwasseraufsicht zu schützen und allenfalls auch zu verbessern.

Die Gewässeraufsicht weist daher vielfältige Aufgaben auf, z.B. die Aufsicht über

- die Emissionen aus kommunalen und betrieblichen Kläranlagen in die Gewässer,
- die Einhaltung der Auflagen in den wasserrechtlichen Bescheiden, z.B. bei Laufkraftwerken⁵ und bei Ausleitungskraftwerken⁶ (inklusive der Restwassermengen),
- den Zustand der Gewässer (Hydromorphologie⁷),
- den ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächengewässern (Fließgewässern und stehenden Gewässern),
- den Hochwasserschutz,
- den qualitativen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers,
- den Eintrag von Nährstoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer durch landwirtschaftliche Betriebe sowie
- die Schutz- und Schongebiete zur Trinkwasserversorgung.

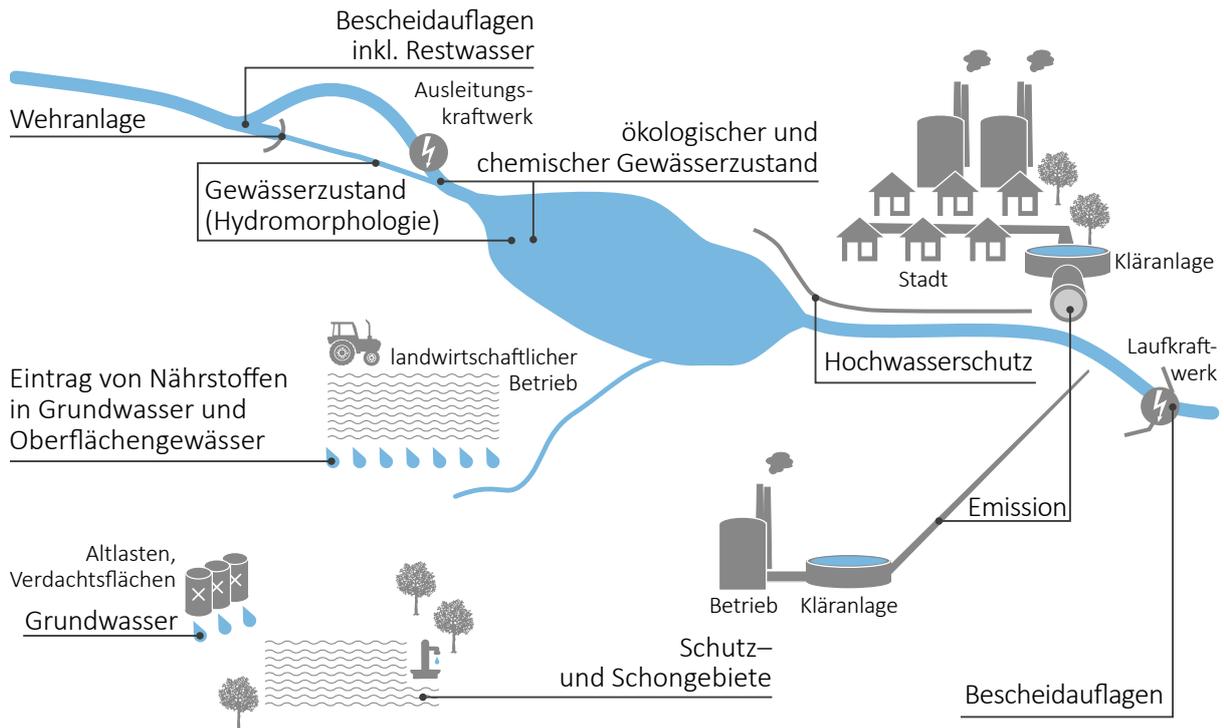
⁵ Laufkraftwerke nutzen die Strömung eines Flusses oder Kanals, um Strom zu erzeugen. Das Wasser wird mithilfe einer Wehranlage aufgestaut. Der durch die Stauung entstehende Höhenunterschied wird zur Stromerzeugung genutzt.

⁶ Bei einem Ausleitungskraftwerk befindet sich im Flusslauf ein Wehr, an dem das Wasser gestaut wird. Durch die Ausleitung in einen separaten Kanal wird das Wasser dem Wasserkraftwerk zugeführt und anschließend wieder in den Flusslauf eingeleitet. Im ursprünglichen Flussbett verbleibt nur die nicht genutzte Restwassermenge.

⁷ Unter der Hydromorphologie eines Gewässers wird die tatsächlich vorhandene Gewässerstruktur und das Fließverhalten der Gewässer verstanden. Dazu zählen sowohl natürlich entstandene Strukturen (z.B. Kiesbänke, Uferabbrüche, Ufergehölze) als auch Strukturen, die durch den Menschen stark beeinflusst wurden, und deren Wirkung (z.B. Rückstau durch Wehranlagen, Uferverbau, Laufbegradigung).

Die wesentlichen Aufgabenbereiche der Gewässeraufsicht sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 1: Wesentliche Aufgabenbereiche der Gewässeraufsicht



Quelle: Wasserrechtsgesetz 1959; Darstellung: RH

(2) Grundsätzlich ist das Wasserrecht gemäß Bundes-Verfassungsgesetz⁸ (**B-VG**) in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die Vollziehung erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung; Wasserrechtsbehörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden⁹, die grundsätzlich in erster Instanz tätig werden, die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann für Anlagen ab einer definierten Größe bzw. Kapazität und schließlich die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister (subsidiäre Zuständigkeit). Die Aufsichtstätigkeit obliegt besonders bestellten Aufsichtsorganen.

⁸ Art. 10 Abs. 1 Z 10, BGBl. 1/1930 (WV) i.d.F. BGBl. I 2/2021

⁹ Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Rechtliche Grundlagen

Übersicht

- 3 (1) Für die Gewässeraufsicht ist auf EU–Ebene vor allem die Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000¹⁰ relevant. Oberste Ziele der Richtlinie sind die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme¹¹ und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme. Teilziele sind der gute Zustand der Oberflächengewässer (guter ökologischer und guter chemischer Zustand) sowie des Grundwassers (guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand). Österreich setzte die Wasserrahmenrichtlinie mit einer Novelle¹² des Wasserrechtsgesetzes 1959¹³ (**WRG 1959**) im Jahr 2003 in nationales Recht um.

Darüber hinaus nehmen einige Normen auf EU–Ebene indirekt Einfluss auf die Gewässeraufsicht, indem sie gewisse Aufsichtspflichten festlegen.¹⁴

(2) Das WRG 1959 ist das zentrale Bundesgesetz zur Regelung des Wasserrechts, insbesondere hinsichtlich der Nutzung, des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer sowie des Schutzes vor den Gefahren des Wassers. Die Gewässeraufsicht¹⁵ erstreckt sich vor allem auf folgende Aufgabenbereiche:

Tabelle 1: Hauptaufgaben der Gewässeraufsicht

Aufgabe	Umfang der Aufsicht	Regelung im WRG 1959
Gewässerpolizei	Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Gewässer sowie von Auflagen in wasserrechtlichen Bescheiden	§ 130 Abs. 1 Z 1
Gewässerzustandsaufsicht	insbesondere hydromorphologischer Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete einschließlich bestimmter Anlagen (z.B. Brücken, Hochwasserschutzanlagen) und der zum öffentlichen Wassergut ¹ gehörenden Grundstücke	§ 130 Abs. 1 Z 2
chemische und ökologische Gewässeraufsicht (Gewässergüteaufsicht)	Reinhaltung und Schutz der Gewässer, insbesondere Überprüfung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer	§ 130 Abs. 1 Z 3
Grundwasserschutz	Zustand des Grundwassers	§ 130 Abs. 1 Z 4

WRG = Wasserrechtsgesetz

Quelle: WRG 1959

¹ Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund Eigentümer ist.

¹⁰ Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, ABl. L 2000/327, 1

¹¹ Ökosysteme bestehen aus einer Lebensgemeinschaft von Organismen mehrerer Arten (Biozönose) und ihrer unbelebten Umwelt. Aquatische Ökosysteme sind Ökosysteme in einem Gewässer.

¹² BGBl. I 82/2003

¹³ BGBl. 215/1959 i.d.F. BGBl. I 73/2018

¹⁴ z.B. Nitratrichtlinie 91/676/EWG, ABl. L 1991/375, 1

¹⁵ §§ 130 ff. WRG 1959

(3) In der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (**GZÜV**)¹⁶ werden die im WRG 1959 vorgesehenen Überwachungsprogramme für Oberflächengewässer und Grundwasser konkretisiert. Darüber hinaus finden sich in weiteren Normen Bestimmungen mit Bezug zur Gewässeraufsicht.¹⁷

Steuerung durch das Ministerium

- 4.1 (1) Die Bundesministerin kann für die Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten der Gewässeraufsicht mit Verordnung die Intervalle und die Form der Überwachung durch die Behörde festlegen.¹⁸ Diese Verordnung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

Vorgaben zu Kontrollinhalt, –umfang und –häufigkeit gab es nur im Anwendungsbereich der GZÜV hinsichtlich der Überwachung des chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächengewässer sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.¹⁹

- (2) Für andere wesentliche Bereiche der Gewässeraufsicht fehlten jedoch (Mindest-) Vorgaben der Bundesministerin an die Landeshauptleute:

Bei der gewässerpolizeilichen Aufsicht war etwa nicht vorgegeben, in welcher Mindestfrequenz die Gewässeraufsichtsorgane der Länder die Restwasserdotationen bei Wasserkraftwerken oder die Emissionen von Kläranlagen unter allfälliger Differenzierung nach Anlagengröße kontrollieren sollten.

Bei der Gewässerzustandsaufsicht war nicht geregelt, in welcher Mindestfrequenz an den jeweiligen Gewässerabschnitten (regulierte/nicht regulierte Flussabschnitte, Wildbäche) Begehungen stattzufinden haben und welche Mindestanforderungen die Dokumentation durch die Gewässeraufsichtsorgane im Hinblick auf deren Feststellungen und Veranlassungen erfüllen muss. Zudem war nicht eindeutig vorgegeben, wie z.B. neben dem Hochwasserschutz auch die Gewässerökologie bzw. Gewässermorphologie in bestimmten Bereichen (Gewässerstreifen, Ufer) zu beaufsichtigen wäre. Das Ministerium organisierte 2016 mit einigen Ländern²⁰ einen Arbeitskreis und diskutierte über den Umfang der Gewässerzustandsaufsicht, jedoch ohne Endergebnis. Ein vom Ministerium 2019 erstellter Leitfaden „Gewässerpflege-

¹⁶ BGBl. II 479/2006 i.d.F. BGBl. II 128/2019

¹⁷ z.B. die Qualitätszielverordnungen Chemie Grundwasser (BGBl. II 98/2010 i.d.F. BGBl. II 248/2019), Chemie Oberflächengewässer (BGBl. II 96/2006 i.d.F. BGBl. II 128/2019), Ökologie Oberflächengewässer (BGBl. II 99/2010 i.d.F. BGBl. II 128/2019)

¹⁸ Verordnungsermächtigung gemäß § 133 Abs. 6 WRG 1959

¹⁹ Anzahl und Standorte der Messstellen, Probenahmen

²⁰ Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien

konzepte“ für regulierte Gewässerstrecken gab aus Sicht des Ministeriums klare Empfehlungen an die Länder.

Auch für die Überwachung von Hochwasserrückhaltebecken, Speicherteichen und Flusskraftwerken fehlten Vorgaben zur Kontrolldichte und zum Kontrollumfang.

Dies führte in den überprüften Ländern zu Unterschieden in der Kontrolldichte und der Qualität der Dokumentation (z.B. TZ 14). Für schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten der Gewässeraufsichtsorgane haftet der Bund im Wege der Amtshaftung. Eine genaue Dokumentation der Tätigkeit der Gewässeraufsichtsorgane ist daher wesentlich zur Beweissicherung im Falle von Amtshaftungsklagen. (TZ 6)

(3) Die Bundesministerin als oberstes Organ der Vollziehung des WRG 1959 verpflichtete die Länder auch nicht, etwa im Wege von Verordnungen, Erlässen oder Weisungen, regelmäßig über die Tätigkeiten der Gewässeraufsicht in den Ländern zu berichten. Ein solcher Informationsfluss bestand lediglich im Bereich Gewässerzustandsüberwachung gemäß GZÜV und bei der Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne.

Die zuständige Abteilung im Ministerium hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Kenntnis, dass die Vorgaben zur Eigen- und Fremdüberwachung in der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete²¹ (in der Folge: **1. AEV für kommunales Abwasser**) in Kärnten und Oberösterreich teilweise nicht eingehalten wurden (TZ 26).

- 4.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Bundesministerin keine Mindeststandards für die Kontrollen der Gewässeraufsicht (Intervalle, Umfang der Überwachung, Dokumentation) festlegte. Bundesweite Vorgaben zu Kontrollinhalt, –umfang und –häufigkeit gab es nur im Anwendungsbereich der GZÜV. Auch der vom Ministerium genannte Leitfaden zu den Gewässerpflegekonzepten konkretisierte die Inhalte der Gewässerzustandsaufsicht aus Sicht des RH nicht, weil er ausschließlich regulierte Gewässerstrecken betraf und sich die Instandhaltungsverpflichtungen am Gewässer nur zu einem geringen Teil mit den Aufgaben der Gewässeraufsicht deckten.

Der RH bemängelte zudem, dass das Ministerium von den Ländern keine Informationen über die Kontrolldichte und den Kontrollumfang zu wesentlichen Bereichen der Gewässeraufsicht erhielt. Ohne diese konnte das Ministerium nach Ansicht des RH nicht steuernd auf die Gewässeraufsicht in den Ländern einwirken, etwa wenn Vorgaben wie jene der 1. AEV für kommunales Abwasser nicht eingehalten wurden. Ein Mindestmaß an Steuerung wäre für den Bund auch als Träger der Amtshaftung für die Tätigkeit der Gewässeraufsichtsorgane notwendig.

²¹ BGBl. 210/1996 i.d.F. BGBl. II 128/2019

Der RH empfahl daher dem Ministerium, gemeinsam mit den Ländern Mindeststandards für die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und für die Gewässerzustandsaufsicht festzulegen.

Weiters empfahl er dem Ministerium, gemeinsam mit den Ländern, etwa in Form einer Richtlinie, Mindestvorgaben für die Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht zu erarbeiten.

Darüber hinaus empfahl er dem Ministerium, für einen regelmäßigen Informationsfluss aus den Ländern über die Tätigkeiten der Gewässeraufsichtsorgane in den wesentlichen Kontrollbereichen zu sorgen und diese Informationen für eine Steuerung im Sinne eines einheitlichen und lückenlosen Vollzugs zu nutzen.

- 4.3 Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme u.a. auf § 55d WRG 1959, wonach als Teil der Erstellung des Gewässerbewirtschaftungsplans längstens alle sechs Jahre eine Bestandsaufnahme der signifikanten anthropogenen Belastungen erforderlich sei. Daraus ergebe sich grundsätzlich eine Mindestfrequenz von sechs Jahren, innerhalb derer alle signifikanten Belastungen und/oder vom Gewässerbewirtschaftungsplan umfassten Gewässerabschnitte jedenfalls einer Gewässeraufsicht zu unterziehen seien. Umfang und Art der Belastung sowie die Ergebnisse der Aufsicht könnten zu einer Verdichtung der Prüffrequenz führen.

Eine weitere Konkretisierung gemeinsam mit den Ländern und die Erarbeitung einheitlicher Mindeststandards für die Dokumentation der Aufsichtstätigkeit hielt das Ministerium für sinnvoll und machbar. Die Vorgabe von Mindestfrequenzen für Belastungstypen wie Wasserkraftanlagen oder Kläranlagen sei aufgrund der heterogenen Belastungs- und Gewässerzustandssituation in den Ländern kaum bzw. nur bei besonders gefahrgeneigten Anlagen wie Staubecken oder besonders beanspruchten bzw. belasteten Gewässerstrecken zielführend.

Der vom RH empfohlene Ausbau des Informationsflusses, also die regelmäßige Berichterstattung der Länder über wesentliche Tätigkeiten der Gewässeraufsicht an das Ministerium, sei nachvollziehbar und sinnvoll. Bei der Wasserrechtsreferententagung 2021 sei vereinbart worden, dass das Ministerium nach Vorliegen des RH-Berichts diesbezüglich an die Länder herantritt.

- 4.4 Der RH führte zur Stellungnahme des Ministeriums aus, dass er die Festlegung von Mindeststandards empfohlen hatte, die Festlegung von Mindestfrequenzen für alle Belastungstypen hatte er dabei nicht intendiert.

Gewässerbeschau

- 5.1 (1) In Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind Gewässerstrecken einer Gewässerbeschau zu unterziehen. Die Beschau hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann durchzuführen oder nachgeordnete Behörden, Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen.

Die Gewässerbeschau ist so durchzuführen, dass sie den nötigen Überblick über den Zustand des Gewässers und seiner Ufer, der vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen sowie über die Reinhaltung des Gewässers vermittelt.²² Das Ergebnis der Beschau ist schriftlich festzuhalten. Seit 2003²³ gab es keine gesetzliche Vorgabe mehr für das Prüfintervall (zuvor mindestens alle fünf Jahre).

(2) In Kärnten und Oberösterreich wurden im überprüften Zeitraum keine Gewässerbeschaue durchgeführt. In Oberösterreich erfolgte die letzte Beschau vor zehn Jahren in der Stadt Linz. Nach Wahrnehmung der Länder Kärnten und Oberösterreich fanden auch im übrigen Bundesgebiet keine Gewässerbeschaue statt.

Die überprüften Länder begründeten dies damit, dass die Durchführung einer Gewässerbeschau einen hohen Ressourcen- und Zeitaufwand erfordere und das Ergebnis oft in keinem Verhältnis dazu gestanden sei. Sie gingen davon aus, dass eine Beschau in kommissioneller Form unter Mitwirkung von Vertretern der Wasserrechtsbehörde, der Gewässeraufsicht und der betroffenen Gemeinde zu erfolgen habe.

Der Entfall der rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerbeschau wurde bereits 2010 im Rahmen einer Wasserrechtstagung von den Ländern unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung angeregt, aber nicht umgesetzt.

Das Ministerium beurteilte Gewässerbeschaue als essenziell, weil sie ein wichtiges Instrument für die Gewässerentwicklung in dicht besiedelten Gebieten mit Nutzungskonflikten unter Miteinbeziehung der Betroffenen darstellten. Die Durchführung sei nicht in kommissioneller Form erforderlich; dies sei auch nicht dem Gesetzestext zu entnehmen. Eine Dokumentation in Form einer Niederschrift genüge. Die Gewässerbeschau ermögliche es, Ziele der Hochwasservorsorge, der Gewässerinstandhaltung und der Gewässerentwicklung zu vereinen sowie das Gewässer wieder in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu rücken, und sie könne wertvolle Anregungen für dessen naturnahe Entwicklung geben. Damit würden Impulse für die Umsetzung von Gewässerentwicklungsplanungen entstehen.

²² § 130 Abs. 2 und 3 WRG 1959

²³ BGBl. I 82/2003

- 5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die gesetzlich vorgegebene Durchführung von Gewässerbeschauen in Kärnten und Oberösterreich seit Jahren unterblieb. Die Länder begründeten dies mit dem hohen zeitlichen und personellen Aufwand. Der RH verwies dazu auf Auffassungsunterschiede zwischen dem Ministerium und den Ländern über die Anforderungen an die Beschau: Während die Länder davon ausgingen, dass diese in kommissioneller Form unter Mitwirkung der Behörde, des Gewässeraufsichtsorgans und der Gemeinde zu erfolgen habe, wurde dies vom Ministerium verneint.

Der RH empfahl dem Ministerium sowie den Ländern Kärnten und Oberösterreich, die Zweckmäßigkeit und den Mehrwert von Gewässerbeschauen im Rahmen von Pilotprojekten zu prüfen und in diesem Rahmen die formalen Vorgaben zu deren Durchführung zu konkretisieren.

- 5.3 Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung positiv aufnehme und in Abstimmung mit dem Ministerium weiterverfolge.

Bestellung von Organen der Gewässeraufsicht

- 6.1 (1) Für die Gewässeraufsicht sind besondere Aufsichtsorgane zu bestellen, die als Organe der öffentlichen Aufsicht gelten und einen besonderen Schutz genießen. Den Aufsichtsorganen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weitreichende hoheitliche Befugnisse eingeräumt, z.B. das Recht, fremde Anlagen und Liegenschaften zu betreten, Wasserproben zu entnehmen und Beanstandungen vorzunehmen. In dringenden Fällen können sie sich auch Zutritt zu einem Grundstück verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Die Organe sind zu vereidigen und mit einem Dienstausweis sowie einem Dienstabzeichen auszustatten.²⁴

In Verrichtung ihrer Tätigkeiten fungieren die Aufsichtsorgane im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Daher haftet der Bund auch im Rahmen der Amtshaftung für Schäden, die von Gewässeraufsichtsorganen rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden.

Mit der Novelle des B-VG im Jahr 1974²⁵ ging die organisationsrechtliche Kompetenz für Organe der Gewässeraufsicht auf die Länder über. Damit wurden die organisationsrechtlichen Vorschriften des Bundes zur Gewässeraufsicht in Landesrecht transformiert, sofern die Länder über kein eigenes Organisationsrecht verfügten. Die Länder entscheiden daher über die Anzahl der Organe.

²⁴ §§ 72, 132 und 133 Abs. 5 WRG 1959. In der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1961 über die Gewässeraufsichtsorgane ist die Bestellung der besonderen Aufsichtsorgane näher geregelt (BGBl. 177/1961 i.d.F. BGBl. 444/1974).

²⁵ BGBl. 444/1974, in Kraft getreten am 1. Jänner 1975

(2) Das Land Kärnten regelte die Bestellung der Organe in einem eigenen Landesgesetz.²⁶ Als Organe wurden in der Regel Bedienstete des Landes herangezogen und mit dem Wirkungsbereich der Gewässeraufsicht betraut, im Einzelfall aber auch andere Personen (TZ 9). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es in Kärnten 86 Gewässeraufsichtsorgane.

Gemäß dem Kärntner Landesgesetz hatte die Landesregierung nähere Bestimmungen über die Eidesformel, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen durch Verordnung zu erlassen; eine solche lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. Die Gewässeraufsichtsorgane wurden jedoch gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen vereidigt und verfügten über einen entsprechenden Dienstausweis sowie ein Dienstabzeichen.

Inhaltlich orientierte sich das Kärntner Landesgesetz an der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus dem Jahr 1961. Teilweise wirkten die Bestimmungen in beiden Normen veraltet und entsprachen nicht den Anforderungen an eine zeitgemäße Verwaltungspraxis.²⁷

(3) Das Land Oberösterreich verfügte über kein eigenes Organisationsrecht für die Gewässeraufsicht. Durch die B-VG-Novelle 1974 wurden die entsprechenden Bestimmungen des WRG 1959 sowie die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus 1961 somit partiell zu Landesrecht.

In Oberösterreich nahmen grundsätzlich Bedienstete des Landes die Gewässeraufsicht wahr, teilweise waren Externe²⁸ mit fachspezifischen Aufgaben betraut. Die Organe wurden nicht nach den Vorgaben des WRG 1959 förmlich bestellt, sondern (formlos) betraut. Sie legitimierten sich bei ihrer Aufsichtstätigkeit mit dem Dienstausweis des Landes.²⁹ Der Wirkungsbereich ihrer Tätigkeit war grundsätzlich nicht festgelegt.³⁰

²⁶ Gesetz vom 25. Oktober 1983 über die Gewässeraufsicht, LGBl. 5/1984. Vergleichbare organisationsrechtliche Regelungen hatten laut Ministerium auch die Länder Steiermark und Vorarlberg (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 1987 über die Gewässeraufsichtsorgane, LGBl. 32/1987; Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Gewässeraufsichtsorgane, LGBl. 20/1980 i.d.F. LGBl. 71/2014).

²⁷ Nach der Verordnung des Bundes mussten die Gewässeraufsichtsorgane als Dienstabzeichen ein 5 cm mal 6 cm großes Messingschild mit der Aufschrift „vereidigtes Gewässeraufsichtsorgan“ tragen.

²⁸ Bedienstete der Agrarmarkt Austria im Rahmen der landwirtschaftlichen Gewässeraufsicht, die mit Werkvertrag beauftragt wurden

²⁹ Die Bediensteten der Agrarmarkt Austria, die im Auftrag des Landes die landwirtschaftliche Gewässeraufsicht durchführten, legitimierten sich mit einer beglaubigten Kopie des Werkvertrags.

³⁰ Für die landwirtschaftliche Gewässeraufsicht waren der Wirkungsbereich und die Aufgaben im Vertrag zwischen dem Land Oberösterreich und der Agrarmarkt Austria definiert.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass mit der B–VG–Novelle 1974 die organisationsrechtliche Kompetenz für Gewässeraufsichtsorgane auf die Länder überging. Während Kärnten das Organisationsrecht mit einem eigenen Landesgesetz regelte, erließ Oberösterreich keine eigene organisationsrechtliche Grundlage. Durch diese B–VG–Novelle wurden die entsprechenden Bestimmungen des WRG 1959 sowie die Verordnung des Bundes aus 1961 über die Gewässeraufsichtsorgane somit partiell zu Landesrecht.

Der RH beurteilte die organisationsrechtliche Regelung des Landes Kärnten für die Organe der Gewässeraufsicht grundsätzlich als zweckmäßig; mit der Bestellung der Organe wurde auch deren Wirkungsbereich festgelegt.

In Oberösterreich fehlte hingegen eine entsprechende Landesregelung.

Nach Ansicht des RH wäre daher eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei der Bestellung von Gewässeraufsichtsorganen durch abgestimmte organisationsrechtliche Regelungen in allen Ländern zweckmäßig.

Der RH empfahl dem Ministerium, sich angesichts der Unterschiede in den überprüften Ländern einen Überblick über die Vorgehensweisen in allen Ländern im Hinblick auf die Bestellung der Gewässeraufsichtsorgane zu verschaffen und auf dieser Basis auf eine einheitliche und zweckmäßige Verwaltungspraxis hinzuwirken.

- 6.3 (1) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme ergänzend fest, dass die Bestellung, Betrauung bzw. Vereidigung von Aufsichtsorganen und die Ausstattung mit Dienstaussweis und Dienstabzeichen seit Jänner 1975 in Organisationsfragen in die Regelungskompetenz der Länder im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung fielen. Der Bund dürfe diese Themen daher aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht mehr regeln.

Unter Hinweis auf den Wasserrechtskommentar Bumberger/Hinterwirth führte es aus, dass zwischen bestellten und betrauten Aufsichtsorganen zu unterscheiden sei. Aus den §§ 130 Abs. 2, 133 Abs. 5 und 136 Abs. 1 WRG 1959 gehe hervor, dass mit der Durchführung der Aufsicht auch Organe und Dienststellen betraut werden könnten. Eine Diskussion bei der Wasserrechtsreferententagung 2021 habe gezeigt, dass nicht alle Länder Aufsichtsorgane bestellen würden, sondern einige alleine mit der Betrauung von Organen voringen. Fallweise würden die bestellten und mit Dienstzeichen ausgestatteten Organe den Dienststellen angehören. Das Ministerium sei gerne bereit, vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund einen Informationsaustausch zwischen den Ländern zu diesem Thema zu moderieren.

(2) Das Land Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass zwar gemäß § 132 WRG 1959 Aufsichtsorgane zur Gewässeraufsicht zu bestellen seien, dass aber gemäß § 136 Abs. 1 WRG 1959 auch die Betrauung von Aufsichtsorganen und Dienststellen – ohne förmliche Bestellung – möglich sei. Damit könnten auch Sachverständige im Einzelfall oder generell mit Aufsichtsmaßnahmen betraut werden. Die Bestellung externer amtsfremder Aufsichtspersonen sei in Oberösterreich nicht zweckmäßig gewesen, der Personalstand der Abteilung Wasserwirtschaft habe ausreichend Möglichkeiten zur Betrauung von Gewässeraufsichtsorganen geboten. Eine eigene landesrechtliche Bestimmung sei daher nicht erforderlich gewesen. In diesem Fall sei die Verordnung des Bundes für die Bestellung von Gewässeraufsichtsorganen anzuwenden.

- 6.4 Der RH stimmte dem Ministerium und dem Land Oberösterreich zu, dass eine formlose Betrauung von einzelnen Gewässeraufsichtsorganen nach § 130 Abs. 2 oder nach § 136 Abs. 1 WRG 1959 (z.B. von Wasserverbänden, Wassergenossenschaften oder Sachverständigen) zulässig ist. Eine formlose Betrauung aller Gewässeraufsichtsorgane eines Landes erachtete er jedoch aufgrund des § 132 WRG 1959 als nicht möglich und auch nicht zweckmäßig. Diese Bestimmung soll das Bestehen eines „Stammpersonals“ der Gewässeraufsicht sicherstellen (*Bumberger/Hinterwirth*, Kommentar zum WRG 1959³ (2020), K2 zu § 132, S. 869) und knüpft die Bestellung an bestimmte Voraussetzungen, wie die erforderliche körperliche Eignung der Personen, die Vertrauenswürdigkeit, praktische Kenntnisse sowie die Vertrautheit mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache und mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gewässeraufsicht. Nach Ansicht des RH ist eine förmliche Bestellung und Legitimierung der Aufsichtsorgane – wie dies die Verordnung des Bundes zum WRG 1959 und das Kärntner Landesgesetz vorsehen – zu bevorzugen, weil die Gewässeraufsichtsorgane durch das Betreten fremder Grundstücke, durch Probeziehung und bei Durchsetzung dieser Rechte hoheitlich tätig sind und dem Bund ein Fehlverhalten der Organe im Wege der Amtshaftung zuzurechnen ist. Das Land Oberösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei einer fehlenden Landesregelung die Verordnung des Bundes für die Bestellung von Gewässeraufsichtsorganen als Landesrecht partiell anzuwenden ist.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Ministerium, sich für eine einheitliche und zweckmäßige Verwaltungspraxis in den Ländern bei der Bestellung der Gewässeraufsichtsorgane einzusetzen.

Organisation und Aufgabenverteilung

Kärnten

- 7.1 (1) In Kärnten regelte der Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“³¹ die Zuständigkeiten, die Inhalte, die Organisation sowie die konkrete Durchführung der Gewässeraufsicht. Der Erlass sah vor, dass die Aufgaben im Amt der Kärntner Landesregierung der Abteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz) und der Abteilung 12 (Wasserwirtschaft) zugeordnet waren. Überdies sah der Erlass vor, dass im Wege der Amtshilfe der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung (**WLW**), eine nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums, die Gewässeraufsicht ausübte. Der Erlass war nach einer Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung im Juli 2019 hinsichtlich der Organisationsbezeichnungen nicht aktualisiert.

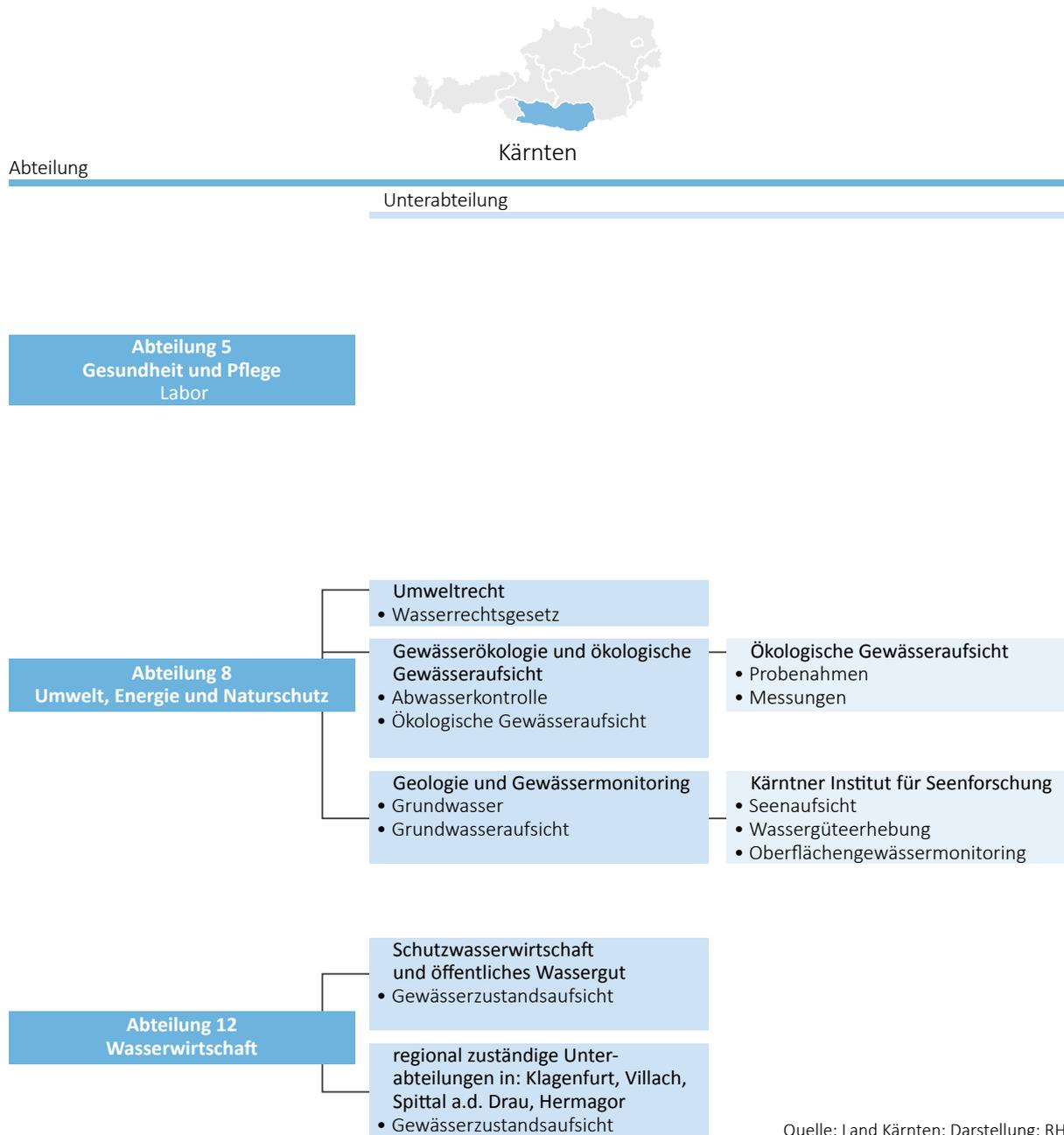
Laut Erlass hatten die Gewässeraufsichtsorgane bei der Gewässerzustandsaufsicht und der Gewässergüteaufsicht „in regelmäßigen Abständen“ tätig zu werden, im Fall gewässerpolizeilicher Kontrollen aber auf Aufforderung und im Auftrag der Wasserrechtsbehörde.

Über die Tätigkeit der Gewässeraufsicht hatten die Abteilungen 8 und 12 sowie die WLW zusammenfassende Jahresberichte zu erstellen. Diese waren bis spätestens 31. Mai des Folgejahres der für Wasserrecht zuständigen Unterabteilung vorzulegen.

³¹ Erlass des Landeshauptmanns vom 1. April 2010, Zahl 15–ALL–2144R2/2000(07/2010)

Die folgende Abbildung zeigt die mit der Gewässeraufsicht befassten Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung:

Abbildung 2: Mit der Gewässeraufsicht betraute Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung



(2) In der Abteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz) waren mehrere Unterabteilungen mit der Gewässeraufsicht betraut:

- Die wasserrechtlichen Agenden wurden von der Unterabteilung Umweltrecht wahrgenommen.
- Die Unterabteilung Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht war insbesondere für die Aufsicht über die Einhaltung wasserrechtlicher Bescheidauflagen zuständig (Emissionsbegrenzungen bei Abwasserreinigungsanlagen und abwasserrelevanten Betrieben, Restwasserabgaben bei Wasserkraftanlagen etc.). Die Durchführung der Kontrolltätigkeiten oblag der Ökologischen Gewässeraufsicht (**ÖGA**). Diese führte im Auftrag der für die verschiedenen Teilbereiche der Gewässeraufsicht zuständigen Bediensteten (Auftraggeber) Probenahmen und Messungen in Fließgewässern, im Grundwasser und bei Abwasserreinigungsanlagen durch.
- Die Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring hatte die ökologische und chemische Gewässeraufsicht bei Fließgewässern und Seen sowie die Grundwasseraufsicht durchzuführen. Das in der Unterabteilung eingegliederte Kärntner Institut für Seenforschung untersuchte im Rahmen der Seenaufsicht die Kärntner Seen und führte biologische Untersuchungen in Fließgewässern durch.

Einfache Analysen der genommenen Proben führten die Bediensteten der ÖGA und des Kärntner Instituts für Seenforschung selbst durch, aufwändige Analysen erfolgten im Labor des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt in der Abteilung 5 (Gesundheit und Pflege).

Die für die verschiedenen Teilbereiche der Gewässeraufsicht zuständigen Bediensteten waren in ihrer Möglichkeit, Beprobungen zu beauftragen, von den Personalressourcen in der ÖGA abhängig. Die personellen Kapazitäten der ÖGA waren nicht ausreichend, um die geplanten Prüfprogramme in vollem Umfang auszuführen (TZ 10).

(3) Die Abteilung 12 (Wasserwirtschaft) war für die Gewässerzustandsaufsicht zuständig. Die regional zuständigen Unterabteilungen in Hermagor, Klagenfurt, Spittal an der Drau und Villach führten neben anderen Aufgaben die Gewässerzustandsaufsicht unter Koordination der Unterabteilung „Schutzwasserwirtschaft und öffentliches Wassergut“ durch.

(4) Die Gewässerzustandsaufsicht in den Einzugsgebieten der Wildbäche übte nach dem „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ die WLV (Sektion Kärnten) im Wege der Amtshilfe aus.

- 7.2 Der RH stellte fest, dass die Kontrollen der Gewässerzustandsaufsicht und der Gewässergüteaufsicht laut Erlass lediglich „in regelmäßigen Abständen“ stattfinden sollten, ohne konkrete Intervalle festzulegen.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, den Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ um konkrete Untersuchungsintervalle für die Aufgaben der Gewässeraufsicht zu ergänzen.

Der RH stellte zudem fest, dass die zusammenfassenden Jahresberichte das Ausmaß der Gewässeraufsicht dokumentierten, aber nicht die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit enthielten. Der RH vermisste insbesondere Informationen über die Ergebnisse der ökologischen und chemischen Gewässeraufsicht bei Fließgewässern und der Überprüfungen betreffend die Einhaltung von wasserrechtlichen Bescheidauflagen.

Über die Feststellungen der Seenaufsicht wurde im Gegensatz dazu in den Seenberichten, die das Kärntner Institut für Seenforschung jährlich erstellte, detailliert informiert.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, regelmäßig aussagekräftige Berichte über die Ergebnisse der Gewässeraufsicht zu erstellen und zu veröffentlichen.

- 7.3 Laut Stellungnahme des Landes Kärnten beabsichtige es, den Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ zeitnah zu überarbeiten. Die Aufnahme von Untersuchungsintervallen – sofern nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben – in den Organisationsplan sehe es äußerst kritisch. Die Festlegung von starren Aufsichtsintervallen würde nicht die Aufsichtsqualität steigern, sondern berge die Gefahr, die eigentlichen Ziele der Gewässerzustandsaufsicht zu verfehlen – nämlich die Erhaltung eines konsensgemäßen Abflussprofils und einen weitgehend störungsfreien Hochwasserabfluss unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte.

Vielmehr müssten Kriterien (z.B. Zustand der Schutz- und Regulierungsbauwerke, Nutzungen im Gewässerumland, vorliegendes Schutzniveau) definiert werden, nach denen eine engmaschigere Aufsicht festgelegt werden könne bzw. ein grobes Aufsichtsnetz ausreichend sei. Dies werde das Land Kärnten künftig über die Erstellung von „Gewässerpflegeplänen“ sicherstellen, welche auch die Aspekte der „Kontrollintensität“ berücksichtigen würden und für alle Gewässer erstellt werden sollen.

Weiters verwies das Land Kärnten auf die Berichtspflichten im WRG 1959 und im Landeserlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“. Die Gewässerzustandsaufsicht komme dieser allgemeinen Berichtspflicht jedenfalls nach. Zudem würden jede Begehung und Feststellung im Wasserinformationssystem dokumentiert. Weitere – für die Öffentlichkeit bestimmte – Berichte seien nicht vorgesehen und würden weitere Personalressourcen erfordern. Im Rahmen der Evaluierung der Personalressourcen und der Überarbeitung des Erlasses würden jedoch die Möglichkeit und Notwendigkeit, aussagekräftige Berichte zu erstellen, unter Berücksichtigung der bereitgestellten Ressourcen beurteilt werden.

Ähnliches gelte für den Bereich der ÖGA: Ein vollständiges Berichtswesen erfordere einen erhöhten Personalstand. Ein Bericht über das Fließgewässermessnetz – Wasserqualität sei jedoch nach den Empfehlungen des RH in Ausarbeitung. Auch ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse der Restwassermessungen sei vorgesehen.

Bei der Überprüfung von Kläranlagen erstelle die ÖGA vorerst Kurzberichte und übermittle diese an die zuständigen Amtssachverständigen. Die Kurzberichte sollten zukünftig in einen Gesamtbericht zusammengefasst werden, den die Kläranlagenaufsicht erstellen solle. Dieser solle auch Fremd- und Eigenüberwachungsergebnisse der Kläranlagenbetreiber enthalten.

- 7.4 Der RH wies gegenüber dem Land Kärnten darauf hin, dass die Vorgabe konkreter Untersuchungsintervalle für die Aufgaben der Gewässeraufsicht nicht mit starren oder einheitlichen Intervallen gleichzusetzen ist. Aufsichtsintervalle können unterschiedlich lang sein und sollten, wie vom Land Kärnten ausgeführt, anhand von geeigneten Kriterien festgelegt werden. Die bloße Berücksichtigung von Aspekten der „Kontrollintensität“ in den Gewässerpflegeplänen erachtete der RH als zu wenig bindend.

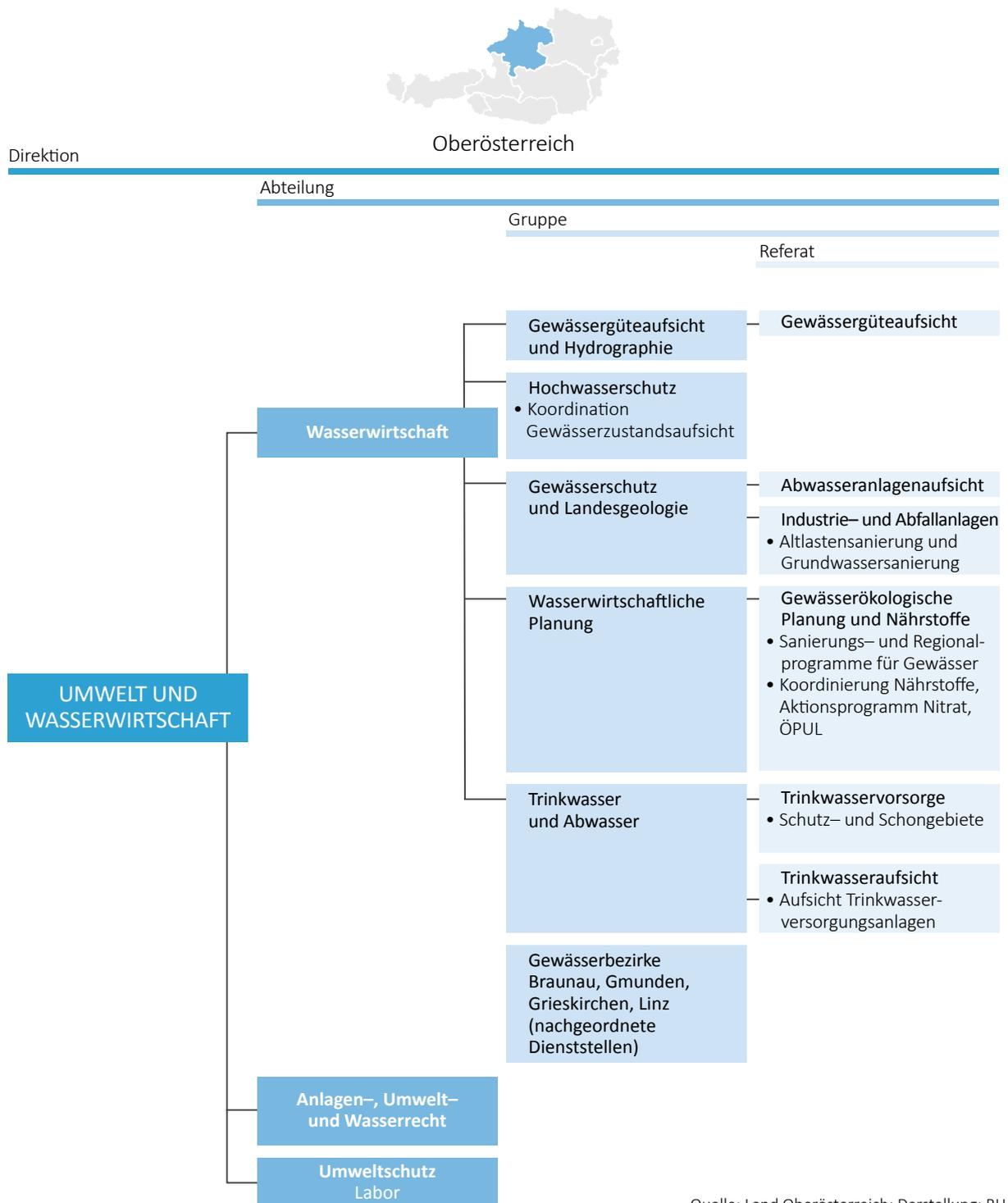
Oberösterreich

- 8.1 (1) In Oberösterreich nahm die Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Oö. Landesregierung die Gewässeraufsicht wahr. Bei einer Organisationsreform im Jänner 2018 waren die beiden Fachabteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie Oberflächengewässerwirtschaft zur Abteilung Wasserwirtschaft zusammengefasst worden; auch die wasserwirtschaftliche Planung war in diese Abteilung integriert worden.

Die Grundlage zur Abgrenzung der inneramtlichen Zuständigkeiten bildete der Kompetenzen-Katalog, ein verbindlicher Behelf im Rahmen der internen Organisationsvorschriften des Amtes der Oö. Landesregierung.

Die folgende Abbildung zeigt die mit der Gewässeraufsicht befassten Organisationseinheiten des Amtes der Oö. Landesregierung:

Abbildung 3: Mit der Gewässeraufsicht betraute Organisationseinheiten des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung



Quelle: Land Oberösterreich; Darstellung: RH

Die Abteilung Wasserwirtschaft war in Gruppen und diese wiederum waren in Referate untergliedert:

- Das Referat Gewässergüteaufsicht war für die ökologische und chemische Gewässeraufsicht (Gewässergüteaufsicht) an Fließgewässern, Seen und am Grundwasser zuständig.
- Das Referat Abwasseranlagenaufsicht kontrollierte kommunale Abwasserreinigungsanlagen und die (vorgereinigten) Abwässer von Direkteinleitern und Indirekteinleitern.³²
- Das Referat Industrie- und Abfallanlagen war u.a. für die Überprüfungen von Verdachtsflächen und Altlasten zuständig.
- Das Referat Gewässerökologische Planung und Nährstoffe organisierte und koordinierte die landwirtschaftliche Gewässeraufsicht, wobei die jährliche Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe durch die vom Land beauftragte Agrarmarkt Austria erfolgte.
- Das Referat Trinkwasseraufsicht überprüfte die Trinkwasserversorgungsanlagen. Da diese Kontrollen dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz bzw. der Trinkwasserverordnung unterlagen, werden sie in diesem Bericht nicht näher behandelt, wohl aber die Aufsicht über die Trinkwasserschutz- und -schongebiete durch das Referat Trinkwasserversorge.

Anders als in Kärnten gab es in Oberösterreich keine organisatorische Trennung zwischen der Probenahme und der Bewertung der Ergebnisse. Insbesondere die Bediensteten der Referate Gewässergüteaufsicht, Abwasseranlagenaufsicht und Trinkwasserversorge planten die Kontrollen, entnahmen die Proben und verfassten dazu und zu den durchgeführten Lokalaugenscheinen Berichte und Gutachten.

Die vier Gewässerbezirke waren in ihrem Einzugsgebiet neben dem Hochwasserschutz und der Gewässerbetreuung verantwortlich für die Zustandsaufsicht über regulierte und nicht regulierte Fließgewässerabschnitte sowie die Überprüfung von Wasserkraftanlagen (ohne Donau, siehe [TZ 29](#)) und Hochwasserschutzbauten (ohne Donau – Aufsicht über die Hochwasserschutzanlagen an der Donau durch die Gruppe Hochwasserschutz). Anders als in Kärnten, wo dies die WLV wahrnahm, führten sie die Gewässerzustandsaufsicht auch an Wildbächen durch.

Die rechtlichen Aufgaben der Gewässeraufsicht für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und die Koordination der Gewässeraufsicht mit der Abteilung Wasserwirtschaft und den Bezirksverwaltungsbehörden nahm die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht wahr. In der Abteilung Umweltschutz war das landeseigene Labor angesiedelt, in dem der Großteil der für die Gewässeraufsicht erforderlichen Analysen durchgeführt wurde.

³² Direkteinleiter leiten ihre betrieblichen Abwässer direkt in ein Gewässer ein, Indirekteinleiter leiten diese in die Kanalisation ein.

(2) Gegenläufig zur Zusammenführung der beiden Fachabteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie Oberflächengewässerwirtschaft in einer Abteilung unter Integration der Wasserwirtschaftlichen Planung im Jahr 2018 war die politische Verantwortung im Bereich Wasserwirtschaft allgemein und Gewässeraufsicht im Speziellen laut Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung zur Zeit der Gebärungsüberprüfung auf zwei Landesräte³³ aufgeteilt, nachdem sie bis zum Jahr 2015 in der Verantwortung eines Landesrates gelegen war. Dies führte laut den im Rahmen der Gebärungsüberprüfung geführten Gesprächen zu einem höheren Kommunikations-, Organisations- und Abstimmungsaufwand beim Zusammenwirken der Fachabteilungen mit den politisch verantwortlichen Entscheidungsträgern.

- 8.2 Der RH erachtete die Zusammenlegung der beiden Fachabteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie Oberflächengewässerwirtschaft unter Integration der Wasserwirtschaftlichen Planung ab 2018 positiv, da sie mit einer Vereinfachung der Arbeitsabläufe verbunden war.

Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirksverwaltungsbehörden

- 9.1 (1) Für die Gewässeraufsicht sind grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.³⁴ Die Gewässeraufsicht über Anlagen ab einer bestimmten Größe und Kapazität³⁵ hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann wahrzunehmen. Im Bedarfsfall kann sie bzw. er die Aufsicht auch unmittelbar ausüben.

(2) Weder in Kärnten noch in Oberösterreich nahmen die Bezirkshauptmannschaften Aufsichtstätigkeiten an Gewässern und Wasseranlagen vor Ort wahr; diese führten in beiden Ländern die Ämter der Landesregierung durch.

In Oberösterreich regelte der Kompetenzen-Katalog des Amtes der Oö. Landesregierung, dass die Gewässeraufsicht auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften im Rahmen der Abteilung Wasserwirtschaft wahrgenommen wird.

(3) Eine Sonderstellung nahmen die Städte mit eigenem Statut – in Kärnten die Städte Klagenfurt und Villach, in Oberösterreich die Städte Linz, Steyr und Wels – ein. Statutarstädte haben neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung – z.B. auch die Gewässeraufsicht – zu besorgen.³⁶

³³ Landesrat Stefan Kaineder: Wasserrecht, wasserwirtschaftliches Planungsorgan; Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger: Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Oberflächengewässerwirtschaft, Wildbach- und Lawinenerverbauung aus der Aufgabengruppe Forstdienst

³⁴ § 131 WRG 1959

³⁵ §§ 99 und 100 WRG 1959

³⁶ Art. 116 B-VG

Die Städte Klagenfurt und Villach wurden hinsichtlich der Gewässeraufsicht analog zu den Bezirkshauptmannschaften von der Gewässeraufsicht des Landes mitbetreut.

Dennoch war im Magistrat der Stadt Klagenfurt ein Gewässerökologe der Abteilung Klima- und Umweltschutz vor rd. 30 Jahren als Gewässeraufsichtsorgan bestellt worden. Er wendete seiner Einschätzung nach 10 % bis 15 % seiner Arbeitszeit für die Gewässeraufsicht auf, führte an kleineren Gewässern optische Fließgewässerkontrollen ohne Dokumentation durch und entnahm seit 2014 auch Grundwasserproben. In Villach war ein Mitarbeiter des Wasserwerks ebenfalls als Gewässeraufsichtsorgan bestellt und für den Schutz des Trinkwasservorkommens der Stadt vor allem im Wasserschongebiet Dobratsch zuständig.

In Oberösterreich waren die Statutarstädte gemäß Kompetenzen-Katalog selbst für die Gewässeraufsicht zuständig. Sie nahmen diese Aufgabe in sehr unterschiedlichem Ausmaß wahr:

- In Linz fanden jährlich und nach Hochwasserereignissen Begehungen der Gewässer und Dammanlagen statt, die dokumentiert wurden. In den Oberflächengewässern wurden rd. 140 Messstellen regelmäßig beprobt und analysiert. Im Auftrag der Wasserrechtsbehörde wurden gewässerpolizeiliche Kontrollen z.B. von abwasserrelevanten Betrieben und von Schutz- und Schongebieten durchgeführt.
- In Steyr kontrollierte ein Mitarbeiter des Magistrats die Gewässer bei Gelegenheit und nach Hochwasserereignissen hinsichtlich Abflusshindernissen und Ablagerungen, dokumentierte die Ergebnisse aber nicht. Abwasserrelevante Betriebe und Wasserkraftanlagen wurden nicht aktiv kontrolliert.
- In Wels fanden keine Gewässerbegehungen statt, Bedienstete der Stadt kontrollierten abwasserrelevante Betriebe und Wasserkraftanlagen weder regelmäßig noch im Auftrag der Wasserrechtsbehörde.

Auch die Höhe der Straf gelder aufgrund wasserrechtlicher Verstöße in den oberösterreichischen Statutarstädten unterschied sich deutlich (TZ 30).

Obwohl in Oberösterreich die Statutarstädte selbst für die Gewässeraufsicht verantwortlich waren, kontrollierte z.B. das Referat Abwasseranlagenaufsicht des Landes betriebliche Direkt- und Indirekteinleiter in den Statutarstädten, stellte diese Kontrollen ab 2017 ressourcenbedingt aber ein.

- 9.2 Hinsichtlich der Kärntner Statutarstädte wies der RH darauf hin, dass Mitarbeiter der Statutarstädte bzw. von deren Unternehmen in der Gewässeraufsicht aktiv wurden, obwohl grundsätzlich das Land die Gewässeraufsicht für die Bezirksverwaltungsbehörden wahrnahm.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, den Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ (TZ 7) hinsichtlich der Gewässeraufsicht in den Statutarstädten an den Ist-Zustand anzupassen.

In Oberösterreich nahmen die Statutarstädte die Gewässeraufsicht in sehr unterschiedlicher Qualität wahr. Die Zuständigkeit der Statutarstädte für die Gewässeraufsicht wurde aber insofern nicht konsequent umgesetzt, als das Land weiterhin Aufsichtstätigkeiten in den Statutarstädten durchführte. So kontrollierte z.B. das Referat Abwasseranlagenaufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes abwasserrelevante Betriebe in den Statutarstädten.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, mit den Statutarstädten abzustimmen, welche Aufgaben der Gewässeraufsicht die Statutarstädte weiterhin selbst besorgen und welche das Land wahrnimmt.

- 9.3 (1) Das Land Kärnten verwies in seiner Stellungnahme erneut auf die beabsichtigte Überarbeitung des Erlasses „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“. Die Rolle der Statutarstädte werde dabei evaluiert werden.
- (2) Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Angebot an die Statutarstädte zur Abstimmung im Hinblick auf die Gewässeraufsicht erfolgen werde.

Ressourcen

Personalressourcen für die Gewässeraufsicht

- 10.1 (1) Die Erfassung der Personalressourcen erfolgte in beiden Ländern über Zeiterfassungssysteme. Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Unschärfen bei der Zuordnung konnten aufgrund von mehreren Aufgabenbereichen der Bediensteten (z.B. Sachverständigendienst und Gewässeraufsicht) auftreten.

Die Länder Kärnten und Oberösterreich wiesen in den Jahren 2016 bis 2020 folgende Personalressourcen für die Gewässeraufsicht aus:

Tabelle 2: Personalressourcen für die Gewässeraufsicht in den Ämtern der Landesregierung in Kärnten und Oberösterreich

	2016	2017	2018	2019	2020
	in Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt				
Kärnten					
Abteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz) (ökologische und chemische Gewässeraufsicht, Grundwasseraufsicht, Wasserrecht)	12,3	14,8	15,1	15,6	15,6
Abteilung 12 (Wasserwirtschaft) (Gewässerzustandsaufsicht)	1,6	1,9	2,3	2,5	3,0
Summe	13,9	16,7	17,4	18,1	18,6
Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020	16,9				
Oberösterreich					
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft ¹	2,4	2,4	–	–	–
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft ¹	18,3	17,6	–	–	–
Abteilung Wasserwirtschaft ¹	–	–	19,7	20,3	18,2
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Summe	20,9	20,1	19,8	20,4	18,3
Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020	19,9				

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Kärnten; Land Oberösterreich

¹ Die Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie Oberflächengewässerwirtschaft wurden mit 1. Jänner 2018 zur Abteilung Wasserwirtschaft fusioniert.

In Kärnten lag der Ressourceneinsatz für die Gewässeraufsicht im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich 16,9 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**), wies aber eine stetig steigende Entwicklung auf und lag im Jahr 2020 bereits bei 18,6 VZÄ. Das Land Kärnten begründete dies für den Bereich Gewässerzustandsaufsicht mit zusätzlichen Gewässerbegehungen aufgrund gehäufte Hochwasser- und Sturmereignisse. Der Anstieg von 2016 auf 2017 bei der ökologischen und chemischen Gewässeraufsicht und Grundwasseraufsicht sei auf eine im Zusammenhang mit der Vollziehung der GZÜV stehenden veränderten personellen Zuordnung zurückzuführen. Der Gewässeraufsicht sei für vorwiegend administrative Tätigkeiten eingesetztes Personal, ohne das eine Gewässeraufsicht in strukturierter Form nicht möglich sei, zugeordnet worden.

In Oberösterreich blieb der Personaleinsatz für die Gewässeraufsicht mit rd. 20 VZÄ nahezu konstant. Den Rückgang im Jahr 2020 auf 18,3 VZÄ begründete das Land Oberösterreich mit Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

(2) In Kärnten konnte die für die Probenahmen und Messungen zuständige ÖGA die beauftragten Probenahmen in Fließgewässern, im Grundwasser und bei Abwasserreinigungsanlagen nicht in vollem Umfang durchführen, weil der Personalstand aufgrund von Karenzen und dem Wechsel eines Bediensteten in eine andere Abteilung zeitweise auf vier Personen sank.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der erteilten und den Anteil der tatsächlich umgesetzten Aufträge:

Tabelle 3: Aufträge an die Ökologische Gewässeraufsicht

	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt 2017 bis 2020
	Anzahl				
Aufträge ¹	2.603	2.112	2.337	2.376	2.357
	in %				
Umsetzung der Aufträge	95,0	96,6	94,1	85,2	92,7

¹ Dem RH lagen für 2016 keine Daten vor.

Quelle: Land Kärnten

Nach Angaben des Landes Kärnten mussten Probenahmepläne immer wieder angepasst werden, auch sei die Anzahl der Probenahmen in den letzten Jahren zurückgegangen. Das Kärntner Institut für Seenforschung übernahm deshalb bereits 2014 die Probenahmen in den Seen. Der RH verwies dazu auch auf seine Feststellungen zur Aufsicht bei Altlasten, Kläranlagen und Restwasserkontrollen ([TZ 20](#), [TZ 26](#), [TZ 29](#)).

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die eingesetzten Personalressourcen für die Gewässeraufsicht in Oberösterreich im überprüften Zeitraum nahezu konstant blieben, während sie in Kärnten stetig anstiegen. Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 lag der Personaleinsatz in Kärnten bei 16,9 VZÄ und in Oberösterreich bei 19,9 VZÄ.

Kritisch beurteilte der RH die Personalausstattung der ÖGA in Kärnten, weil dies zu einem Engpass für die Umsetzung der Aufgaben der Gewässeraufsicht führte.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, die Personalausstattung in allen Bereichen der Gewässeraufsicht im Hinblick auf eine umfassende und ressourceneffiziente Aufgabenwahrnehmung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

- 10.3 Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 12 (Wasserwirtschaft) nicht nur Aufsichtstätigkeiten ausübten, sondern insbesondere auch im Amtssachverständigendienst und in der Bundeswasserbauverwaltung eingesetzt würden. Die Vorgaben für die Gewässerzustandsaufsicht seien mit den bestehenden Personalressourcen nur durch die

interne Nutzung von Synergien bewältigbar. Der Anstieg des Personalaufwands sei auf eine genauere Zuordnung der Tätigkeiten der Gewässerzustandsaufsicht und des wasserbautechnischen Amtssachverständigendienstes im Produkt- und Leistungskatalog zurückzuführen. Darüber hinaus seien vermehrt Elementarereignisse eingetreten, welche die anlassbezogenen Aufsichtstätigkeiten erhöht hätten.

Aufgrund der Empfehlung des RH werde der Ressourceneinsatz sowohl in der Abteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz) als auch in der Abteilung 12 (Wasserwirtschaft) evaluiert werden.

Analytik und externe Aufsicht

- 11.1 Zusätzlich zu den internen Personalressourcen für die Gewässeraufsicht fielen Kosten für die Analytik der Wasserproben an. In Oberösterreich entstanden zudem Kosten – wenn auch in geringerem Umfang – für die landwirtschaftliche Gewässeraufsicht durch die Agrarmarkt Austria:

Tabelle 4: Kosten für Analytik und externe Aufsicht in Kärnten und Oberösterreich

	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2016 bis 2020
	in EUR					
Kärnten						
Kosten für Analytik ¹	274.623	387.682	370.305	351.099	329.734	1.713.442
<i>davon</i>						
<i>extern vergebene Leistungen</i>	5.842	1.954	–	6.023	1.162	14.981
<i>interne Leistungen (landeseigene Labors)</i>	268.781	385.728	370.305	345.076	328.572	1.698.462
Oberösterreich						
Kosten für Analytik ¹	951.063	948.701	857.649	1.044.876	887.073	4.689.362
<i>davon</i>						
<i>extern vergebene Leistungen²</i>	111.601	95.776	109.483	94.528	114.880	526.267
<i>interne Leistungen (landeseigenes Labor)</i>	839.462	852.925	748.167	950.348	772.194	4.163.095
Kosten für externe Aufsicht ³	40.178	41.608	42.522	43.151	39.068	206.527
Kosten Oberösterreich insgesamt	991.241	990.309	900.171	1.088.027	926.141	4.895.889

Beträge auf ganze EUR gerundet; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Land Kärnten; Land Oberösterreich

¹ exklusive Analysen im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, in Oberösterreich auch exklusive Statutarstädte

² Das Land wies in Teilbereichen jährliche Durchschnittsbeträge aus.

³ landwirtschaftliche Gewässeraufsicht (Agrarmarkt Austria)

Im Zeitraum 2016 bis 2020 beliefen sich die Kosten für die Analytik in Kärnten auf 1,71 Mio. EUR; in Oberösterreich fielen für die Analytik und die externe Aufsicht durch die Agrarmarkt Austria 4,90 Mio. EUR an. Hervorzuheben war, dass die Kosten für die Analytik in beiden Ländern fast ausschließlich auf landeseigene Labors entfielen (Kärnten 99 %, Oberösterreich 89 %).

- 11.2 Der RH wies auf die unterschiedlichen Analysekosten für die Gewässeraufsicht in Kärnten und in Oberösterreich hin. Die Unterschiede lagen aus Sicht des RH an den unterschiedlichen Aufsichtsgebieten und an der unterschiedlichen Intensität der Aufsichtstätigkeit in den verschiedenen Aufsichtsbereichen. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen zum Fehlen von Mindeststandards für die Kontrollen der Gewässeraufsicht in TZ 4 und auf seine diesbezügliche Empfehlung an das Ministerium.

Aufsichtsgebiete

- 12 Die Gewässeraufsicht in den Ländern Kärnten und Oberösterreich war für eine unterschiedliche Länge von Oberflächengewässern und eine unterschiedliche Anzahl von Seen, Grundwasserkörpern, Anlagen und Betrieben zuständig.

Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Parameter zur Charakterisierung der Aufsichtsgebiete in Kärnten und Oberösterreich zusammen:

Tabelle 5: Charakterisierung der Aufsichtsgebiete der Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich

	Kärnten	Oberösterreich
Landesfläche	9.537 km ²	11.983 km ²
Länge Fließgewässer mit Einzugsgebieten größer als 10 km ² (Entwurf zum NGP 2021)	3.329 km	4.945 km
	Anzahl	
Messstellen Fließgewässer ¹	137	386
gemäß GZÜV überwachte Seen	7	5
durch das Land überwachte Seen	43	14
Wasserkraftanlagen mit Restwasservorschreibung	rd. 450	rd. 220
kommunale Abwasserreinigungsanlagen mit über 50 Einwohnerwerten	126	272
von der Gewässeraufsicht pro Jahr überwachte Betriebe	rd. 15	rd. 110
Grundwasserkörper	18	27
Messstellen im Grundwasser	229	290
Messstellen mit Überschreitungen des Nitrat-Schwellenwerts	9	44
Gebiete mit Grundwasserbeeinträchtigungen (Entwurf zum NGP 2021)	keine	4 Grundwasserkörper: Beobachtungsgebiet und/oder voraussichtliches Maßnahmenengebiet
grundwasserrelevante Altlasten (Entwurf zum NGP 2021)	18	29
landwirtschaftliche Betriebe (Grüner Bericht 2020 Österreich)	10.292	23.206

GZÜV = Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
 NGP = Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan

Quellen: BMLRT; Land Kärnten; Land Oberösterreich

¹ Landesmessnetz

Oberflächengewässer

Gewässerzustandsüberwachung

- 13 (1) Die Qualität der österreichischen Fließgewässer und Seen wird seit den 1960er Jahren regelmäßig untersucht, seit 1991 nach einheitlichen, gesetzlich vorgegebenen Kriterien. Die Untersuchungsprogramme zeigten stoffliche Belastungen aus Industrie, Landwirtschaft und häuslichen Abwässern sowie eine damit einhergehende Gefährdung von Fließgewässern, Seen und des Grundwassers auf. Die Errichtung von Kanalnetzen, eine auf die Verbesserung der Wasserqualität ausgerichtete Planung und Optimierung von Kläranlagen, Emissionsbegrenzungen und andere Maßnahmen trugen dazu bei, die Wasserqualität in den letzten Jahrzehnten wesentlich zu verbessern.

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000 brachte eine Änderung. Im Zentrum des Interesses stand nicht mehr nur die Wasserqualität (der chemische Zustand), sondern der Gesamtzustand des Ökosystems mit einer intakten Struktur (Hydromorphologie) des Lebensraums. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie waren keine weiteren Verschlechterungen des Ist-Zustands der Gewässer zuzulassen (Verschlechterungsverbot) und alle Gewässer, die noch keinen guten Zustand auswiesen, grundsätzlich bis 2015 bzw. mit Ausnahmen spätestens bis 2027 schrittweise zu verbessern (Verbesserungsgebot). Das für Fließgewässer vorgegebene Umweltziel war die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten chemischen und eines guten ökologischen Zustands.

Um das Ziel des guten Zustands zu erreichen, werden in den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen die dafür erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

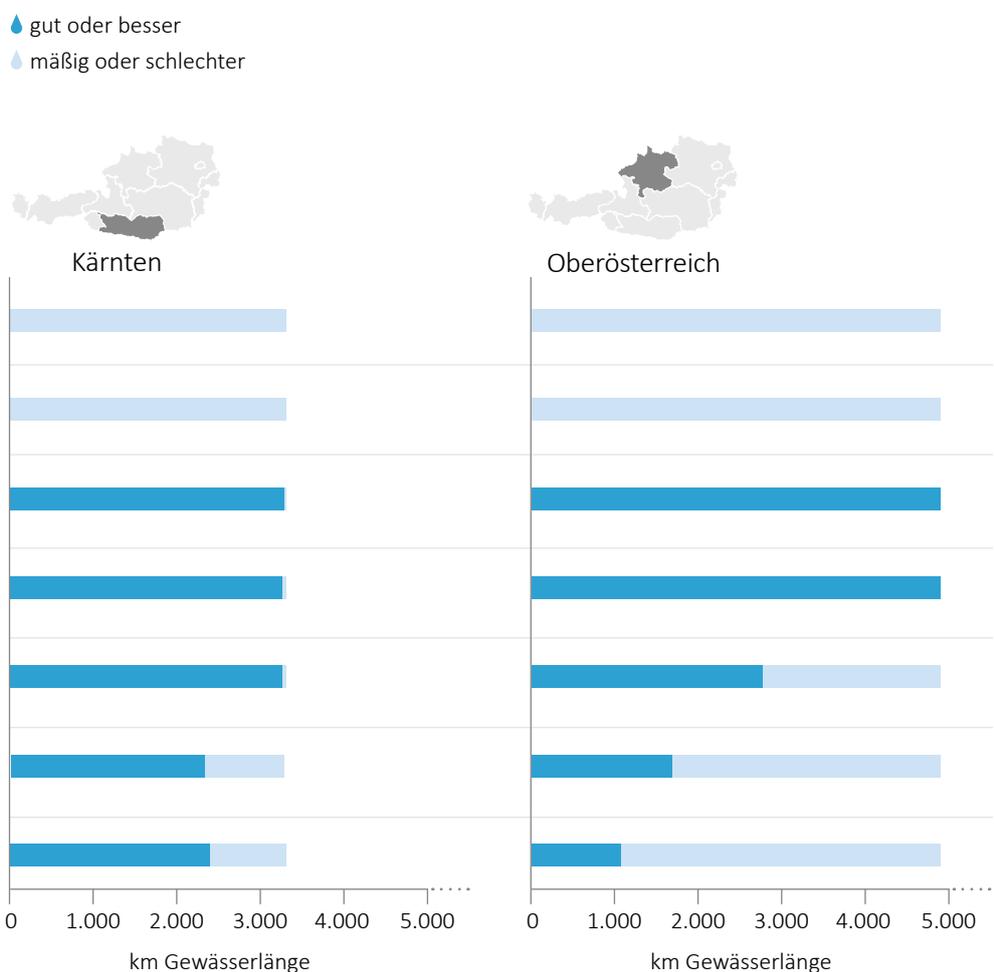
Gemäß Wasserrahmenrichtlinie sind Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer zu erstellen. Mit der Erlassung der GZÜV wurde die rechtliche Grundlage für die praktische Durchführung eines solchen Monitoring-Programms geschaffen. Die GZÜV sieht eine „überblicksweise“ und eine „operative“ Überwachung der österreichischen Fließgewässer und Seen sowie einen aus drei Schritten bestehenden Sechs-Jahres-Zyklus vor, wobei sich diese Schritte (Ist-Bestandsanalyse, Monitoring, Erstellung und Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans) zeitlich überlappen.

Die GZÜV regelt u.a. die Überwachung der Fließgewässer, indem sie Probenahmestellen, Probenanzahl und den Parameterumfang festlegt. Die Einstufungskriterien sind in den Qualitätszielverordnungen Ökologie und Chemie – Oberflächengewässer geregelt; die Einstufung des Zustands bzw. des Potenzials richtet sich nach dem schlechtesten Ergebnis aller Untersuchungen.

(2) In Kärnten und Oberösterreich führten die für die Gewässeraufsicht zuständigen Bediensteten die Untersuchungen gemäß GZÜV zur Überwachung des chemischen und ökologischen Zustands durch und meldeten die Ergebnisse – wie auch die anderen Länder – an das Ministerium. Das Ministerium erstellte auf dieser Grundlage im Zusammenwirken mit den Ländern alle sechs Jahre einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (2009, 2015, 2021).

Die folgende Abbildung zeigt die im Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021³⁷ ausgewiesenen Einstufungen der Fließgewässer in Kärnten und Oberösterreich:

Abbildung 4: Einstufung der Fließgewässer in Kärnten und Oberösterreich



Quelle: BMLRT; Darstellung: RH

³⁷ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befand sich der Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021 im öffentlichen Stellungnahmeverfahren.

Die Untersuchungen der Länder zeigten, dass ohne Berücksichtigung der ubiquitären³⁸ Schadstoffe Quecksilber und PBDE³⁹ fast alle Wasserkörper in Kärnten einen zumindest guten chemischen Zustand und einen zumindest guten Zustand betreffend die stoffliche Komponente des ökologischen Zustands aufwiesen.

In Kärnten waren 71 % der Fließgewässer in einem zumindest guten hydromorphologischen Zustand bzw. Potenzial. In Oberösterreich waren es demgegenüber nur 35 %. Gründe für das Nichterreichen des guten Zustands bzw. Potenzials waren u.a. mangelnde Strukturelemente durch Gewässerregulierungen für den Hochwasserschutz, nicht ausreichend dotierte Restwasserstrecken bei Ausleitungen aus Fließgewässern oder Querbauwerke, die den Sedimenttransport eines Fließgewässers beeinträchtigen und Fischwanderbewegungen unterbrechen.

In Oberösterreich beeinflussten diffuse Nährstoffeinträge in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten die stofflichen Komponenten des ökologischen Zustands negativ. Es befanden sich diesbezüglich nur 57 % der Fließgewässer in einem zumindest guten Zustand. Unter Berücksichtigung der ubiquitären Schadstoffe Quecksilber und PBDE wiesen alle Fließgewässer einen nur mäßigen chemischen Zustand auf.

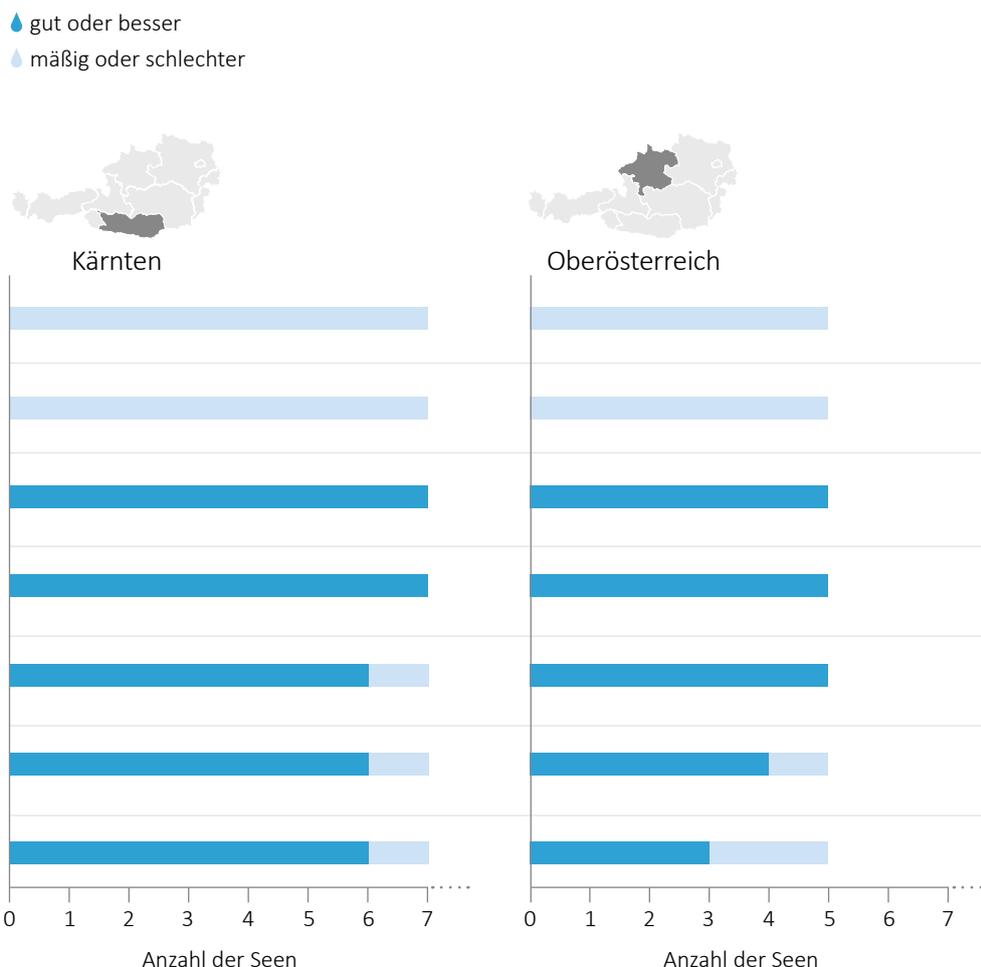
(3) Gemäß der GZÜV ist bei Seen mit einer Größe von über 100 ha eine überblicksweise Überwachung durchzuführen. In Kärnten betrifft dies sieben Seen (Faaker See, Keutschacher See, Klopeiner See, Millstätter See, Ossiacher See, Weißensee, Wörthersee), in Oberösterreich fünf Seen (Attersee, Hallstätter See, Irrsee, Mondsee, Traunsee).

³⁸ Ubiquitär bedeutet allgegenwärtig – ein ubiquitärer Schadstoff ist flächendeckend in der Umwelt vorhanden und kann keiner einzelnen Schadstoffquelle zugeordnet werden.

³⁹ Polybromierte Diphenylether (**PBDE**) sind bromhaltige organische Chemikalien, die als Flammschutzmittel in vielen Kunststoffen und Textilien eingesetzt werden. Die Familie der PBDE besteht aus insgesamt 209 verschiedenen Einzelverbindungen, die auch als Kongenere bezeichnet werden.

Die folgende Abbildung zeigt die im Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 ausgewiesene Einstufung der Seen in Kärnten und Oberösterreich:

Abbildung 5: Einstufung der Seen in Kärnten und Oberösterreich



Quelle: BMLRT; Darstellung: RH

Die Schadstoffbelastung der Seen war vergleichbar mit jener der Fließgewässer. Wegen der Belastung durch die ubiquitären Schadstoffe Quecksilber und PBDE wiesen alle Seen einen mäßigen chemischen Zustand auf. Die Belastungen durch andere Schadstoffe waren gering. In Kärnten befanden sich sechs der sieben Seen in einem zumindest guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial, in Oberösterreich waren es drei von fünf.

Bei den Seen beruhte die Einstufung des Zustands „mäßig“ auf den Parametern Phytoplankton und Gesamt-Phosphor (Ossiacher See) sowie Qualität und Quantität der Fischpopulation (Irrsee (Zeller See), Traunsee).

Zustandsaufsicht Fließgewässer

14.1 (1) Die Gewässerzustandsaufsicht umfasst die Aufsicht insbesondere über den hydromorphologischen Zustand der Gewässer, über Ufer und Überschwemmungsgebiete einschließlich der Brücken, Stege, Schutz- und Regulierungsbauwerke und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke.⁴⁰ Um die Aufsicht wahrzunehmen, sind regelmäßige Besichtigungen durchzuführen. Vorgaben der Bundesministerin zum Inhalt der Gewässerzustandsaufsicht fehlten (TZ 4). Die Länder fokussierten bei der Zustandsaufsicht auf Beeinträchtigungen des Abflusses, z.B. durch Eintiefungen und Anlandungen im Flussbett, Bewuchs oder unzulässige Ablagerungen im Hochwasserabflussbereich, auf unzulässige Einleitungen oder Nutzungen sowie auf Schäden im Uferbereich oder an Hochwasserschutzanlagen.

(2) In Kärnten übten vorwiegend Bedienstete der regional zuständigen Unterabteilungen der Abteilung 12 (Wasserwirtschaft) in Hermagor, Klagenfurt, Spittal an der Drau und Villach die Gewässerzustandsaufsicht aus. Um Synergien zu nutzen, führten die Bediensteten die Gewässerzustandsaufsicht hauptsächlich im Rahmen anderer Tätigkeiten durch. Sie kontrollierten schwerpunktmäßig jene Gewässer, an denen im jeweiligen Jahr Instandhaltungsarbeiten durchgeführt oder Gefahrenzonenpläne erstellt wurden. Daneben begingen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regional zuständigen Unterabteilungen die Gewässer in eigenständiger Verantwortung insbesondere nach Hochwasserereignissen und nach Meldungen von Gewässeranrainerinnen und –anrainern.

Die Gewässeraufsichtsorgane waren angehalten, alle Begehungen, Feststellungen und Veranlassungen zu protokollieren und gegebenenfalls auch mit Bildmaterial zu dokumentieren. Sie nutzten dafür eine eigens für die Gewässerzustandsaufsicht erstellte Datenbank, die Teil des Wasserinformationssystems (TZ 23) ist.

Einer der Schwerpunkte der Gewässerzustandsaufsicht waren Brücken, Stege, Bauten an Ufern, Entwässerungsanlagen sowie Schutz- und Regulierungsbauten.⁴¹ Die Überwachung und Kontrolle dieser Anlagen gestalteten sich jedoch schwierig, weil die dafür verliehenen Wasserrechte nicht im Wasserbuch (TZ 24) ersichtlich waren. Um die Überwachung und Kontrolle zu erleichtern, erließ der Kärntner Landeshauptmann⁴² 2016 eine Verordnung, die die Erfassung dieser Wasserrechte regelte. Auf dieser Grundlage wurde der Aufbau eines „Bauwerkskatasters“ im Wasserbuch gestartet.

⁴⁰ § 130 Abs. 1 Z 2 WRG 1959

⁴¹ Anlagen, für deren Errichtung gemäß §§ 38, 40 und 41 WRG 1959 eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich war

⁴² Dr. Peter Kaiser

Das WRG 1959 enthielt bezüglich der Häufigkeit von Begehungen keine Vorgaben. Ziel des Landes Kärnten war es, relevante Strecken in Anlehnung an andere Bestimmungen im WRG 1959 grundsätzlich alle fünf Jahre zu kontrollieren. Um die für die Zustandsaufsicht besonders relevanten Gewässerstrecken zu identifizieren, lief im Frühjahr 2021 ein internes Projekt zur Risikoanalyse.

Da die Gewässerzustandsaufsicht nicht systematisch aufgrund von Überprüfungsplänen, sondern eher „zufällig“ im Rahmen anderer Tätigkeiten stattfand, bestand die Möglichkeit, dass einzelne Gewässerstrecken nicht begangen wurden. Um Kontrolllücken zu vermeiden, mussten Begehungsprotokolle dahingehend ausgewertet werden. Stichprobenweise Auswertungen der Begehungsprotokolle durch den RH zeigten, dass die betrachteten Gewässer im Zeitraum 2016 bis 2020 zwar regelmäßig begangen wurden, jedoch nicht über die gesamte Länge des Gewässers. Eine automatisierte Auswertung der Begehungsprotokolle war im Frühjahr 2021 noch nicht möglich. Die für Herbst 2021 anberaumte Phase II der Umsetzung des Moduls Gewässeraufsicht des Wasserinformationssystems sollte dies ermöglichen.

(3) In Oberösterreich nahmen je zwei Bedienstete (Gewässermeister) die Gewässerzustandsaufsicht in den vier Gewässerbezirken wahr. Die Gruppe Hochwasserschutz hatte die Meldungen der Gewässerbezirke zu den durchgeführten Begehungen zu sammeln. Sie war für die Koordination und einheitliche Dokumentation der Planung und der Umsetzung der Aufsicht zuständig.

Der Oö. Landesrechnungshof hatte im Jahr 2015 die Gewässerbezirke geprüft⁴³ und u.a. festgestellt, dass die Gewässeraufsicht wenig systematisch, punktuell und vorwiegend anlassbezogen erfolgte. Er hatte empfohlen, verbindliche Überprüfungspläne auszuarbeiten und die Aufsichtstätigkeit lückenlos zu dokumentieren.

Auch ein landesinternes Dokument „Anlagenaufsicht, Hochwasserschutz- und Regulierungsbauten, Wasserkraftanlagen und Aufsicht an der freien Fließstrecke“ sah die Dokumentation sämtlicher Aufsichtstätigkeiten vor, auch wenn die Aufsicht keine Feststellungen ergab.

Das Begehungsformular für die Aufsicht an nicht regulierten Gewässern enthielt keine Checkliste für mögliche Inhalte der Begehung, sondern nur die grundsätzlichen Daten, wie die Verortung des begangenen Gewässers, eventuell betroffene Wasserberechtigte und eine Beschreibung der Erhebungssituation. Im Begehungsformular für die Hochwasserschutzanlagen war neben den grundlegenden Daten eine checklistenartige Tabelle mit verschiedenen Aufsichtsthemen auszufüllen. Neben diesen Begehungsformularen gab es Sammelrückmeldeformulare für Hochwasserschutzanlagen und nicht regulierte Gewässerabschnitte.

⁴³ „Gewässerbezirke des Landes“ (2015)

Trotz der landesinternen Vorgaben und der Empfehlung des Oö. Landesrechnungshofes führten die Gewässerbezirke weiterhin Begehungen teilweise ohne vorherige Planung und ohne Dokumentation durch. So wurden z.B. im Gewässerbezirk Braunau Hochwasserschutzanlagen bei Gelegenheit im Zuge von Dienstfahrten besichtigt. Der Gewässerbezirk Linz dokumentierte die bei der Begehung von Hochwasserschutzanlagen festgestellten Mängel nicht, sondern beauftragte die Verursacher mündlich mit der Beseitigung der Mängel. Detailprotokolle wurden zum Teil nur händisch ausgefüllt und in Papierform abgelegt. Die Gewässerbezirke nutzten nur teilweise die vorgegebenen Sammelrückmeldeformulare für die Rückmeldung an die Gruppe Hochwasserschutz.

Die Gruppe Hochwasserschutz forderte diese Sammelrückmeldeformulare auch nicht ein. Sie erstellte ab 2018 zusammenfassende „Berichte über die Aufsichtstätigkeiten im Bereich Wasserkraftanlagen, Fischaufstiegshilfen, Hochwasserschutzanlagen, Zustandsaufsicht“. Diese evaluierten die Anzahl der Kontrollen und der festgestellten Mängel; darüber hinaus waren sie wenig detailliert. Sie ließen z.B. fehlende Kontrollen in einzelnen Gewässerbezirken unkommentiert, enthielten nicht die gesamte Länge der bei der Zustandsaufsicht begangenen Fließgewässer und merkten zur Zustandsaufsicht in einem Gewässerbezirk mehrfach an: „Ob und welche Mängelbehebungen stattgefunden haben, kann auf Grund der eingebrachten Meldung nicht bekanntgegeben werden; die Ergebnisse liegen aber beim Gewässerbezirk in Form der Formulare auf.“

(4) Weder in Kärnten noch in Oberösterreich fokussierte die Gewässerzustandsaufsicht auf den aktuellen hydromorphologischen Zustand und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der Schwerpunkt der Gewässerzustandsaufsicht lag auf dem Freihalten des Hochwasserabflussraums sowie auf Schäden an Ufern und Hochwasserschutzbauten.

- 14.2 Der RH anerkannte in Kärnten die Verwendung einer Datenbank im Rahmen des Wasserinformationssystems zur Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht. Diese stand auch anderen Ländern grundsätzlich zur Verfügung und war nach Ansicht des RH eine zweckmäßige IT-Lösung.

Der RH wies kritisch auf die teilweise fehlende, uneinheitliche und dezentral in den Gewässerbezirken abgelegte Dokumentation der Gewässerbegehungen in Oberösterreich hin. Dies war nach Ansicht des RH auch ein Ausdruck einer unzureichenden Koordination der Gewässerbezirke im Bereich der Gewässerzustandsaufsicht.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, eine angemessene, die Planung und Steuerung unterstützende, digitale Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht einzuführen und diese flächendeckend für alle Begehungen anzuwenden.

Der RH wies auf den im Vergleich zu Kärnten deutlich schlechteren hydromorphologischen Zustand der oberösterreichischen Fließgewässer hin. Er stellte fest, dass sowohl in Kärnten als auch in Oberösterreich die Erreichung eines zumindest guten hydromorphologischen Zustands zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht im Fokus der Gewässeraufsicht stand.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, in Abstimmung mit dem Ministerium den Fokus der Gewässerzustandsaufsicht auf Gewässerabschnitte im mäßigen hydromorphologischen Zustand oder schlechter zu legen, um mit ihren Ergebnissen und daraus ableitbaren Maßnahmen zur Zielerreichung beizutragen.

- 14.3 Das Land Kärnten vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass der RH ein wesentliches Ziel der Gewässerzustandsaufsicht, nämlich die Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der bewilligten Schutz- und Regulierungsbauten sowie die Gewährleistung des weitgehend ungestörten (Hoch-)Wasserabflusses, zu wenig berücksichtigt habe. Die Gewässerzustandsaufsicht habe auch nicht primär auf den ökologischen bzw. hydromorphologischen Zustand – also die Gewässerstruktur und das Abflussregime – abzustellen. Zentraler Schwerpunkt der Tätigkeit sei vielmehr die Aufsicht im Zusammenhang mit einer verbesserten Hochwassersicherheit durch die sichergestellte Funktion der Schutz- und Regulierungsbauwerke und die Überwachung der Überschwemmungsgebiete. Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU ab dem Jahr 2000 sei der Teilaspekt ökologische Funktion der Gewässer hinzugekommen. Diese solle im Wesentlichen durch ordnungsgemäße Bewilligungsverfahren und die Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans sowie der Maßnahmenprogramme sichergestellt werden.

Der Fokus der Gewässerzustandsaufsicht auf Gewässerstrecken im mäßigen oder schlechten hydromorphologischen Zustand würde lediglich einen ineffizienten Ressourceneinsatz zur Folge haben. Der hydromorphologische Zustand eines Gewässers sei nicht hochdynamisch, Änderungen seien nur aktiv durch Sanierungsmaßnahmen möglich. Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolge alle sechs Jahre eine Ist-Bestandsanalyse mit einer Erhebung des hydromorphologischen Zustands und der Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan. Eine verstärkte Aufsichtstätigkeit zwischen diesen Zyklen würde zu keiner Verbesserung führen, auch eine Änderung des Zustands könne durch diese verstärkte Aufsichtstätigkeit nicht bewirkt werden. Das Land Kärnten nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis, eine Umsetzung wolle es nicht in Erwägung ziehen.

- 14.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Kärnten klar, dass auch seiner Ansicht nach die Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der bewilligten Schutz- und Regulierungsbauten sowie die Gewährleistung eines weitgehend ungestörten (Hoch-) Wasserabflusses wesentliche Aufgaben der Gewässerzustandsaufsicht sind, die

keineswegs vernachlässigt werden dürfen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem gesetzlich vorgegebenen Umweltziel, in allen⁴⁴ Fließgewässern einen guten chemischen und einen guten ökologischen Zustand zu erreichen bzw. zu erhalten, um eine gleichwertige Zielsetzung handelt.

Die ökologische Funktionsfähigkeit zu verbessern – unter Beibehaltung eines hohen Standards beim Hochwasserschutz – stellt eine Herausforderung dar, zu deren Bewältigung die Gewässeraufsicht nach Ansicht des RH einen wichtigen Beitrag leisten sollte. Der RH konnte daher die ablehnende Stellungnahme des Landes Kärnten nicht nachvollziehen.

- 15.1 (1) Die Aufsicht über Wildbäche fällt nach dem Forstgesetz 1975⁴⁵ in den Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung⁴⁶. Die Verantwortung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns für die Gewässeraufsicht nach dem WRG 1959 wird dadurch nicht berührt.

Die Überwachung des Zustands der Wildbäche oblag damit drei Organisationseinheiten:

- Die Gemeinden waren gemäß Forstgesetz 1975 verpflichtet, ihre Wildbäche samt Zuflüssen jährlich mindestens einmal begehen zu lassen, die Beseitigung von Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen sofort zu veranlassen und den Bezirksverwaltungsbehörden über das Ergebnis der Begehung, über allfällige Veranlassungen und über deren Erfolg zu berichten.⁴⁷
- Der jeweiligen Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung oblag die Durchführung der Überwachungs- und Erhebungstätigkeit in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen einschließlich der Gewässeraufsicht.⁴⁸
- Daneben lag die Zuständigkeit für die Gewässerzustandsaufsicht nach WRG 1959 über die gesamte Fließgewässerlänge bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann. Eine Übertragung der Gewässerzustandsaufsicht an die Gemeinden war gemäß WRG 1959⁴⁹ möglich, erfolgte jedoch weder in Kärnten noch in Oberösterreich.

⁴⁴ Ausgenommen sind erheblich veränderte oder künstliche Gewässer. Für diese gibt es mit dem guten ökologischen Potenzial eine abgeminderte Zielsetzung.

⁴⁵ BGBl. 440/1975 i.d.F. BGBl. I 56/2016

⁴⁶ Der Gebietsbauleitung der WLV oblag die Durchführung der Überwachungs- und Erhebungstätigkeit in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen einschließlich der Gewässeraufsicht (§ 1 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung, BGBl. 507/1979).

⁴⁷ § 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975

⁴⁸ § 1 Z 5 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung

⁴⁹ § 131 Abs. 4 WRG 1959

(2) In Kärnten beauftragten die meisten Gemeinden von der WLW geschulte Ingenieurbüros mit der Begehung der Wildbäche. Die Bediensteten der Wildbach- und Lawinenverbauung begingen die Wildbäche planmäßig im Bereich der von ihnen errichteten Schutzbauten nach den dazu vorliegenden Arbeitsprogrammen. Die Wildbach- und Lawinenverbauung übernahm zusätzlich im Wege der Amtshilfe aufgrund einer Kooperationsvereinbarung für das Land Kärnten die Gewässerzustandsaufsicht nach dem WRG 1959 an den Wildbächen. Details dieser Vereinbarung fanden sich im „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“.

Die WLW informierte die Gewässerzustandsaufsicht des Amtes der Kärntner Landesregierung jährlich über die Anzahl der von ihr und von den Gemeinden begangenen Gewässer, nicht jedoch über die begangenen Strecken (in km) oder über Feststellungen und Veranlassungen zur Schadensbehebung. Details der Begehungen übermittelte sie nur über Aufforderung. Nach dem „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ sollte die WLW die Begehungen, Feststellungen und Veranlassungen bei der Gewässerzustandsaufsicht im Bereich der Wildbäche dokumentieren; dem Land Kärnten waren jedoch nur übersichtsweise Jahresberichte über die Begehungen vorzulegen.

(3) In Oberösterreich übte die Wildbach- und Lawinenverbauung – anders als in Kärnten – die Gewässerzustandsaufsicht an Wildbächen gemäß WRG 1959 nicht aus. Damit waren in Oberösterreich drei Organisationseinheiten parallel im Bereich der Gewässerzustandsaufsicht an Wildbächen tätig.

(4) Die Dokumentation der Begehungen nach dem Forstgesetz 1975 war den Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln; die bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierung gemäß WRG 1959 eingerichtete Gewässeraufsicht hatte keinen Zugriff auf diese Informationen.

- 15.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass bei der Wildbachaufsicht nach dem Forstgesetz 1975 und bei der Gewässeraufsicht nach dem WRG 1959 bis zu drei verschiedene Organisationseinheiten in den Ländern Begehungen der Wildbäche durchführten. Dadurch waren nach Ansicht des RH parallele Begehungen einerseits bzw. Lücken bei den Begehungen andererseits möglich.

[Der RH empfahl dem Ministerium, eine Zusammenlegung der Aufsichtstätigkeiten über die Wildbäche nach dem Forstrecht und dem Wasserrecht zu evaluieren und Initiativen im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen.](#)

Der RH hob hervor, dass das Land Kärnten die Wildbach- und Lawinenverbauung für die Gewässerzustandsaufsicht der Wildbäche im Wege der Amtshilfe in Anspruch nahm, Synergien nutzte und keine eigenen Begehungen von Wildbächen durchführte. Mangels Informationsflusses fehlte jedoch den für die Gewässerzustandsauf-

sicht zuständigen Stellen des Landes ein Überblick über Details der Begehungen (begangene Strecken, Feststellungen und Veranlassungen zur Schadensbehebung).

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, den für die Gewässeraufsicht zuständigen Stellen des Landes einen Zugang zur Dokumentation über die Begehungen der Wildbäche durch die Wildbach- und Lawinenverbauung und die Gemeinden einzuräumen.

- 15.3 (1) In seiner Stellungnahme hielt das Ministerium ergänzend fest, dass die Aufsichtstätigkeit der WLW in den Einzugsgebieten von Lawinen und Wildbächen im Unterschied zur Gewässeraufsicht und zur Aufsicht nach dem Forstgesetz 1975 keine behördliche Aufsichtstätigkeit darstelle und sich ausschließlich auf die von der WLW durchgeführten und finanzierten Maßnahmen sowie deren Schutzwirkung beziehe. Art und Umfang der Aufsichtstätigkeit würden sich nach realen, naturräumlichen und technischen Kriterien, insbesondere dem Auftreten von Elementarereignissen richten. Die WLV führe ihre Aufgaben überwiegend in der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes aus und könne für behördliche Aufgaben in mittelbarer Bundesverwaltung nur als „zur Verfügung gestellter Amtssachverständiger“ oder in Ausnahmefällen im Zuge der Amtshilfe nach Art. 22 B-VG tätig werden.

Die Durchführung der Gewässerzustandsaufsicht in Kärnten durch die Dienststellen der WLW im Wege der Amtshilfe könne nur anlassbezogen und nicht als Regelfall und auf Dauer erfolgen. Formal könne das Land Kärnten die Dienststelle der WLW nicht durch einen Erlass zu einer systematischen und regelmäßigen Durchführung der Aufsichtstätigkeiten – über die forstgesetzlichen Aufgaben hinaus – verpflichten. Der Aufsichtstätigkeit im Wege der Amtshilfe liege vielmehr eine informelle unverbindliche Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium und dem Land Kärnten zugrunde. Ein personeller Mehraufwand bei der WLW dürfe aus dieser Tätigkeit nicht erwachsen. Eine „Zuständigkeit“ könne aus der Aufsichtstätigkeit der WLW in Kärnten nicht abgeleitet werden.

Die Empfehlung des RH, eine Zusammenlegung der Aufsichtstätigkeiten über die Wildbäche zu evaluieren und Initiativen im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen, sei in einigen Ländern wie Tirol und Steiermark bereits im Sinne einer optimierten Koordinierung der Aufsichtstätigkeit – auch im Hinblick auf den vom RH angesprochenen Datenaustausch – realisiert. Diese Aufsichtsmodelle seien daher als Benchmark zumindest überblicksmäßig mitzubetrachten.

Zusammenfassend begrüße das Ministerium die Vorschläge des RH – in den Grenzen der Zuständigkeiten und gesetzlichen Aufgaben der Gebietskörperschaften sowie der betroffenen Dienststellen – im Sinne der Optimierung von Synergien, der Digitalisierung und des gegenseitigen Informationsaustauschs. Hingegen sei zu beachten, dass der Vollzug der Gewässeraufsicht gemäß §§ 130 ff. WRG 1959 in

mittelbarer Bundesverwaltung den Ländern obliegt und grundsätzlich von diesen mit eigenen Ressourcen durchzuführen ist. Eine generelle Substitution der Leistung durch Amtshilfe von Bundes- und Gemeindeorganen erscheine aus kompetenz- und haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Übertragung von erfolgreichen Ländermodellen der Kooperation auf andere Länder werde daher seitens des Ministeriums dringend empfohlen.

(2) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, der Empfehlung des RH Rechnung zu tragen und künftig den Kommunikationsfluss zwischen den Dienststellen der WLW und der Abteilung 12 (Wasserwirtschaft) im Rahmen der ständigen Amtshilfe des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung in Agenden der Gewässeraufsicht zu verbessern. Für eine verbesserte Kooperation müsse aber – entsprechend der Empfehlung des RH – auch das Ministerium den rechtlichen Rahmen verbessern und Verwaltungsvereinfachungen ergreifen. Es sei einer Landesdienststelle nur eingeschränkt möglich, ohne gesetzliche Grundlage eine Informationspflicht einer Bundesdienststelle zu erwirken.

- 15.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass er sich nicht für eine generelle Wahrnehmung der Gewässerzustandsaufsicht von Wildbächen durch die WLW im Wege der Amtshilfe aussprach, sondern auch – wie das Ministerium – die Übertragung von erfolgreichen Ländermodellen der Kooperation auf andere Länder für zweckmäßig hielt. Dabei betonte er die Wichtigkeit des Informationsflusses über die Feststellungen und erforderlichen Veranlassungen zur Schadensbehebung an die Gewässeraufsicht der Länder.

Chemische und ökologische Gewässeraufsicht der Fließgewässer

- 16.1 (1) Das Land Kärnten überprüfte den chemischen und ökologischen Zustand der Fließgewässer anhand der Messstellen des GZÜV-Messnetzes. Ergänzend führte das Land seit Jahrzehnten ein zusätzliches Messprogramm durch, das einen Überblick über stoffliche Belastungen der Fließgewässer, vor allem über die Auswirkungen von Emittenten (Industriebetriebe, Kläranlagen, Landwirtschaft etc.) im Vergleich zum unbelasteten Zustand im Oberlauf bzw. zu Referenzgewässern geben sollte. Beprobte wurden die Hauptgewässer Drau, Gail, Glan, Gurk, Lavant, Lieser und Möll sowie ausgewählte Nebengewässer.

Die Messhäufigkeit und der Parameterumfang im Landesmessnetz waren an die GZÜV angelehnt, um Bewertungen zu generieren, die in den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan eingepflegt werden bzw. in wasserrechtlichen Verfahren Verwendung finden konnten. Zum Landesmessnetz gehörten folgende Arten von Messstellen:

- über mehrere Jahre hinweg monatlich untersuchte „Verdichtungsstellen“, deren Ergebnisse die Feststellung langfristiger Trends ermöglichten,
- im Rahmen von Sonderprogrammen überwachte Messstellen, wie das Beweissicherungsprogramm an der Gurk, das aufgrund des unsachgemäßen Einsatzes von kontaminiertem Kalkschlamm aus Deponien in Brückl im Februar 2015 gestartet wurde,
- weitere, jährlich wechselnde Messstellen zur Informationsverdichtung (in Wasserkörpern, bei denen es noch keine chemisch–physikalischen Untersuchungen gab) bzw. zu Ermittlungszwecken.

Die Gewässeraufsicht in Kärnten beprobte im Zeitraum 2016 bis 2020 im Landesmessnetz insgesamt 137 Messstellen jeweils über eine unterschiedliche Dauer.⁵⁰

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der jährlich und der insgesamt beprobten Messstellen sowie die durchgeführten Probenahmen:⁵¹

Tabelle 6: Probenahmen im Landesmessnetz in Fließgewässern in Kärnten

	2016	2017	2018	2019	2020	insgesamt
	Anzahl					
beprobte Messstellen	22	44	33	41	68	137
Probenahmen	125	417	310	316	630	–
durchschnittliche Proben je Messstelle	5,7	9,5	9,4	7,7	9,3	–

Quelle: Land Kärnten

Für den überprüften Zeitraum erstellte die zuständige Abteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz) noch keine zusammenfassenden Auswertungen über die Ergebnisse der im Landesmessnetz durchgeführten Beprobungen. Ein erster Bericht war für 2021 vorgesehen.

⁵⁰ Nur wenige Messstellen (zwei) wurden jedes Jahr beprobt, an 87 Messstellen wurden nur in einem Jahr, an 37 in zwei Jahren Proben genommen. Wenn Messstellen beprobt wurden, dann in der Regel sechs– oder zwölfmal pro Jahr.

⁵¹ In der Tabelle nicht enthalten sind Probenahmen, die 2020 in der Nähe von 22 Fischzuchtanstalten erfolgten.

Der Umweltbericht 2021 des Landes Kärnten, der auszugsweise im Entwurf vorlag, führte – ohne weiter ins Detail zu gehen – auf wenigen Seiten aus, dass die Beprobungen der Fließgewässer keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Wasserqualität ergeben hätten und somit im Wesentlichen kein Handlungsbedarf bestehe.

(2) In Oberösterreich war das Referat Gewässergüteaufsicht für die chemische und ökologische Gewässergüteaufsicht der Fließgewässer zuständig. Bedienstete des Labors der Abteilung Umweltschutz beprobten in Umsetzung der GZÜV elf Messstellen einmal im Monat.⁵²

Parallel dazu betrieb das Land weiterhin das seit 1992 bestehende Amtliche Immissionsmessnetz. Drei Bedienstete beprobten alle vier Wochen rd. 130 Messstellen und untersuchten die Proben auf chemisch–physikalische Parameter. Vier weitere Bedienstete führten das ebenfalls seit den 1990er Jahren bestehende Biologische Untersuchungsprogramm durch, bei dem rd. 260 Messstellen alle drei Jahre beprobt und im Gewässer lebende Organismen als Langzeitindikatoren für die Gewässerqualität untersucht wurden. Von den im Rahmen der GZÜV untersuchten Parametern wurden beim Biologischen Untersuchungsprogramm zwei Komponenten untersucht.⁵³ Manche Messstellen des Amtlichen Immissionsmessnetzes und des Biologischen Untersuchungsprogramms waren identisch mit jenen des GZÜV–Messnetzes.

Die folgende Tabelle zeigt den Zustand der oberösterreichischen Fließgewässer auf Basis der Ergebnisse des Amtlichen Immissionsmessnetzes aus dem Jahr 2020 und der Daten aus dem Biologischen Untersuchungsprogramm aus den Jahren 2017 bis 2019:

Tabelle 7: Gewässerzustand der Fließgewässer bei den Messstellen der Landesmessnetze in Oberösterreich

Messstellen	Amtliches Immissionsmessnetz AIM (2020)		Biologisches Untersuchungsprogramm BUP (2017 bis 2019)	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
gut und besser	72	57	130	49
mäßig und schlechter	55	43	134	51
Summe	127	–	264	–

Quelle: Land Oberösterreich

⁵² Ausgenommen die Messstelle Ingling; diese wurde alle zwei Wochen beprobt.

⁵³ Untersucht wurden Makrozoobenthos und Phytobenthos, nicht jedoch Fische und Makrophyten.

Die Ergebnisse aus dem Amtlichen Immissionsmessnetz wurden in jährlichen Berichten zusammengefasst und auf der Website des Amtes der Oö. Landesregierung veröffentlicht.

Im Jahr 2020 verfehlten laut dem Amtlichen Immissionsmessnetz 43 % der Messstellen den guten Zustand. Während die in den letzten Jahrzehnten errichteten Abwasserreinigungen die punktförmigen Belastungen reduzierten, bestanden weiterhin Probleme durch den diffusen Eintrag von Nährstoffen in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten. Bei 40 % der Messstellen waren erhöhte Phosphatgehalte verantwortlich für den mäßigen Zustand der Fließgewässer, bei 8 % der Messstellen erhöhte Nitratgehalte. Diese Belastungen wirkten sich auch auf die biologischen Komponenten der Gewässergüte aus. Beim Biologischen Untersuchungsprogramm verfehlten 51 % der Messstellen den guten Zustand.

Neben den geplanten Kontrollen im Landesmessnetz führte das Referat Gewässergüteaufsicht auch anlassbezogenen Untersuchungen im Auftrag der Wasserrechtsbehörden oder anderer Referate der Abteilung Wasserwirtschaft durch. Das Referat Gewässergüteaufsicht führte eine Übersichtstabelle mit den wesentlichen Daten zu den anlassbezogenen Überprüfungen und konnte – anders als andere Referate der Abteilung Wasserwirtschaft (TZ 26 und TZ 27) – nicht nur eine grobe Schätzung, sondern die genaue Anzahl dieser Einsätze angeben. Diese lag im überprüften Zeitraum zwischen 38 und 65 pro Jahr.

- 16.2 Der RH wies darauf hin, dass sowohl Kärnten als auch Oberösterreich zusätzlich zu den Überwachungen nach der GZÜV umfangreiche, aber unterschiedliche eigene Überwachungsprogramme in den Fließgewässern durchführten. Er anerkannte den Wert langjähriger Messreihen von Umweltdaten, z.B. vor dem Hintergrund des Klimawandels, der sich auch auf die Gewässergüte auswirken kann. Aufgrund der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 ausgewiesenen Einstufung der Fließgewässer (TZ 13) waren die auf die Überwachung der Wasserqualität ausgerichteten Landesmessnetze in dieser Form zu hinterfragen.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, vor dem Hintergrund des aktuellen Zustands der Fließgewässer die auf die Überwachung der Wasserqualität ausgerichteten engmaschigen Landesmessnetze zu evaluieren und zu redimensionieren. Der Fokus wäre auf Bereiche mit höheren stofflichen Belastungen zu legen.

Der RH wertete die systematische Erfassung der anlassbezogenen Überprüfungen im Referat Gewässergüteaufsicht im Amt der Oö. Landesregierung positiv, weil diese u.a. eine genauere Planung des Personalbedarfs für die Gewässeraufsicht ermöglichte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass derartige Aufzeichnungen in den anderen Organisationseinheiten der Gewässeraufsicht des Landes Oberösterreich und bei der Gewässeraufsicht des Landes Kärnten generell fehlten.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, die anlassbezogenen Überprüfungen der Gewässeraufsicht systematisch zu erfassen.

- 16.3 (1) Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Messnetz zur Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands der Fließgewässer jährlich evaluiert und wenn möglich auch redimensioniert werde. Die Zustandsbewertungen der Fließgewässer der letzten fünf Jahre seien auf Anregung des RH auf der Homepage des Kärntner Instituts für Seenforschung veröffentlicht worden, ein Bericht sei in Ausarbeitung. Dieser könne als Grundlage für eine eventuelle Redimensionierung des Messnetzes herangezogen werden. Das Land Oberösterreich habe im Schnitt alle 12 km eine Fließgewässerprobestelle eingerichtet, das Land Kärnten lediglich alle 24 km.

Weiters überprüfe das Land Kärnten, ob anlassbezogene Überprüfungen der Gewässeraufsicht in einer Datenbank oder in Berichten erfasst werden sollten bzw. ob dies in den bereits bestehenden „Ereigniskataster“ des Landes Kärnten einfließen könne.

(2) Das Land Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Landesmessnetze (Amtliches Immissionsmessnetz und Biologisches Untersuchungsprogramm) als langfristige und kontinuierliche Basiskontrollprogramme konzipiert worden seien, die einen detaillierten Überblick über die Belastung bzw. den qualitativen Zustand der Gewässer gewährleisten und die Grundlage für Sanierungsmaßnahmen schaffen sollten. Die Messnetze würden einen Überblick über den aktuellen Gewässerzustand und Trendentwicklungen erlauben. Langfristige Messreihen seien für Erhebungen und Bewertungen der Klimaveränderung ein wertvoller Datenschatz. Das Messstellennetz sei in den vergangenen Jahren regelmäßig evaluiert und adaptiert worden. Die Empfehlung der RH werde als neuerlicher Anlass für eine Evaluierung herangezogen.

Das Land Oberösterreich sagte weiters zu, künftig auch anlassbezogene Überprüfungen im Zuge der Anlagenaufsicht systematisch zu erfassen.

Chemische und ökologische Gewässeraufsicht der Seen

- 17.1 (1) Der ökologische Zustand eines stehenden Gewässers wird über die biologischen Qualitätskomponenten Algen (Phytoplankton), Wasserpflanzen (Makrophyten) und Fische sowie durch die allgemeinen chemisch–physikalischen Parameter bestimmt. Die überblicksweise Überwachung gemäß GZÜV sah einen Beobachtungszyklus von sechs Jahren vor. Die Erstbeobachtungen waren innerhalb eines Jahres, Wiederholungsbeobachtungen in den weiteren fünf Jahren durchzuführen. Die allgemeinen chemisch–physikalischen Parameter und das Qualitätselement Phytoplankton waren jährlich zu analysieren, die beiden Qualitätselemente Makrophyten und

Fische nur im Rahmen der Erstbeobachtung. In den Untersuchungsjahren mussten chemisch–physikalische Parameter sowie das Phytoplankton viermal, biologische und hydromorphologische Qualitätselemente einmal pro Jahr erhoben werden.⁵⁴

Bei der ökologischen Zustandsbewertung werden die vorgefundenen biologischen Qualitätskomponenten mit jenen eines definierten Referenzzustands, d.h. mit einem Zustand bei Abwesenheit störender Einflüsse im Gewässer, verglichen.

(2) In Kärnten untersuchte das Kärntner Institut für Seenforschung im Rahmen der gemäß GZÜV durchzuführenden überblicksweisen Überwachung des chemischen und ökologischen Zustands sieben Seen mit einer Größe von über 100 ha (Faaker See, Keutschacher See, Klopeiner See, Millstätter See, Ossiacher See, Weißensee und Wörthersee).

Ergänzend zur überblicksweisen Überwachung gemäß GZÜV überwachte dieses Institut jedes Jahr auch die Wasserqualität von rd. 35 kleineren Seen. Dazu wurden bei allen Seen bis zu vier Proben pro Jahr entnommen und analysiert. Das Institut klassifizierte alle untersuchten Seen jährlich aufgrund ihres Nährstoffniveaus (Trophie). Diese Klassifizierung bezog sich im Wesentlichen auf die Konzentration des Pflanzennährstoffs Phosphor. Seen mit höheren Phosphor–Konzentrationen können in den Sommermonaten von einer starken Algenentwicklung betroffen sein.

Die Bediensteten des Kärntner Instituts für Seenforschung führten im Jahr 2019 insgesamt 143 Seengütekontrollen durch und entnahmen dabei 740 Wasserproben für chemische Analysen sowie 747 Proben für die Analyse biologischer Parameter. Sie erstellten jährlich Seenberichte, die über die Ergebnisse der Kontrollen informierten: 2019 wiesen 28 Kärntner Seen eine ausgezeichnete Wasserqualität auf. Dazu zählten alle großen und tiefen Seen des Landes. Neun kleinere Seen wiesen eine gute, sechs eine genügende Wasserqualität auf.

Die Trophie–Einstufung der untersuchten Seen blieb im Vergleichszeitraum 2017 bis 2019 bei 24 Seen unverändert, bei 19 Seen änderte sich die Einstufung. Die Trophie–Einstufung bei kleinen (seichten) Seen wechselt aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen häufiger als bei Seen mit großem Wasservolumen.

(3) Die Gewässeraufsicht des Landes Oberösterreich beendete vor über 30 Jahren die Aufsicht über die Wasserqualität der Seen, weil deren Sanierung durch die Errichtung von Ringkanalisationen weitgehend abgeschlossen war. Im Jahr 2007 nahm das Referat Gewässergüteaufsicht wieder Messungen im Rahmen des Amtlichen Seen–Messnetzes auf. Vier Bedienstete beprobten seither bis zu 16 Seen fünfmal pro Jahr und beurteilten deren Qualität auf Basis chemisch–physikalischer Parameter und des biologischen Parameters Phytoplankton.

⁵⁴ Der Wasserstand war kontinuierlich zu erfassen.

Im überprüften Zeitraum wiesen von den 16 bis zum Jahr 2018 untersuchten Seen elf durchgehend einen sehr guten oder guten Zustand auf. Fünf kleinere Seen wiesen über die gesamte Untersuchungsdauer bzw. in einzelnen Jahren einen mäßigen Zustand auf.⁵⁵ Der mäßige Zustand war einerseits auf Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen, andererseits lag er aber auch an den besonderen chemischen Verhältnissen von Mooreseen.

Im Rahmen der GZÜV beprobte das Bundesamt für Wasserwirtschaft, eine nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums, fünf große oberösterreichische Seen viermal im Jahr (Attersee, Hallstätter See, Irrsee, Mondsee, Traunsee).⁵⁶

Zusätzlich zu den laufenden regelmäßigen Untersuchungen gab es fallweise landesinterne Sonderprojekte. So wurde z.B. im Jahr 2016 die Phosphor-Situation des Mondsees detailliert untersucht. Der Mondsee befand sich aufgrund von Nährstoffeinträgen laufend an der Grenze zwischen dem guten und dem mäßigen Zustand. Im Rahmen des Projekts wurde der Phosphoreintrag aus den verschiedenen Fließgewässern grundsätzlich und bei Starkregenereignissen bilanziert, um Ansatzpunkte für eine Reduktion der Nährstoffeinträge zu gewinnen.

17.2 Der RH wies darauf hin, dass in Kärnten und Oberösterreich neben dem Untersuchungsprogramm zur Umsetzung der GZÜV jährlich zahlreiche weitere Seen detailliert beprobt und untersucht wurden. Diese waren bis auf wenige Ausnahmen konstant in einem guten bis sehr guten Zustand. Daneben gab es einige kleinere Seen in einem mäßigen Zustand, vor allem bedingt durch diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Der RH verkannte auch bei stehenden Oberflächengewässern nicht den Wert von langjährigen Messreihen.

Er empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich dennoch, bei der ökologischen und chemischen Gewässeraufsicht der Seen die Beprobungsintensität bei Seen in konstant gutem oder sehr gutem Zustand zu reduzieren und den Schwerpunkt auf Seen in mäßigem Zustand zu legen. Dort wäre insbesondere die Wirkung von Maßnahmen zur Minderung des Nährstoffeintrags begleitend zu untersuchen.

⁵⁵ durchgehend sehr gut oder gut: Almsee, Hinterer Langbathsee, Höllerersee, Laudachsee, Mondsee, Nussen-see, Offensee, Schwarzensee, Traunsee, Vorderer Gosausee, Vorderer Langbathsee; zumindest teilweise mäßig: Gleinkersee, Heratinger See, Holzöstersee, Imsee, Seeleitensee

⁵⁶ Mit folgenden Ausnahmen: Der Traunsee wurde bis 2018 aufgrund von industriellen Einleitungen in der Vergangenheit sowohl im Rahmen der GZÜV als auch vom Land Oberösterreich im Rahmen des Amtlichen Seen-Messnetzes untersucht. Der Mondsee wird zwölfmal im Jahr beprobt.

17.3 (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Beprobungsdichte der Seen in den vergangenen Jahren evaluiert und die Probenanzahl durch den Einsatz eines integrierenden Wasserschöpfers stark reduziert habe. Weitere Reduktionen seien nicht möglich. Bei Seen im Landesmessnetz werde die Probenfrequenz und –zahl jährlich evaluiert, kleinere Seen würden seit einigen Jahren nur mehr zweimal jährlich mit verringertem Probenumfang untersucht. Die Reaktion der Ökosysteme der kleineren Seen auf Umwelteinflüsse, Witterungsbedingungen und Nährstoffeinträge – etwa durch die Sportfischerei – sei sehr sensibel. Um tendenzielle Verschlechterungen der Nährstoffsituation früh zu erkennen, seien regelmäßige Beprobungen unerlässlich. Das Kärntner Institut für Seenforschung stehe in enger Kooperation mit den Gemeinden und versuche, fachübergreifend Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität der kleinen Seen zu setzen. Für die Erarbeitung dieser Vorhaben sei eine gute Datenbasis notwendig.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich erachte es die Gewässeraufsicht als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, die stark im Brennpunkt der öffentlichen Wahrnehmung stehenden Wasserkörper regelmäßig zu überwachen. Es sei wichtig, die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Umwelt- und Klimaveränderungen auf die stehenden Gewässer zu erkennen. Die Empfehlung des RH werde als Anlass für eine Evaluierung genommen.

Grundwasser

Grundlagen

18 (1) Entsprechend dem im WRG 1959 formulierten Umweltziel war Grundwasser derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass grundsätzlich bis Ende 2015 der gute Zustand erreicht war.⁵⁷ Unter bestimmten Voraussetzungen war eine stufenweise Umsetzung des festgelegten Umweltziels bis 2021 bzw. 2027 zulässig. Der gute Zustand liegt vor, wenn sich Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand befinden. Die Zustandsbewertung des Grundwassers erfolgt auf der Ebene der Grundwasserkörper. Zur Überwachung des chemischen Zustands waren aus dem auf Basis der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser aufgebauten Messstellennetz in regelmäßigen Intervallen Wasserproben zu entnehmen und auf eine Vielzahl an Inhaltsstoffen zu untersuchen.

⁵⁷ § 30c Abs. 1 WRG 1959

Maßgebend für die Beurteilung des chemischen Zustands war die Gefährdung der Grundwasserbeschaffenheit an einer Messstelle. Die Grundwasserbeschaffenheit galt als gefährdet, wenn der für einen Schadstoff ermittelte Messwert den in der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser festgelegten Schwellenwert überschritt. Ein Grundwasserkörper befand sich in einem guten chemischen Zustand, wenn eine solche Gefährdung an weniger als 50 % der Messstellen vorlag.

Wenn die Grundwasserbeschaffenheit an 50 % oder mehr der Messstellen eines Grundwasserkörpers als gefährdet einzustufen war, hatte die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann für den Grundwasserkörper ein „voraussichtliches Maßnahmengebiet“ auszuweisen. Ein solches war auch bei einem signifikant und anhaltend steigenden Trend der Messergebnisse auszuweisen. Bei einer Gefährdung an gleichzeitig 30 % oder mehr der Messstellen hatte die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann für den Grundwasserkörper ein „Beobachtungsgebiet“ festzulegen.

(2) Von den im Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 angeführten Grundwasserkörpern lagen 18 zur Gänze oder zum Teil in Kärnten und 27 zur Gänze oder zum Teil in Oberösterreich. Der mengenmäßige und chemische Zustand dieser Grundwasserkörper wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 8: Grundwasserkörper in Kärnten und Oberösterreich – Anzahl, Größe und Zustand

	Kärnten				Oberösterreich			
	mengenmäßiger Zustand		chemischer Zustand		mengenmäßiger Zustand		chemischer Zustand	
	Anzahl	Fläche in km ²	Anzahl	Fläche in km ²	Anzahl	Fläche in km ²	Anzahl	Fläche in km ²
gut	18	14.876	18	14.876	27	34.056	25	33.306
schlecht	–	–	–	–	–	–	2	750
Summe	18	14.876	18	14.876	27	34.056	27	34.056

Quelle: BMLRT

Während alle Grundwasserkörper in Kärnten in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand waren, waren von den 27 oberösterreichischen Grundwasserkörpern zwei, nämlich „Zwischen Alm und Krems“ und „Zwischen Krems und Moosbachl“, in einem schlechten chemischen Zustand. Der maßgebliche Parameter dafür war Nitrat.

Aufgrund der Anzahl der Messstellen mit Grenzwertüberschreitungen lagen in Oberösterreich bei drei Grundwasserkörpern die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beobachtungsgebiet vor und bei zwei Grundwasserkörpern jene für die Ausweisung als voraussichtliches Maßnahmengebiet.⁵⁸

Grundwasseraufsicht allgemein

19.1 (1) In Kärnten fiel die Aufsicht über das Grundwasser in den Zuständigkeitsbereich der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring. Der Aufgabenbereich umfasste laut dem „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“

- die Erhebung der landesweiten Grundwasserqualität,
- die Überwachung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten und
- die Beprobung von Grundwassermessstellen zur Überprüfung von wasserrechtlich relevanten Bescheidauflagen bei Industriebetrieben, Deponien, Abraumhalden etc.

Bei der Erhebung der Grundwasserqualität folgte das Land Kärnten den Vorgaben der GZÜV. Beprobte wurden 229 Grundwassermessstellen (GZÜV-Messnetz), die das Land in den in Kärnten ausgewiesenen Grundwasserkörpern errichtet hatte. Ein ergänzendes Landesmessnetz wie bei den Fließgewässern und Seen war nicht eingerichtet. Die zu untersuchenden Inhaltsstoffe und die Häufigkeit von Probenahmen gab die GZÜV vor.

Die ÖGA beprobte die Grundwassermessstellen im Auftrag der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring. 2019 wurden alle Messstellen jeweils dreimal, in den Jahren 2016 bis 2018 und 2020 77 Messstellen zweimal, die restlichen 152 Messstellen einmal beprobt.

Der im Entwurf vorliegende Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 wies für Kärnten keine Beobachtungs- oder voraussichtlichen Maßnahmengebiete aus. Alle Grundwasserkörper befanden sich in einem guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand.

⁵⁸ Als Beobachtungsgebiete waren die Grundwasserkörper „Unteres Ennstal“ und „Traun-Enns-Platte“ ausgewiesen. Im Zuge der Vorarbeiten zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 wurde der Grundwasserkörper „Traun-Enns-Platte“ in die drei Grundwasserkörper „Kremstal“, „Zwischen Alm und Krems“ und „Zwischen Krems und Moosbachl“ unterteilt. Der Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 wies „Machland“ (Terbutylazin), „Kremstal“ (Nitrit) und „Zwischen Krems und Moosbachl“ (Nitrat und Bentazon) als Grundwasserkörper mit den Voraussetzungen für ein Beobachtungsgebiet sowie „Kremstal“ (Ammonium) und „Zwischen Alm und Krems“ (Nitrat) als Grundwasserkörper mit den Voraussetzungen für ein voraussichtliches Maßnahmengebiet aus.

Zur Überprüfung wasserrechtlich relevanter Bescheidauflagen bei Industriebetrieben, Deponien, Abraumhalden etc. beauftragten die Bediensteten zusätzlich Beprobungen von Grundwassermessstellen, die nicht zum GZÜV-Messnetz zählten.

(2) In Oberösterreich war das Referat Gewässergüteaufsicht zuständig für die Aufsicht über die Qualität des Grundwassers. So wie in Kärnten gab es auch in Oberösterreich beim Grundwasser kein über das GZÜV-Messnetz hinausgehendes, flächendeckendes Landesmessnetz. Zwei Bedienstete des Referats beprobten rd. 290 Messstellen ein- bis dreimal pro Jahr.

Neben den Messungen im Rahmen der GZÜV, die aus Sicht des Landes den Allgemeinzustand des Grundwassers widerspiegeln und einem flächendeckenden Grundwasserschutz dienen, richtete das Land ab 2014 ein Grundwassergüte-Monitoring für Grundwasservorrangflächen ein, um die Qualität der Trinkwasservorkommen unter weitgehender Nutzung bestehender Messstellen systematisch zu erfassen. Bis 2023 sollten die erforderlichen Probenahmestellen ausgewählt bzw. eingerichtet sein und beprobt werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war dies in sechs der 32 bestehenden und in 13 der 40 zum Schutz der Trinkwasservorkommen geplanten Schongebiete der Fall. Dies entsprach einem Umsetzungsgrad von 26 % in Bezug auf die Gesamtzahl der Schongebiete.

- 19.2 Der RH stellte fest, dass es beim Grundwasser in Kärnten und Oberösterreich im Gegensatz zu den Oberflächengewässern keine über das bundesweite GZÜV-Messnetz hinausgehenden flächendeckenden Landesmessnetze gab.

Das in Oberösterreich geplante Grundwassermonitoring in den Schongebieten bewertete der RH als eine wertvolle, nutzungsbezogene Ergänzung zum GZÜV-Messnetz zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasservorkommen. Er wies aber auf die geplante Fertigstellung bis 2023 und den seit Projektbeginn 2014 erreichten Umsetzungsgrad von 26 % hin; dies könnte aus Sicht des RH die vollständige Umsetzung des Konzepts bis 2023 in Frage stellen.

[Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die weitere Umsetzung des Grundwassermonitorings in den Schongebieten konsequent zu verfolgen.](#)

- 19.3 Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich sei im überprüften Zeitraum auf Basis der Grundwasserkörpereinteilung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2015 kein Maßnahmengebiet auszuweisen gewesen.

Die Auswertungen zum für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 neu abgegrenzten Grundwasserkörper „Kremstal“ würden auf nur drei Messstellen beruhen. Von diesen wies eine einzige Messstelle, deren Repräsentativität aktuell überprüft werde, eine steigende Belastung mit Ammonium auf. Es solle zumindest

eine weitere repräsentative Messstelle eingerichtet werden. Die Messdaten der Jahre 2022 bis 2024 sollten zeigen, ob tatsächlich eine flächige Ammonium-Belastung vorliegt.

Die wesentlich erhöhten Nitratwerte im ebenfalls neu abgegrenzten Grundwasserkörper „Zwischen Alm und Krens“ könnten nach aktuellem Wissensstand auf die außergewöhnlichen Trockenjahre 2018 und 2019 zurückgeführt werden. Die Messdaten der Jahre 2022 bis 2024 würden zeigen, ob die Nitratbelastung eine Ausweitung als voraussichtliches Maßnahmengbiet erfordert.

Aufsicht Altlasten

- 20.1 (1) In Kärnten beauftragte ein Bediensteter der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring zur Beweissicherung und im Rahmen von Sonderprogrammen Probenahmen im Grundwasser, um festzustellen, ob von Industriebetrieben, Deponien, Abraumhalden, Verdachtsflächen, Altstandorten etc. relevante Schadstoffeinträge ins Grundwasser ausgehen bzw. ob wasserrechtlich relevante Bescheidaufgaben eingehalten werden.

Messungen gab es auch während der Übergangsphase von der Aufnahme einer Altlast in den Altlastenkataster bis zu Bewilligung eines Sanierungsprojekts, in dem die Durchführung eines Beweissicherungsprogramms auferlegt wird.

Die folgende Tabelle zeigt die bei Altlasten, Altstandorten und Deponien geplanten und durchgeführten Beweissicherungen:

Tabelle 9: Beweissicherungen bei Altlasten, Altstandorten und Deponien in Kärnten

	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl				
Probenahmen					
Grundwasser Beweissicherung	332	239	222	207	144
Grundwasser Sonderprogramme	46	61	63	3	21
Summe	378	300	285	210	165
beprobte Standorte					
Plan	16	11	9	9	12
Ist	16	7	8	12	3

Quelle: Land Kärnten

Die Anzahl an durchgeführten Beprobungen war in den letzten Jahren rückläufig. Begründet wurde der Rückgang damit, dass die für die Beprobungen zuständige ÖGA durch Aufträge aus anderen Aufsichtsbereichen bereits weitgehend ausgelastet war.

(2) In Oberösterreich war das Referat Industrie- und Abfallanlagen auch für die Altlastensanierung und die damit im Zusammenhang stehende Grundwassersanierung zuständig. Dessen Bedienstete wurden aber nicht proaktiv im Sinne einer Gewässeraufsicht nach dem WRG 1959 tätig, sondern ausschließlich als Sachverständige im Auftrag und unter Federführung der Behörde (Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht) in Anwendung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002⁵⁹ und des Altlastensanierungsgesetzes⁶⁰.

Waren Grundwasseranalysen zur Einstufung einer Verdachtsfläche als Altlast oder zur Begleitung von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen notwendig, so kooperierte das Referat Industrie- und Abfallanlagen mit dem Referat Gewässergüteaufsicht. Im überprüften Zeitraum wurde folgende Anzahl an Verdachtsflächen bzw. Altlasten in Oberösterreich untersucht:

Tabelle 10: Beweissicherungen bei Altlasten, Altstandorten und Deponien in Oberösterreich

	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl				
beprobte Standorte	4	4	5	4	4

Quelle: Land Oberösterreich

Die aus Sicht der Behörde erforderlichen Untersuchungen konnten ohne Einschränkungen durch personelle oder sonstige Engpässe durchgeführt werden.

20.2 Der RH hielt fest, dass in Kärnten zur Beweissicherung notwendige Beprobungen im Grundwasser nicht im geplanten Umfang erfolgten.

Er empfahl dem Land Kärnten, zu evaluieren, ob durch die Zurücknahme der Beprobungsintensität in anderen Aufsichtsbereichen, z.B. bei Kläranlagen oder Fließgewässern, eine Entlastung der Bediensteten der ÖGA soweit möglich ist, dass sie auch die zur Beweissicherung notwendigen Beprobungen im Grundwasser durchführen können. Andernfalls wären die Personalressourcen der ÖGA an den Bedarf anzupassen.

⁵⁹ BGBl. I 102/2002 i.d.F. BGBl. I 71/2019

⁶⁰ BGBl. 299/1989 i.d.F. BGBl. I 104/2019

- 20.3 Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die jährliche Probenanzahl durch den Personalstand der ÖGA und die verfügbaren Laborkapazitäten begrenzt werde. Die ÖGA beschäftige vier Personen und müsse neben den laufenden Aufgaben auch Sonderprogramme (z.B. Mikroplastikmessungen in Fließgewässern) durchführen. Es werde daher überlegt, die von mehreren Unterabteilungen an die ÖGA gerichteten Aufträge künftig nach Prioritäten zu reihen. Bei einer fachlich unbedingt notwendigen Erhöhung der Beprobungsintensität müssten die Personalressourcen der ÖGA angepasst und die Probenkapazität des Labors neu diskutiert werden.

Landwirtschaftliche Gewässeraufsicht

- 21.1 (1) In Kärnten führte die Gewässeraufsicht keine Routineüberprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Aktionsprogramms Nitrat⁶¹ durch. Diese vom Bund in Umsetzung der Nitratrichtlinie erlassene Verordnung soll zur Reduktion der Einträge von Nitrat in das Grundwasser durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft beitragen. Das Programm regelt, wann, wo und wie viel stickstoffhaltige Düngemittel⁶² auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen, und enthält auch Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger.

Die ÖGA erstattete jedoch Anzeige⁶³ bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, wenn die Bediensteten bei anderen Aufsichtstätigkeiten (etwa bei Probenahmen in Fließgewässern und im Grundwasser) z.B. das Ausbringen von Wirtschaftsdünger während der vegetationsfreien Zeit beobachteten.

Auch die Agrarmarkt Austria erstattete Anzeigen⁶⁴, wenn ihre Kontrollorgane im Rahmen von Cross-Compliance-Kontrollen⁶⁵ Verstöße gegen die Bestimmungen und Anordnungen des Aktionsprogramms Nitrat feststellten.

⁶¹ Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV), Amtsblatt zur Wiener Zeitung 22/2008 i.d.F. BGBl. II 385/2017

⁶² Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist etc.), Handelsdünger, Klärschlamm etc.

⁶³ elf Anzeigen von 2016 bis 2020

⁶⁴ 30 Anzeigen von 2016 bis 2020

⁶⁵ Die Bezieher von Marktordnungs-Direktzahlungen sowie bestimmter Zahlungen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (z.B. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Agrarumweltprogramm ÖPUL) und der Weinmarktordnung waren verpflichtet, sogenannte Grundanforderungen an die Betriebsführung zu erfüllen und ihre Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Vorschriften der Cross Compliance betrafen u.a. das Verbot der direkten und indirekten Einleitung bestimmter Stoffe ohne wasserrechtliche Bewilligung, das Ausbringen von Klärschlamm und den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat.

In Kärnten wiesen alle Grundwasserkörper einen guten chemischen Zustand auf. Dennoch gab es auch einzelne Gebiete, in denen das Grundwasser durch diffuse Einträge aus der Landwirtschaft belastet war. So wurden in den Grundwasserkörpern Glantal, Jauntal, Lavanttal und Unteres Gurktal an insgesamt neun Messstellen Überschreitungen des in der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser für Nitrat festgelegten Schwellenwerts von 45 mg/l registriert.

(2) In Oberösterreich führte die Agrarmarkt Austria die landwirtschaftliche Gewässeraufsicht im Auftrag des Landes durch. Ein Mitarbeiter des Referats Gewässerökologische Planung und Nährstoffe koordinierte diese Aufsichtstätigkeit. Ziel war die Überprüfung von 100 der insgesamt rd. 23.000 landwirtschaftlichen Betriebe pro Jahr.

Bedienstete des Landes wählten die zu kontrollierenden Betriebe aus einer von der Agrarmarkt Austria zur Verfügung gestellten, anonymisierten Liste aller Betriebe mit Betriebsdaten nach folgenden Kriterien aus:

- Lage des Betriebs in Bezug auf grundwasserbelastete Gebiete,
- Nicht-Teilnahme an Agrar-Umweltprogrammen (z.B. ÖPUL),
- Betriebsdaten (Fläche, Viehbesatz, Wirtschaftsweise),
- Verstöße aus Vorjahren.

Bedienstete der Agrarmarkt Austria kontrollierten diese Betriebe anhand eines vom Land erarbeiteten, umfangreichen Prüfkatalogs, der u.a. die aktuellen Vorgaben des WRG 1959, des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991⁶⁶ (hinsichtlich der Anwendung von Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln) und des Aktionsprogramms Nitrat berücksichtigte, erstellten einen Kurzbericht und übermittelten Aufsichtsprotokoll und Kurzbericht an das Land. Auf Basis der Ergebnisse erstattete der Bedienstete des Referats Gewässerökologische Planung und Nährstoffe gegebenenfalls Anzeige bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Landes fragte bei den Bezirksverwaltungsbehörden den Ausgang der Verfahren ab.⁶⁷

⁶⁶ LGBl. 63/1997 i.d.F. LGBl. 55/2018

⁶⁷ bis einige Jahre vor der Gebarungsüberprüfung regelmäßig am Jahresende und dann einmalig im Zuge der Gebarungsüberprüfung

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der von der Agrarmarkt Austria im Rahmen der landwirtschaftlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Betriebskontrollen, der Beanstandungen, Anzeigen und Verwaltungsstrafen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 11: Landwirtschaftliche Gewässeraufsicht in Oberösterreich

	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl				
kontrollierte Betriebe	100	101	104	95	85
<i>davon</i>					
<i>Beanstandungen</i>	16	30	23	21	20
<i>Anzeigen</i>	10	19	10	3	11
<i>Verwaltungsstrafen</i>	6	9	7	1	6

Quelle: Land Oberösterreich

Daneben erstattete die Agrarmarkt Austria auch Anzeigen wegen Verstößen, die bei Cross-Compliance-Kontrollen festgestellt wurden.

Ergaben die Grundwasseraufsicht oder Kontrollen bei Trinkwasserversorgungsanlagen Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln, entnahmen Bedienstete des Landes in den belasteten Gebieten Boden- und Blattproben, um gegebenenfalls Verstöße gegen das Aufbringungsverbot bestimmter Herbizide nachzuweisen und anzuzeigen.

- 21.2 Der RH vermerkte kritisch, dass die Gewässeraufsicht in Kärnten keine Routineüberprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben durchführte, um die Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Aktionsprogramms Nitrat zu überprüfen. Auch wenn alle Grundwasserkörper einen guten chemischen Zustand aufwiesen, gab es doch einzelne Messstellen mit Überschreitungen des für Nitrat festgelegten Schwellenwerts.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, in Anlehnung an das Land Oberösterreich die Agrarmarkt Austria zu beauftragen, landwirtschaftliche Betriebe im Einzugsbereich belasteter Messstellen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Aktionsprogramms Nitrat zu überprüfen.

Aufgrund der Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern in Oberösterreich durch die intensive Landwirtschaft im Zentralraum anerkannte der RH die vom Land gewählte Vorgehensweise einer regelmäßigen, strukturierten und risikobasierenden Aufsicht über landwirtschaftliche Betriebe. Er wies auf den relativ hohen Anteil von Beanstandungen an den Kontrollen insgesamt (zwischen 16 % und 30 %) und

auf den stark schwankenden Anteil der verhängten Verwaltungsstrafen an den Anzeigen (zwischen 33 % und 70 %) hin.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an die Länder Kärnten und Oberösterreich in TZ 30, durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen einen einheitlichen und wirksamen Vollzug der Strafbestimmungen des WRG 1959 sicherzustellen.

Positiv hob der RH hervor, dass die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht in Oberösterreich den Ausgang der Anzeigen aus der landwirtschaftlichen Gewässeraufsicht erhob und an das Referat Gewässerökologische Planung und Nährstoffe weitergab.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das Ministerium in TZ 32, auf die Verankerung einer Meldepflicht über den Ausgang wasserrechtlicher Verwaltungsstrafverfahren an die Gewässeraufsicht im WRG 1959 hinzuwirken.

- 21.3 (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH positiv annehme. Die Abteilung 8 (Umwelt, Energie und Naturschutz) werde dazu mit der Agrarmarkt Austria und der Abteilung 10 (Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum) Kontakt aufnehmen.
- (2) Das Land Oberösterreich ergänzte in seiner Stellungnahme, dass Boden- und Blattproben nicht nur anlassbezogen in mit Pflanzenschutzmitteln belasteten Gebieten, sondern auch ohne nachgewiesene Belastung zur Kontrolle von Einzugsgebieten größerer Wasserversorgungsanlagen entnommen worden seien.

Gewässerpolizei

Grundlagen

- 22 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der erforderlichen Anlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung von Wasserbenutzungen unterliegt strengen Kriterien (Bedarfsprüfung, Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte, Beachtung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse), erfolgt befristet und unter Vorschreibung von Auflagen in Form von Bescheiden. Die Aufsicht über die Einhaltung der in den wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für Wasserbenutzungsanlagen getroffenen Vorschreibungen ist ein wichtiger Teil der Gewässeraufsicht. Diese Aufsicht erfolgt in der Regel durch Routinekontrollen oder anlassbezogen im Auftrag der zuständigen Wasserrechtsbehörde.

Wasserinformationssystem

- 23.1 (1) Bei den Wasserinformationssystemen der Länder handelt es sich um eine elektronische Plattform, in der sämtliche wasserwirtschaftlich relevanten Informationen zentral und mit eindeutigem geografischem Bezug verwaltet werden. In den Ländern Kärnten und Oberösterreich war ein Großteil der wasserrechtlichen Bescheide einschließlich ihrer Auflagen im jeweiligen Wasserinformationssystem⁶⁸ als Basis für gewässerpolizeiliche Überprüfungen durch die Gewässeraufsichtsorgane dokumentiert. Digital erfasst waren in Kärnten 76 % der Bescheide und in Oberösterreich 58 %.

Die Gewässeraufsichtsorgane hatten in beiden Ländern über die Wasserinformationssysteme grundsätzlich Zugriff auf die wesentlichen Fristen und Termine bei den im System eingetragenen Anlagen.

(2) Im Wasserinformationssystem des Landes Kärnten gab es ein eigenes Modul für die Überwachung der Fristen zur rechtzeitigen Vorlage von Fremdüberwachungsberichten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und kommunalen Kläranlagen⁶⁹, nicht jedoch der dezentralen Kleinkläranlagen⁷⁰. Seit 2001 waren alle Berichte und dazu ergangenen Stellungnahmen der Amtssachverständigen digital erfasst und abrufbar. Bei den in die Zuständigkeit des Landeshauptmanns fallenden Anlagen war eine automatisierte Erinnerung und Mahnung der vorlageverpflichteten Anlagenbetreiber gewährleistet, während bei den Bezirkshauptmannschaften die Erinnerung

⁶⁸ Die Plattform entstand im Rahmen einer Kooperation aus Einzellösungen mehrerer Länder für die Verwaltung von wasserwirtschaftlich relevanten Daten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde sie von allen Ländern verwendet, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß.

⁶⁹ § 134 WRG 1959

⁷⁰ Anlagen mit einer Anschlussleistung bis 50 Einwohnerwerte

und Mahnung noch analog (händisch) erfolgten. Nach Auskunft des Landes Kärnten betraf dies die Fremdüberwachungsberichte von rd. 5.500 dezentralen Kleinkläranlagen, also mindestens 1.000 Berichte pro Jahr.⁷¹ Allein die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt führte elf Verwaltungsstrafverfahren wegen säumiger Vorlage von Fremdüberwachungsberichten dieser Kleinkläranlagen seit dem Jahr 2015 durch.

Das Land Kärnten arbeitete gemeinsam mit den Ländern Salzburg und Steiermark an der Umsetzung einer digitalen Schnittstelle zur direkten Übermittlung dieser Prüfberichte durch den Ersteller an das Wasserinformationssystem.

(3) Im Land Oberösterreich war die Evidenzhaltung der wasserrechtlichen Auflagen ebenfalls mit einer Fristenverwaltung im Wasserinformationssystem versehen. Die Einhaltung der Fristen zur rechtzeitigen Vorlage von Fremdüberwachungsberichten wurde bei Anlagen in der Zuständigkeit sowohl des Landeshauptmanns als auch der Bezirksverwaltungsbehörden automatisiert eingemahnt. Die Wasserberechtigten wurden zwei bis sechs Monate vor Fälligkeit mit einem automatisch erstellten Hinweisschreiben zur fristgerechten Vorlage der Berichte aufgefordert.

23.2 Der RH hielt fest, dass die Länder Kärnten und Oberösterreich die wasserrechtlichen Bescheide einschließlich der Auflagen noch nicht vollständig in den Wasserinformationssystemen erfasst hatten. Diese waren eine wichtige Basis für gewässerpolizeiliche Überprüfungen durch die Organe der Gewässeraufsicht.

Der RH anerkannte, dass das Land Kärnten gemeinsam mit anderen Ländern an der Umsetzung einer digitalen Schnittstelle zur direkten Übermittlung von in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallenden Fremdüberwachungsberichten nach § 134 WRG 1959 an das Wasserinformationssystem arbeitete. Positiv wertete er zudem, dass in Oberösterreich die rechtzeitige Vorlage von Fremdüberwachungsberichten bei den Wasserberechtigten automatisiert eingemahnt wurde.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, die digitale Erfassung der wasserrechtlichen Bescheide in den Wasserinformationssystemen ehestmöglich zu vervollständigen, um die gewässerpolizeiliche Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen durch die Gewässeraufsichtsorgane zu erleichtern.

Er empfahl dem Land Kärnten, die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallenden Fremdüberwachungsberichte nach § 134 WRG 1959 in das automatisierte System zur Überwachung der Fristen einzubinden.

⁷¹ Mindestvorlagefrist nach § 134 Abs. 3 WRG 1959

- 23.3 (1) Das Land Kärnten führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Digitalisierung der wasserrechtlichen Bescheide weit fortgeschritten sei und bei rd. 90 % liege. Die vollständige Digitalisierung sei voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen. Auch würden die für die dezentralen Kläranlagen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden das elektronische Aktenverwaltungssystem des Landes nutzen, um Fremdüberwachungsberichte zu erfassen und die Einhaltung der Fristen zu überwachen. Es solle jedoch technisch und organisatorisch geprüft werden, ob eine Einbindung aller Berichte in das Wasserinformationssystem des Landes sinnvoll sei, ohne Doppelgleisigkeiten zu schaffen.
- (2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich sei die vollständige Erfassung aller wasserrechtlichen Bescheide im Wasserinformationssystem ein wesentliches Anliegen der Behörden und der Abteilung Wasserwirtschaft, das seit Jahren konsequent verfolgt werde. Neben der obligaten Erfassung neuer Bescheide würden regelmäßig Altbescheide ins System eingepflegt.

Wasserbuch

- 24.1 (1) Das Wasserbuch⁷² ist Teil des Wasserinformationssystems und verzeichnet Rechtsverhältnisse mit Bezug zu Gewässern. Es hat damit eine ähnliche Funktion für Wasserrechte wie das Grundbuch für Liegenschaften und sollte stets den aktuellen Stand der Wasserrechte aufweisen.

In Siedlungsbereichen, in denen der Anschluss an einen öffentlichen Kanal wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind die Hauseigentümerinnen und –eigentümer verpflichtet, für eine eigenständige, dezentrale Abwasserentsorgung zu sorgen. Seit 2019 dürfen keine häuslichen Abwässer mehr ungeklärt in den Untergrund eingeleitet werden. Diese müssen in einer vollbiologischen dezentralen Kleinkläranlage⁷³ gereinigt oder in einer dichten Senkgrube gesammelt und anschließend nachweislich zu einer öffentlichen Kläranlage gebracht werden.

(2) Das Wasserbuch für Kärnten wies einen Bestand von rd. 8.000 dezentralen Kleinkläranlagen aus; davon waren über 2.000 Anlagen sogenannte „Drei-Kammer-Faulanlagen“, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen und deren Betrieb seit Ende 2018 nicht mehr zulässig ist. Die Gewässeraufsicht des Landes schätzte den tatsächlichen Bestand an dezentralen Kleinkläranlagen hingegen auf 5.000 bis 6.000. Laut Gewässeraufsicht entsprachen die Angaben im Wasserbuch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, weil die Hauseigentümerinnen und –eigentümer Anpassun-

⁷² Applikation der Datenbank Wasserinformationssystem

⁷³ Kapazität bis 50 Einwohnerwerte

gen der Abwasserentsorgung an den Stand der Technik oft nicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde meldeten.

(3) In Oberösterreich stellte der RH anhand einer Stichprobe fest, dass die Gewässeraufsicht den Bezirksverwaltungsbehörden erforderliche Berichtigungen im Wasserbuch teilweise mit erheblicher Verzögerung mitteilte. So überprüfte der Gewässerbezirk Linz im August/September 2018 eine Wasserkraftanlage im Bezirk Freistadt, die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft erfolgte im Jänner 2020.

Andererseits setzten die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechende Mitteilungen der Gewässeraufsicht teilweise über längere Zeiträume nicht um. Im April 2021 hatte z.B. die Bezirkshauptmannschaft Perg die Eintragungen im Wasserbuch zu fünf Wasserkraftanlagen trotz Mitteilung des Gewässerbezirks Linz vom Jänner 2020 noch nicht berichtigt. 2019 stellte der Gewässerbezirk Gmunden fest, dass bei einer überprüften Anlage das Wasserrecht bereits erloschen war, die Anlage sollte daher gelöscht werden. Im April 2021 war dies im Wasserbuch noch nicht umgesetzt.

- 24.2 Der RH hielt kritisch fest, dass im Wasserbuch des Landes Kärnten rd. 2.000 Anlagen („Drei-Kammer-Faulanlagen“) als dezentrale Kleinkläranlagen ausgewiesen waren, deren Betrieb seit Ende 2018 nicht mehr zulässig ist, weil sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, abzuklären, inwieweit die im Wasserbuch ausgewiesenen „Drei-Kammer-Faulanlagen“ noch bestehen, allenfalls eine entsprechende Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik vorzuschreiben und im Wasserbuch den tatsächlichen Stand abzubilden.

In Bezug auf Oberösterreich wies der RH kritisch darauf hin, dass die Gewässeraufsicht den Bezirksverwaltungsbehörden erforderliche Berichtigungen im Wasserbuch zu Wasserkraftanlagen teilweise mit erheblicher Verzögerung mitteilte und die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Umsetzung von Berichtigungen teilweise säumig waren. Das Wasserbuch wies daher einen veralteten Stand der Wasserrechte aus.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, sicherzustellen, dass die Angaben im Wasserbuch stets aktuell gehalten und Änderungen rasch vorgenommen werden.

- 24.3 (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Bestand an „Drei-Kammer-Faulanlagen“ laufend aktualisiert werde. Dies sei ein kontinuierlicher Prozess, der im Zuge der täglichen Arbeit der Amtssachverständigen durch Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörden erfolge. Die Zuständigkeit für die Löschung der Anlagen liege bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Einbindung der ÖGA erfordere aufgrund der hohen Anzahl an Anlagen einen erhöhten Personaleinsatz.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich würden die Änderungen im Wasserbuch grundsätzlich zeitnah erfolgen. Durch die COVID-19-Pandemie seien Verzögerungen in Einzelfällen nicht auszuschließen. Das Land werde weitere Maßnahmen setzen, damit Änderungen rasch vorgenommen werden.

Das Land Oberösterreich wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim Bund eine Änderung des WRG 1959 vorgeschlagen worden sei. Derzeit werde die Urkundensammlung neben der verpflichtenden analogen Form zusätzlich auch digital geführt. Es sei angeregt worden, das Wasserbuch wie das Grundbuch künftig nur mehr digital zu führen und jedem Einsicht zu gewähren.

- 24.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass die Differenz zwischen dem im Wasserbuch verzeichneten und dem von der Gewässeraufsicht des Landes geschätzten Bestand an „Drei-Kammer-Faulanlagen“ auf einen erheblichen Rückstand bei der Bearbeitung bzw. Aktualisierung der Daten hinwies.

Kommunale Kläranlagen

- 25 Die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung von Abwässern in Gewässer ist an die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten gebunden. Kläranlagenbetreiber müssen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung nachweisen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, wobei die Anzahl der jährlichen Probenahmen je nach Größe der Kläranlage und gemäß den Vorgaben der 1. AEV für kommunales Abwasser festzulegen ist. Die Fremdüberwachung durch Sachverständige oder geeignete Einrichtungen ist auf Kosten der Betreiber in folgenden Intervallen zu veranlassen:

Tabelle 12: Untersuchungsintervalle für die Fremdüberwachung (gemäß 1. AEV für kommunales Abwasser)

Anschlusswert Kläranlage	Probenahmen pro Jahr	davon Probenahmen durch die Fremdüberwachung
	Anzahl	
51 bis 500 EW	1	1
501 bis 5.000 EW	6	1
5.001 bis 50.000 EW	12	1
über 50.000 EW	12	1

EW = Einwohnerwerte

Quelle: 1. AEV für kommunales Abwasser

In der wasserrechtlichen Bewilligung der Kläranlage sind die Intervalle für die Fremdüberwachung gemäß der 1. AEV für kommunales Abwasser als Mindestzahl festzulegen.

- 26.1 (1) In Kärnten erfolgte die Reinigung der gesammelten Abwässer in 126 kommunalen Kläranlagen mit Ausbaugrößen über 50 Einwohnerwerten (**EW**). In Siedlungsbereichen, wo der Anschluss an einen öffentlichen Kanal wirtschaftlich nicht vertretbar ist, waren die Eigentümer der Objekte verpflichtet, für eine eigenständige, dezentrale Abwasserentsorgung zu sorgen. Für die Reinigung dieser Abwässer bestanden im Frühjahr 2021 laut Schätzung der Gewässeraufsicht 5.000 bis 6.000 dezentrale Kleinkläranlagen.

Zuständig für die Aufsicht über die Kläranlagen und die dezentralen Kleinkläranlagen waren zwei Mitarbeiter der Unterabteilung Gewässerökologie und Ökologische Gewässeraufsicht. Um die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen zu überprüfen, beauftragten sie die ÖGA, aus den Abläufen der Kläranlagen mehrmals pro Jahr Proben des gereinigten Abwassers zu nehmen und diese zu analysieren bzw. analysieren zu lassen.

Die folgende Tabelle zeigt den Bestand an Kläranlagen und die Anzahl der jährlich überprüften Anlagen in Kärnten:

Tabelle 13: Kläranlagenbestand und jährlich überprüfte Anlagen in Kärnten

Anlagengröße	Anlagenbestand	überprüfte Anlagen						insgesamt ¹
		2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt 2016 bis 2020	
		Anzahl						
dezentrale Kleinkläranlagen (bis 50 EW)	5.000 bis 6.000 ²	36	35	31	23	17	28	45
51 bis 500 EW	69	32	31	30	25	48	33	56
501 bis 5.000 EW	34	34	34	34	34	33	34	34
5.001 bis 50.000 EW	18	18	18	18	18	18	18	18
über 50.000 EW	5	5	5	5	5	5	5	5
Summe	–	125	123	118	105	121	118	158

EW = Einwohnerwerte

Quelle: Land Kärnten

¹ Anzahl der im Zeitraum 2016 bis 2020 insgesamt überprüften Anlagen

² nach Schätzung der Gewässeraufsicht

Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 500 EW wurden jedes Jahr kontrolliert. Die Überprüfungshäufigkeit bei den kleineren Anlagen war sehr unterschiedlich:

- von den Kläranlagen in der Größenklasse 51 EW bis 500 EW wurden 27 vier bzw. fünf Jahre in der Folge, aber 34 Anlagen von 2016 bis 2019 nicht kontrolliert; 2020 wurde die Anzahl der beprobten Anlagen auf 48 erhöht;
- von den 5.000 bis 6.000 dezentralen Kleinkläranlagen wurden insgesamt nur 45 Anlagen beprobt. Rund die Hälfte dieser Anlagen wurde vier bzw. fünf Jahre in der Folge überprüft.

Die ÖGA wurde über jährliche, mit der ÖGA abgestimmte Probenahmepläne beauftragt, die festlegten, bei welchen Kläranlagen und mit welcher Häufigkeit Probenahmen erfolgen sollten. Die vorgegebenen Häufigkeiten waren unterschiedlich und reichten von einer bis zwölf Probenahmen pro Jahr; der Durchschnitt lag bei fünf Beprobungen. Die für die Jahre 2016 bis 2020 erstellten Probenahmepläne unterschieden sich nur wenig voneinander. Jährlich gab es geringe Anpassungen, die vor allem kleine Anlagen und die Häufigkeit der Probenahmen betrafen.

Als Gründe für die häufigen Beprobungen gab der zuständige Bedienstete an, dass einige ältere Kläranlagenbescheide keine Vorgaben für die Eigen- und Fremdüberwachung enthielten und Vertreter des Landes in der Vergangenheit Anlagenbetreibern die Durchführung der Emissionsüberwachung zugesichert hätten. Unzureichende Reinigungsleistungen wurden nicht als Begründung für häufige Kontrollen genannt.

Bei Anlagen über 1.000 EW ließen die Aufsichtsorgane der ÖGA die genommenen Proben durch das Landeslabor analysieren, bei den kleineren Anlagen untersuchten sie die Proben vor Ort selbst. Umfassende Anlageninspektionen wie in Oberösterreich erfolgten nicht.

Die Anzahl der tatsächlich genommenen Proben nahm im überprüften Zeitraum ab. In den Jahren 2019 und 2020 führten die Aufsichtsorgane der ÖGA lediglich 87 % bzw. 74 % der im Abwasserbereich geplanten Beprobungen durch:

Tabelle 14: Probenahmen im Abwasserbereich in Kärnten

	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl Plan/Ist				
kommunale Kläranlagen und dezentrale Kleinkläranlagen	454/555	582/547	616/479	534/457	577/450
abwasserrelevante Betriebe	85/122	91/131	88/150	85/79	84/63
Fischzuchtanlagen	50/53	50/53	56/53	56/53	56/17
Summe	589/730	723/731	760/682	675/589	717/530

Quelle: Land Kärnten

Die für die Anlagenaufsicht zuständigen Bediensteten beurteilten die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen anhand der im Labor-Information- und Management-System des Landes erfassten Analyseergebnisse der Abwasserproben und der von Anlagenbetreibern im darauffolgenden Jahr schriftlich übermittelten Berichte der Eigen- und Fremdüberwachung. Das Labor-Information- und Management-System wertete die Analyseergebnisse automatisiert aus und zeigte Grenzwertüberschreitungen an; für die Auswertung der Eigen- und Fremdüberwachungsberichte stand den Bediensteten keine geeignete Applikation zur Verfügung.

Nach Aussagen der Bediensteten gab es nur wenige Überschreitungen, Berichte dazu lagen nicht vor.

(2) In Oberösterreich war das Referat Abwasseranlagenaufsicht zuständig für die Aufsicht über insgesamt 272 kommunale Kläranlagen (mit einem Anschlusswert über 50 EW) und 2.234 dezentrale Kleinkläranlagen. Vier Bedienstete arbeiteten in diesem Bereich, einer davon teilweise auch als Amtssachverständiger.

Das Land Oberösterreich und das Ministerium stellten laut einem Aktenvermerk im Jahr 2004 fest, dass die Fremduntersuchungen in Oberösterreich nicht die in der 1. AEV für kommunales Abwasser vorgesehene Mindesthäufigkeit erreichten. Soweit es überhaupt Bescheidauflagen gebe, würden diese nicht in allen Fällen durchgesetzt. Wasserberechtigte hätten bereits in mehreren Fällen die Festlegung geringerer Überwachungsintervalle erfolgreich beantragt. Die in Oberösterreich übliche intensive Eigenüberwachung und die amtliche Kläranlagenaufsicht würden aber eine zumindest gleichwertige Überwachung der Anlagen sicherstellen.

Das Ministerium und das Land Oberösterreich kamen überein, dass die 1. AEV für kommunales Abwasser inhaltlich auch erfüllt sei, wenn

- die Eigenüberwachung häufiger als in der 1. AEV für kommunales Abwasser festgeschrieben durchgeführt wird und die Ergebnisse vom Land überwacht werden,
- zumindest einmal jährlich eine Fremdüberwachung beauftragt wird,
- bei Abwasserreinigungsanlagen mit einem Anschlusswert über 500 EW zumindest einmal jährlich eine amtliche Überprüfung stattfindet.

Diese von den rechtlichen Vorgaben abweichende Vorgehensweise fand Eingang in die wasserrechtlichen Bewilligungen.

Landesinterne Inspektionsanweisungen für die amtliche Überprüfung von Kläranlagen nannten folgende Richtwerte für die Häufigkeit der Inspektionen: Anlagen mit einem Anschlusswert unter 50 EW sollten alle fünf Jahre, Anlagen mit einem Anschlusswert zwischen 50 EW und 500 EW alle drei Jahre und Anlagen mit einem Anschlusswert über 500 EW ein- bis dreimal pro Jahr amtlich überprüft werden.

Bei umfassenden Anlagenkontrollen entnahmen die Bediensteten des Landes Proben im Zulauf und Ablauf der Anlagen für eine anschließende Analyse, beurteilten Funktion und Wartung der einzelnen Anlagenteile sowie die Einhaltung der Bescheidaufgaben und beprobten teilweise auch den Vorfluter (Wasserlauf) unterhalb der Einleitung des gereinigten Abwassers.

Neben den vorab geplanten gab es auch anlassbezogene Überprüfungen, im Jahr 2020 waren es laut Schätzung des Referats Abwasseranlagenaufsicht 30 bis 40. Bei den im Zuge der Gebarungsüberprüfung übermittelten Beispielfällen reagierte das Referat jeweils zeitnah zu den Aufträgen bzw. Anfragen und mit entsprechenden Verbesserungsvorschlägen zur Beseitigung der Missstände. Tatsächlich führte das Referat Abwasseranlagenaufsicht im überprüften Zeitraum folgende Kontrollen durch:

Tabelle 15: Kläranlagenbestand und jährlich überprüfte Anlagen in Oberösterreich

Anlagengröße	Anlagenbestand	überprüfte Anlagen					Durchschnitt 2016 bis 2020
		2016	2017	2018	2019	2020	
		Anzahl					
dezentrale Kleinkläranlagen (bis 50 EW)	2.234	64	73	25	25	7	39
51 bis 500 EW	119	28	41	3	9	11	18
über 500 EW	153	117	116	108	120	133	119
Summe	–	209	230	136	154	151	–

EW = Einwohnerwerte

Quelle: Land Oberösterreich

Während die Anzahl der Überprüfungen von Kläranlagen in der Größenklasse über 500 EW im überprüften Zeitraum zunahm, ging sie für Anlagen bis 500 EW deutlich zurück. Dezentrale Kleinkläranlagen würden bei der Anzahl der Kontrollen zwischen 2016 und 2020 im Durchschnitt einmal alle 57 Jahre amtlich überprüft, Anlagen in der Größenklasse zwischen 51 EW und 500 EW einmal alle sechs bis sieben Jahre. Die tatsächlichen Überprüfungsfrequenzen lagen damit in beiden Fällen deutlich unter den angestrebten Intervallen. Anlagen mit mehr als 500 EW wurden im Durchschnitt einmal alle 1,3 Jahre überprüft, was nahezu dem angestrebten Intervall und der zwischen dem Land Oberösterreich und dem Ministerium vereinbarten Vorgehensweise zur Reduktion der Fremdüberwachung entsprach.

Das Referat Abwasseranlagenaufsicht sammelte alle Ergebnisse aus der Eigenüberwachung der kommunalen Kläranlagen und aus der amtlichen Kläranlagenaufsicht in einer vom Land eigens entwickelten Datenbank („KLÄX“). Damit standen diese für die jeweilige Anlage relevanten Abwasserdaten und deren zeitliche Entwicklung in einer übersichtlichen, auswertbaren Form zur Verfügung. Das Land Oberösterreich

hatte die Datenbank ohne Erfolg anderen Ländern angeboten. Die Fremdüberwachungsdaten wurden im Wasserinformationssystem verwaltet.

- 26.2 Der RH merkte an, dass die Aufsicht über die kommunalen Kläranlagen in Kärnten und Oberösterreich auf sehr unterschiedliche Weise erfolgte. Während die Gewässeraufsicht in Kärnten mehrmals pro Jahr die Einhaltung der zulässigen Abwasseremissionen überprüfte, führte die Gewässeraufsicht in Oberösterreich einmal jährlich umfassende Inspektionen durch, bei denen auch die Funktion und Wartung der einzelnen Anlagenteile beurteilt wurde.

Der RH hob hervor, dass jeder Kläranlagenbetreiber für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen verantwortlich ist. Er erachtete eine an die Größe der Kläranlage angepasste Eigenüberwachung, wie sie die 1. AEV für kommunales Abwasser vorgibt, für unverzichtbar, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kläranlage sicherzustellen. Um die Zuverlässigkeit der Eigenüberwachung zu überprüfen, ist eine ergänzende Fremdüberwachung notwendig.

Die 1. AEV für kommunales Abwasser ging von einem ausgewogenen Zusammenwirken von Eigen- und Fremdüberwachung aus. Von diesen rechtlichen Vorgaben wichen die Kontrollen sowohl in Kärnten als auch in Oberösterreich stark ab. In Kärnten ersetzten die amtlichen Kontrollen teilweise die Eigen- und/oder Fremdüberwachung. In Oberösterreich wurde die Eigenüberwachung zulasten der Fremdüberwachung verstärkt und letztere durch eine regelmäßige amtliche Überprüfung teilweise ersetzt.

Für die Länder war mit diesen regelmäßigen amtlichen Kontrollen ein hoher personeller Aufwand verbunden, die Anlagenbetreiber hingegen wurden durch den Entfall der Fremdüberwachung finanziell entlastet. Die unterschiedliche Vorgehensweise in den Ländern wies zudem auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Kläranlagenbetreiber in Österreich hin.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich die in Oberösterreich angewandte, von den Rechtsgrundlagen abweichende Vorgehensweise auf eine interne Vereinbarung des Landes mit dem Ministerium stützte.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, ihre Vorgehensweisen bezüglich der Eigen- und Fremdüberwachung der Kläranlagen an die verbindlichen Vorgaben der 1. AEV für kommunales Abwasser anzupassen und in Abstimmung mit dem Ministerium die Abänderung bestehender Bewilligungsbescheide zu prüfen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gewässeraufsicht in Kärnten nur wenige dezentrale Kleinkläranlagen überprüfte.

Er empfahl dem Land Kärnten, vermehrt dezentrale Kleinkläranlagen zu überprüfen. Dabei wäre besonderes Augenmerk auf die im Wasserbuch ausgewiesenen „Drei-Kammer-Faulanlagen“, deren Betrieb seit Ende 2018 nicht mehr zulässig ist, zu richten.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass in Oberösterreich die Anzahl der amtlichen Kontrollen von Kläranlagen in der Größenklasse bis 500 EW im überprüften Zeitraum zurückging und deutlich unter der vom Land angestrebten Überprüfungsfrequenz lag.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, auch kleinere Kläranlagen mit Anschlusswerten bis 500 EW regelmäßig in den vom Land angestrebten Intervallen amtlich zu überprüfen.

Der RH erachtete die nachträgliche Übermittlung von Anlagenprotokollen in Kärnten für nicht zeitgemäß. Nach seiner Ansicht wäre der Einsatz eines webbasierten IT-Systems, das die laufende Übermittlung und automatisierte Auswertung von Messergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung ermöglicht, wirtschaftlich und zweckmäßig. Der RH hielt fest, dass in Oberösterreich im Gegensatz zu Kärnten mit dem eigens entwickelten System „KLÄX“ ein Instrument für die laufende Erfassung und automatisierte Auswertung der Daten aus den amtlichen Kontrollen und der Eigen- und Fremdüberwachung zur Verfügung stand. Ein derartiges System würde den Informationsstand über die Funktion der einzelnen Kläranlagen verbessern und hätte nach Ansicht des RH auch den Vorteil, dass die Beprobungshäufigkeit (bis zu zwölf Probenahmen pro Jahr) verringert werden könnte.

Er empfahl deshalb dem Land Kärnten, ein IT-System, das eine laufende Übermittlung von Ergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung von Kläranlagen ermöglicht, einzurichten.

- 26.3 (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, eine Anpassung der Eigen- und Fremdüberwachung von Kläranlagen an die verbindlichen Vorgaben der 1. AEV für kommunales Abwasser für wünschenswert zu halten.

Dazu seien eine Abstimmung und eine rechtliche Abklärung mit dem Ministerium, inwieweit Eingriffe in rechtskräftige Bescheide möglich sind, erforderlich.

Die Empfehlung des RH, vermehrt dezentrale Kleinkläranlagen zu überprüfen und dabei besonderes Augenmerk auf die nicht mehr zulässigen „Drei-Kammer-Faulanlagen“ zu richten, stehe zur Empfehlung, die Beprobungsintensität von Kläranlagen zurückzunehmen (TZ 20), im Widerspruch. Eine vermehrte Überprüfung von dezentralen Kleinkläranlagen sei aufgrund der Personalressourcen der ÖGA nicht möglich, stichprobenartige Kontrollen würden laufend erfolgen.

Eine IT-Lösung, die auch von den Kläranlagenbetreibern kostenfrei genutzt werden könne, sei aus fachlicher Sicht sinnvoll. Das von den Ländern Tirol und Salzburg flächendeckend verwendete System sei bereits 2018 als geeignet eingestuft, aufgrund der zu erwartenden Kosten von 250.000 EUR bis 300.000 EUR jedoch nicht beschafft worden. Die Anschaffung würde neben der zeitnahen Übermittlung von Eigen- und Fremdüberwachungsberichten auch das Einpflegen von Daten aus dem Emissionsregister für Oberflächenwasserkörper verbunden mit einer effektiven statistischen Auswertung, der Ermittlung von Jahresberichten, von Leistungsvergleichen sowie der Erstellung von Berichten für nationale und europäische Zwecke ermöglichen und wäre eine zukunftsfähige Lösung.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich ziele die gewählte Vorgangsweise des Landes auf eine bessere Daten- und Überprüfungsqualität ab. Das Land werde seine Erfahrungen bei Gesprächen mit dem Bund einbringen, damit diese eventuell in die 1. AEV für kommunales Abwasser einfließen können.

26.4 Der RH stellte gegenüber dem Land Kärnten klar, dass sich die Empfehlungen nicht widersprachen. Die Empfehlung in TZ 20, zu evaluieren, ob durch die Zurücknahme der Beprobungsintensität in anderen Aufsichtsbereichen, z.B. bei Kläranlagen oder Fließgewässern, eine Entlastung der Bediensteten der ÖGA möglich sei, bezog sich vor allem auf die Überprüfungsintensität bei den kommunalen Kläranlagen. Der RH erachtete die Vorgangsweise des Landes als nicht zeitgemäß. Jeder Kläranlagenbetreiber ist für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen verantwortlich und muss durch Eigen- und Fremdüberwachungen nachweisen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Aufgabe der amtlichen Kontrolle ist, zu überprüfen, ob diese in ordnungsgemäßer Weise erfolgen.

Er wies daher auf seine Empfehlung hin, ein IT-System einzurichten, das eine laufende Übermittlung von Ergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung von Kläranlagen ermöglicht und dazu beiträgt, den Untersuchungsaufwand des Landes zu reduzieren.

Betriebe

- 27.1 (1) Den in Kärnten für die Kläranlagenaufsicht zuständigen Bediensteten oblag auch die Aufsicht über die Abwasseremissionen von Betrieben, wenn aufgrund von gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht bestand. Die Einleitung solcher Abwässer in Gewässer oder in öffentliche Kanalisationsanlagen durfte nur unter Einhaltung von Auflagen erfolgen.

Die Beachtung der vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen wurde wie bei den kommunalen Kläranlagen durch die Entnahme und Analyse von Abwasserproben überprüft. Die mit der Probenahme beauftragte ÖGA überprüfte in den Jahren 2016 bis 2020 13 bis 17 Betriebe pro Jahr. Die Abwässer von 14 Betrieben wurden regelmäßig beprobt. Bei zwölf Betrieben wurden im Durchschnitt fünf Proben pro Jahr, bei zwei Betrieben elf Proben pro Jahr zur Analyse genommen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Betriebe, die die Gewässeraufsicht in Kärnten pro Jahr kontrollierte:

Tabelle 16: Durch die Gewässeraufsicht überprüfte Betriebe in Kärnten

	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl				
überprüfte Betriebe	16	17	14	14	13

Quelle: Land Kärnten

Der für die kommunalen Kläranlagen zuständige Bedienstete hatte auch die Aufgabe, die von den Kanalisationsunternehmen gemäß Indirekteinleiterverordnung⁷⁴ in regelmäßigen Abständen übermittelten Berichte zu den Indirekteinleitern⁷⁵ in ihrem Einzugsgebiet zu begutachten. Inhalt dieser Berichte war u.a., ob die Indirekteinleiter die geforderten Nachweise für die Eigen- und Fremdüberwachung vorgelegt hatten.

Der Bedienstete überprüfte die Berichte formal hinsichtlich der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben (Berichtsvorlage) und auf Plausibilität. Eine Auswertung über die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit, etwa der Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden,

⁷⁴ BGBl. II 222/1998 i.d.F. BGBl. II 332/2019

⁷⁵ Die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen unterliegt besonderen Regelungen. Betriebe, die solche Abwässer in Kanalisationsanlagen einleiten, werden als Indirekteinleiter bezeichnet. Sie haben dem Kanalisationsunternehmen die beabsichtigte Indirekteinleitung vor Beginn mitzuteilen und dürfen ihre Abwässer nur mit dessen Zustimmung einleiten. Indirekteinleiter haben weiters bestimmte Emissionsbegrenzungen einzuhalten und müssen mindestens alle zwei Jahre dem Kanalisationsunternehmen einen Nachweis über die Beschaffenheit ihrer Abwässer erbringen.

den wegen Verstößen gegen die Indirekteinleiterverordnung, lag in Kärnten nicht vor.

(2) In Oberösterreich war das Referat Abwasseranlagenaufsicht neben den kommunalen Kläranlagen auch für die Kontrolle der betrieblichen Abwasseremittenten zuständig. Fünf Bedienstete arbeiteten in diesem Bereich, vier davon kontrollierten auch kommunale Kläranlagen.

Das Referat erstellte jährlich ein Arbeitsprogramm anhand einer Liste, die im überprüften Zeitraum zwischen 74 und 77 Direkteinleiter und zwischen 228 und 244 Indirekteinleiter enthielt. Die Auswahl der Betriebe erfolgte nach keinen definierten Kriterien, die Liste war historisch gewachsen und z.B. hinsichtlich relevanter Branchen nicht vollständig. Sie enthielt auch Betriebe in den Statutarstädten, obwohl das Land dort für die Gewässeraufsicht nicht zuständig war. Von den insgesamt 84 Direkteinleitern wurden im überprüften Zeitraum 51 nicht kontrolliert, von den insgesamt 280 Indirekteinleitern waren es 125. Ab 2018 nahm das Land eine Priorisierung der Betriebe nach nachvollziehbaren Kriterien vor.

Es gab eine landesinterne Anweisung „Inspektionen von bewilligten Einleitungen betrieblicher Abwässer“ vom Oktober 2017. Diese legte keine Inspektionsintervalle fest und enthielt auch keine Priorisierung der Betriebe, die 2018 eingeführt wurde.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der planmäßig kontrollierten Betriebe im überprüften Zeitraum. Die meisten Betriebe wurden in diesen fünf Jahren einmal kontrolliert, manche auch in mehreren Jahren und einzelne mehrmals im Jahr.

Tabelle 17: Durch die Gewässeraufsicht überprüfte Betriebe in Oberösterreich

	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl				
Überprüfte Betriebe	119	106	111	103	114

Quelle: Land Oberösterreich

Neben den planmäßigen fanden auch anlassbezogene Kontrollen statt. Das Referat Abwasseranlagenaufsicht schätzte die Zahl der anlassbezogenen Überprüfungen im Jahr 2020 auf zehn bis 15 und führte die Kontrollen in den übermittelten Beispielfällen zeitnah zu den Anzeigen durch.

Das Referat Abwasseranlagenaufsicht kontrollierte anhand der von den Kanalisationsunternehmen übermittelten Berichte, ob die Indirekteinleiter die geforderten Nachweise zur Eigen- und Fremdüberwachung vorgelegt hatten, ob sie die Grenzwerte für die Einleitung in die Kanalisation einhielten und ob die Analyseverfahren methodisch korrekt durchgeführt wurden.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren 2016 bis 2020 vom Referat Abwasseranlagenaufsicht in diesem Zusammenhang erstatteten Anzeigen:

Tabelle 18: Anzeigen aufgrund von Verstößen gegen die Indirekteinleiterverordnung in Oberösterreich

	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl				
keine Vorlage der Berichte zur Eigen- und Fremdüberwachung	277	138	143	131	104
Grenzwert-Überschreitungen	36	52	57	41	33

Quelle: Land Oberösterreich

Bei einer Tagung der Wasserrechtsreferenten im Jahr 2008 vereinbarte die Gewässeraufsicht mit den Kanalisationsunternehmen folgendes Verfahren:

- Die Kanalisationsunternehmen erinnern die Indirekteinleiter schriftlich etwa sechs Wochen vor Fälligkeit an die Berichtspflicht.
- Erfolgt keine fristgerechte Vorlage, ergeht ein Mahnschreiben der Kanalisationsunternehmen mit einem neuen Vorlagetermin.
- Falls trotz Mahnschreibens innerhalb von sechs Wochen kein Bericht vorgelegt wird, meldet das Kanalisationsunternehmen dies der Gewässeraufsicht.

Zeigt die Gewässeraufsicht die Nichtvorlage von Berichten bei der Bezirksverwaltungsbehörde an, sollte diese gegebenenfalls unverzüglich ein Strafverfahren einleiten.

Während in manchen Bezirksverwaltungsbehörden die Anzahl der Anzeigen wegen fehlender Nachweise der Eigen- und Fremdüberwachung im überprüften Zeitraum deutlich zurückging, blieb sie in anderen Bezirken hoch. Eine stichprobenartige Auswahl der Anzeigen einzelner Bezirksverwaltungsbehörden zeigte bei der Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für die Indirekteinleitung „Wiederholungs-täter“ (TZ 30).

27.2 Der RH wies darauf hin, dass die Anzahl der durch die Gewässeraufsicht kontrollierten Betriebe in den überprüften Ländern sehr unterschiedlich war – in Oberösterreich gab es jährlich sechs- bis neunmal so viele Betriebskontrollen wie in Kärnten.

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die abwasserrelevanten Betriebe in regelmäßigen Abständen durch die Gewässeraufsicht zu kontrollieren.

Der RH erachtete die häufigen Kontrollen der Betriebe durch die Gewässeraufsicht in Oberösterreich als positiv. Er wies aber darauf hin, dass die jährliche Planung der Kontrollen auf einer historisch gewachsenen, nicht anhand von nachvollziehbaren Kriterien erstellten Liste basierte.

Er empfahl dem Land Oberösterreich, die Liste der für die Gewässeraufsicht relevanten Betriebe auf Basis von geeigneten Kriterien laufend zu aktualisieren.

Der RH wertete die landesinterne Inspektionsanleitung in Oberösterreich grundsätzlich positiv. Er wies aber darauf hin, dass sie hinsichtlich der Priorisierung der Betriebe nicht aktuell war.

Er empfahl dem Land Oberösterreich, die Inspektionsvorschrift für betriebliche Abwässer hinsichtlich der Priorisierung der Betriebe zu aktualisieren und um Inspektionsintervalle in Abhängigkeit von der Priorität der Betriebe zu ergänzen.

Der RH sah die Vorgaben zur engmaschigen Kontrolle der Indirekteinleitermeldungen in Oberösterreich positiv. Er wies auf die – im Vergleich zu Oberösterreich – weniger stark ausgeprägte Kontrolle der Indirekteinleiterberichte in Kärnten hin.⁷⁶

Der RH empfahl dem Land Kärnten, die Indirekteinleiterberichte der Kanalisationsunternehmen auch inhaltlich zu prüfen und bei Verstößen gegen die Meldepflichten oder die Grenzwerte für die Einleitung in die Kanalisation mit entsprechenden Anzeigen vorzugehen.

- 27.3 Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Liste von abwasserrelevanten Betrieben in Kärnten vorliege. Diese werde ständig aktualisiert, emissionsrelevante Betriebe würden hinzugefügt oder gegebenenfalls entfernt. Ein Messprogramm werde ausgearbeitet. Emissionen würden im Rahmen von gewerbe- und/oder wasserrechtlichen Überprüfungen bzw. bei Umweltinspektionen kontrolliert. Der Schwerpunkt liege bei Direkteinleitern.

Inhaltliche Überprüfungen von Indirekteinleiterberichten gebe es teilweise bei Betrieben mit großen Frachten und einer wasserrechtlich bewilligten Indirekteinleitung. Eine Evaluierung werde vorgenommen. Die amtliche Überprüfung kleinerer Indirekteinleiter erscheine nicht sinnvoll und sei nicht vorgesehen, weil sie in der Zuständigkeit der Kläranlagenbetreiber liege.

- 27.4 Der RH merkte zur Stellungnahme des Landes Kärnten an, dass die Gewässeraufsicht in Kärnten im Vergleich zu Oberösterreich nur wenige Betriebskontrollen durchführte.

⁷⁶ siehe auch RH-Bericht „Einleitung von betrieblichen Abwässern“ (Reihe Niederösterreich 2020/5)

Die Empfehlung des RH, die Indirekteinleiterberichte der Kanalisationsunternehmen auch inhaltlich zu kontrollieren, bezog sich auf jene Berichte, die nach der Indirekteinleiterverordnung der Wasserrechtsbehörde in ein- bzw. dreijährlichen Intervallen vorzulegen waren. Diesbezüglich verwies der RH auf das Land Oberösterreich, das bei inhaltlichen Kontrollen der Berichte eine erhebliche Anzahl an Verstößen gegen die Indirekteinleiterverordnung festgestellt und angezeigt hatte.

Wasserkraftwerke und Restwasservorschreibungen

- 28 In Fließgewässern werden zwei Arten von Wasserkraftwerken errichtet: Bei Laufkraftwerken wird das zur Stromerzeugung genutzte Wasser unmittelbar nach der Wehranlage wieder in das Gewässer zurückgeleitet. Bei Ausleitungskraftwerken wird das entnommene Wasser zu dem teilweise viele Kilometer von der Wehranlage entfernt stehenden Krafthaus geleitet und dann in das Gewässer retourniert. Diese Wasserentnahmen stellen eine Belastung dar, wenn die Gewässerstrecke unterhalb der Entnahmen nicht ausreichend oder gar kein Wasser führt. Zur Erreichung des guten Gewässerzustands ist eine ökologisch erforderliche Mindestwasserführung notwendig, um einen Lebensraum unterhalb der Wasserentnahme zu gewährleisten. Gewässerstrecken, in denen durch Wasserentnahmen die Abflussmenge und -dynamik verändert ist, werden Restwasserstrecken genannt. Vor allem bei älteren Wasserkraftwerken wurde oft keine oder eine nur unzureichende Dotierung der Restwasserstrecken vorgeschrieben.⁷⁷

Die Wehranlagen stellen Hindernisse für Fische dar, die zwischen verschiedenen Lebensräumen wie Laich- oder Futterplätzen bis zu mehrere 100 km zurücklegen. Die Wehre unterbrechen als Wanderhindernisse die Durchgängigkeit und belasten die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer stark. Um die Durchgängigkeit wiederherzustellen, sind Fischaufstiegshilfen erforderlich. Auch diese Anlagen müssen mit ausreichenden Wassermengen dotiert werden.

Die in den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen vorgesehene Herstellung der Durchgängigkeit durch die Errichtung von Fischaufstiegshilfen und Anpassungen unzureichender Restwasservorschreibungen an den ökologisch erforderlichen Mindestabfluss sowie vor allem auch die Einhaltung der vorgegebenen Dotierungen sind deshalb Erfordernisse, ohne die ein guter ökologischer Zustand nicht erreicht werden kann.

- 29.1 (1) In Kärnten gab es laut Gewässeraufsicht rd. 450 Wasserkraftwerke mit Restwasservorschreibungen. Auch für andere Anlagen (Teiche, Beschneiungsanlagen, Mühlen, Bewässerungen etc.) bestanden Restwasservorschreibungen. In den

⁷⁷ RH-Bericht „Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode“ (Reihe Bund 2019/19)

Jahren 2016 bis 2020 führte die ÖGA bei insgesamt 90 Kraftwerken und sieben anderen Anlagen nicht angekündigte Messungen der Restwasserabgaben durch. Die meisten Anlagen wurden in diesem Zeitraum mehrmals überprüft. Die Bandbreite der Überprüfungen lag zwischen einmal (27 Anlagen) und elfmal (eine Anlage).

Es wurden deutlich weniger Restwasserkontrollen durchgeführt, als die Probenahmepläne der ÖGA vorgaben. Laut diesen Plänen sollte die Einhaltung der Restwasservorschriften jedes Jahr im Sommer- und Winterhalbjahr bei jeweils 69 Anlagen kontrolliert werden.

Bei ihren Überprüfungen der Restwasserabgaben stellte die ÖGA fest, dass die Restwasservorschriften häufig nicht erfüllt wurden. Bei einem Drittel der überprüften Anlagen wurden geringere Restwassermengen abgegeben, als in den wasserrechtlichen Bewilligungen vorgeschrieben war. In diesen Fällen erstattete die ÖGA Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl an Überprüfungen und die dabei festgestellten Unterschreitungen der Restwasservorschriften in den Kärntner Bezirken:⁷⁸

Tabelle 19: Überprüfungen und festgestellte Unterschreitungen der Restwasservorschriften in Kärnten

Bezirk	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2016 bis 2020
	Anzahl Überprüfungen/festgestellte Unterschreitungen					
Feldkirchen	6/5	3/2	3/0	2/2	1/0	15/9
Hermagor	15/4	9/1	4/1	2/2	12/1	42/9
Klagenfurt Land	3/0	1/1	3/0	1/1	3/0	11/2
Spittal an der Drau	29/6	20/8	15/3	4/1	17/1	85/19
St. Veit an der Glan	7/3	13/7	10/7	10/6	14/8	54/31
Villach Land	6/0	12/4	7/1	4/0	6/1	35/6
Völkermarkt	–	–	2/1	4/1	5/2	11/4
Wolfsberg	–	2/1	–	2/0	5/4	9/5
Summe	66/18	60/24	44/13	29/13	63/17	262/85
	in %					
Anteil Unterschreitungen	27	40	30	45	27	32

Quelle: Land Kärnten

Kontrollen der Fischaufstiegshilfen fanden nur gelegentlich statt.

⁷⁸ In den Städten Klagenfurt und Villach führte die ÖGA keine Überprüfungen durch.

(2) In Oberösterreich waren für die gewässerpolizeiliche Kontrolle der Wasserkraftanlagen grundsätzlich die Gewässerbezirke zuständig. Eine Sonderstellung hatten die Donaukraftwerke, bei deren Prüfung laut einem Erlass des Ministeriums⁷⁹ das Ministerium, die via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft m.b.H. und die Gewässeraufsicht des Landes zusammenzuwirken hatten.

Das landesinterne Dokument „Anlagenaufsicht, Hochwasserschutz– und Regulierungsbauten, Wasserkraftanlagen und Aufsicht an der freien Fließstrecke“ legte Intervalle für die Kontrollen der Wasserkraftwerke fest: An der Donau sollte ein Kraftwerk pro Jahr, am Inn ein Kraftwerk jedes zweite Jahr, an Enns und Traun je ein Kraftwerk pro Jahr kontrolliert werden. Je Gewässerbezirk sollten zumindest zehn weitere Wasserkraftanlagen pro Jahr überprüft werden. Die folgende Tabelle zeigt die tatsächlich durchgeführten Kontrollen von Wasserkraftanlagen in den Jahren 2016 bis 2020:

Tabelle 20: Kontrollen der Wasserkraftanlagen durch die Gewässeraufsicht in Oberösterreich

	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl				
Donau	1 (Abwinden–Asten)	1 (Aschach)	1 (Ybbs–Persenbeug)	1 (Jochenstein)	–
Enns	1 (Losenstein)	1 (Ternberg)	–	2 (Rosenau, Garsten)	–
Traun	1 (Marchtrenk)	1 (Pucking)	–	–	–
Inn	–	–	–	1 (Braunau–Simbach)	–
GWB Braunau	11	31	19	–	–
GWB Gmunden	13	8	2	2	3
GWB Grieskirchen	11	9	10	10	8
GWB Linz	7	10	5	5	4

GWB = Gewässerbezirk

Quelle: Land Oberösterreich

Abgesehen von den u.a. wegen der COVID–19–Pandemie fehlenden Kontrollen im Jahr 2020 hielt die Gewässeraufsicht die angestrebte Anzahl der Kraftwerkskontrollen an Traun und Inn und in drei der vier Gewässerbezirke in weiteren Jahren des überprüften Zeitraums nicht ein. Bedingt war dies teilweise durch Krankenstände der zuständigen Bediensteten (Gewässerbezirke Braunau und Gmunden) oder durch die Pensionierung und verspätete Nachbesetzung eines Baugebietsleiters (Gewässerbezirk Gmunden).

⁷⁹ BMLFUW–UW.4.1.12/0052–IV/2/2016 vom Juni 2016

Die Überprüfung der Wasserkraftanlagen erfolgte nach vorheriger Ankündigung. Überprüft wurden die Anlagen auf Basis einer Checkliste. Die Gewässeraufsicht kontrollierte die Einhaltung der Restwasservorschriften und die Funktion der Fischaufstiegshilfen vor allem im Zuge der Kraftwerkskontrollen. Auch bei Gewässerbegehungen oder Wartungsarbeiten an den Gewässern wurden gelegentlich unzureichend dotierte Restwasserstrecken und Fischaufstiegshilfen wahrgenommen.

Zwei Gewässerbezirke führten Schwerpunktaktionen zu den Fischaufstiegshilfen durch. Der Gewässerbezirk Braunau kontrollierte im Jahr 2017 19 Fischaufstiegshilfen an der Mattig und im Jahr 2020 zehn Anlagen an größeren Fließgewässern. Der Gewässerbezirk Grieskirchen erfasste Kontrollen an Fischaufstiegshilfen ab dem Jahr 2020 systematisch und kontrollierte in diesem Jahr 32 Fischaufstiegshilfen. Die festgestellten Mängel (Verkläuerungen, Ablagerungen) beseitigten die Konsensinhaber in der Regel nach einer entsprechenden Aufforderung der Gewässeraufsicht.

Gezielte Schwerpunktkontrollen zur Einhaltung der Restwasservorschriften fanden nicht statt. Im April 2021 waren in Oberösterreich 744 Ausleitungskraftwerke in Betrieb. Von diesen hatten rd. 220 Anlagen eine Restwasservorschrift. Im Jahr 2019 gab es laut einer Abfrage des RH bei den Bezirksverwaltungsbehörden lediglich vier Anzeigen wegen Verstößen gegen die vorgeschriebenen Restwassermengen. Davon wurde eine von einem Gewässerbezirk eingebracht, die anderen drei von einem Fischereiberechtigten, einer Bezirksverwaltungsbehörde und einem Amtssachverständigen des Landes.

Zu den bei den Kraftwerksbegehungen festgestellten sonstigen Mängeln zählten z.B. fehlende Absturzsicherungen im Krafthaus, Schäden am Fischaufstieg, ohne wasserrechtliche Genehmigung vorgenommene bauliche Änderungen, falsche Grundstücksnummern im Wasserbuch oder das Fehlen von Kennzeichnungen des zulässigen Stauziels (Verhaimung). Manche Mängel wurden zeitverzögert bei der Wasserrechtsbehörde angezeigt, manche Wasserrechtsbehörden reagierten nicht auf die von der Gewässeraufsicht eingebrachten Anzeigen (TZ 24).

- 29.2 Der RH betonte die Wichtigkeit ausreichender Restwasserabgaben zur Erreichung bzw. Erhaltung des guten Zustands der Fließgewässer. Vor diesem Hintergrund wertete er die Schwerpunktkontrollen der Gewässeraufsicht zur Restwasserabgabe in Kärnten positiv. Einschränkend hielt er fest, dass die ÖGA weniger als die Hälfte der geplanten Kontrollen durchführte und diese Kontrollen im Wesentlichen nur die Restwasserabgaben betrafen.

In Oberösterreich stellte der RH kritisch fest, dass keine Schwerpunktkontrollen zu Restwasserabgaben stattfanden. Die angestrebten Überprüfungsintervalle der Wasserkraftwerke wurden im überprüften Zeitraum nur an Donau und Enns weitgehend eingehalten, an Traun, Inn und an den weiteren Flüssen in den Gewässerbezirken in vielen Jahren jedoch nicht erreicht.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die Zielwerte für die Anzahl der Kontrollen von Wasserkraftwerken pro Jahr unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen zu evaluieren.

Er empfahl dem Land Oberösterreich weiters, neben den bisherigen Kontrollen der Wasserkraftwerke unangekündigte Schwerpunktkontrollen zur Restwasserabgabe bei Ausleitungskraftwerken durchzuführen.

Der RH wertete die schwerpunktmäßige Kontrolle von Fischaufstiegshilfen in einzelnen oberösterreichischen Gewässerbezirken positiv.

Er empfahl dem Land Kärnten, ergänzend zu den bisherigen Schwerpunktkontrollen der Restwasserabgabe auch zu überprüfen, ob die Fischaufstiegshilfen bescheidgemäß betrieben werden.

Dem Land Oberösterreich empfahl er, die Kontrollen von Fischaufstiegshilfen in allen Gewässerbezirken auszurollen.

- 29.3 Laut Stellungnahme des Landes Kärnten könne die ÖGA Restwasserabgaben kontrollieren. Auch grobe optische Überprüfungen auf Verlandungen und Verkläuerungen seien möglich und würden durchgeführt. Die Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegshilfen würde im Zuge des laufenden Amtssachverständigendienstes stichprobenweise überprüft. Eine systematische und flächendeckende Überprüfung erfordere jedoch einen erheblichen personellen Mehraufwand und es wäre die technische Gewässeraufsicht miteinzubeziehen.
- 29.4 Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass für das Erreichen bzw. Erhalten des Umweltziels eines guten chemischen und eines guten ökologischen Zustands der Fließgewässer sowohl ausreichende Restwasserabgaben als auch die Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegshilfen Voraussetzungen sind. Er maß deshalb der Überprüfung von Restwasserabgaben und der Kontrolle von Fischaufstiegshilfen gleiche Priorität bei und hielt zusätzliche Überprüfungen von Fischaufstiegshilfen für notwendig.

Anzeigen und Verwaltungsstrafverfahren

Vollzugspraxis bei Verwaltungsstrafen

- 30.1 (1) Das WRG 1959 sieht je nach Art des Verstoßes verschiedene Strafdrohungen vor, deren maximale Höhe (bis zu 3.630 EUR, bis zu 14.530 EUR bzw. bis zu 36.340 EUR) nach Art und Schwere des Delikts gestaffelt ist und die den Rahmen für die Strafbesetzung durch die zuständige Behörde bildet.

Die Festlegung der konkreten Strafhöhe obliegt im Einzelfall der Behörde, der dabei ein Ermessensspielraum zukommt. Als Grundlage ist jedoch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung des geschützten Rechtsguts (Wasser) heranzuziehen. Je nach Art des Verfahrens können weiters Erschwerungs- und Milderungsgründe (wie wiederholte bzw. erstmalige Tatbegehung), das Ausmaß des Verschuldens und die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse einbezogen werden; auch Aspekte der Spezial- und Generalprävention können herangezogen werden. Die Behörde kann unter gewissen Voraussetzungen von der Verhängung einer Strafe absehen; allenfalls kann sie per Bescheid eine Ermahnung aussprechen.⁸⁰

Der RH überprüfte die Vollzugspraxis der Strafbestimmungen des WRG 1959 stichprobenartig hinsichtlich der Einheitlichkeit des Vollzugs und der Wirksamkeit der verhängten Strafen.

(2) Für Verstöße gegen die Vorgaben zur Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen (Aktionsprogramm Nitrat) sah das WRG 1959 Geldstrafen von bis zu 3.630 EUR vor.⁸¹ Der RH verglich die Höhe der Strafen, die die Bezirksverwaltungsbehörden in einem Jahr verhängten. In Kärnten betrug die verhängte Verwaltungsstrafe im Schnitt 149 EUR, wobei sie bei der Bezirkshauptmannschaft (**BH**) Wolfsberg durchschnittlich 67 EUR ausmachte, bei der BH Villach Land 300 EUR. In Oberösterreich betrug die Strafe durchschnittlich 232 EUR, sie lag bei der BH Steyr-Land im Schnitt bei 50 EUR, bei der BH Vöcklabruck bei 700 EUR.

Die durchschnittliche Strafhöhe betrug somit ein Vierundzwanzigstel (Kärnten) bzw. ein Sechzehntel (Oberösterreich) der maximalen Strafdrohung. Die Gesamtzahl der wegen Verstößen gegen das Aktionsprogramm Nitrat verhängten Strafen lag in Kärn-

⁸⁰ §§ 19, 45 und 47 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. 52/1991 (WV) i.d.F. BGBl. I 58/2018

⁸¹ § 137 Abs. 1 Z 15 WRG 1959

ten bei 23 (2020), in Oberösterreich bei 17 (2019). Mehrere Bezirksverwaltungsbehörden verzeichneten im jeweils gewählten Jahr keine derartigen Strafen.⁸²

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden der Länder Kärnten und Oberösterreich verzeichneten insgesamt Einnahmen nach dem WRG 1959 in unterschiedlicher Höhe:

In Kärnten nahm die BH Spittal an der Drau im überprüften Zeitraum rd. 31 % aller an das Land überwiesenen Straf gelder gemäß WRG 1959 ein; die Stadt Klagenfurt und die BH Wolfsberg verzeichneten zwischen 1 % und 1,3 % der eingenommenen Straf gelder.

In Oberösterreich war die BH Braunau im Zeitraum 2016 bis 2020 für rd. 45 % aller Einnahmen des Landes aus wasserrechtlichen Straf geldern verantwortlich. Die Städte Steyr und Wels nahmen in diesem Zeitraum keine Straf gelder gemäß WRG 1959 ein. Die BH Kirchdorf, die BH Perg, die BH Steyr–Land und die BH Urfahr–Umgebung verzeichneten jeweils zwischen 1,3 % und 1,8 % der Gesamteinnahmen aus Straf geldern.

(4) Der RH überprüfte weiters stichprobenartig, ob die Vollzugspraxis der Straf bestimmungen ausreichend wirksam war, um wiederholte Schädigungen von Gewässern auf dieselbe Weise durch dieselbe Person („Wiederholungstäter“) zu verhindern. Der RH fand Anhaltspunkte, wonach die verhängten Strafen keine ausreichende Abschreckungswirkung hatten:

- Einem Wasserkraftwerk im Zuständigkeitsbereich der BH St. Veit an der Glan wurde eine Restwassermenge von 30 l/s vorgeschrieben. Im Rahmen jährlicher Kontrollen wurden deutliche Verstöße gegen diese Vorgabe festgestellt: Im Jahr 2017 lag die gemessene Restwassermenge bei 7 l/s, die Verwaltungsstrafe betrug 350 EUR. In den Jahren 2019 und 2020 wurde jeweils die Hälfte der vorgeschriebenen Restwassermenge (14 l/s bzw. 15 l/s) gemessen. Die Strafe wurde mit 300 EUR im Jahr 2019, im Jahr 2020 mit 100 EUR festgesetzt. Der Strafraumen betrug bis zu 14.530 EUR.
- Bei einem weiteren Wasserkraftwerk im Zuständigkeitsbereich der BH St. Veit an der Glan wurden 2016, 2017, 2018 und 2020 gravierende Unterschreitungen der vorgeschriebenen Restwassermenge um mindestens die Hälfte festgestellt. Die verhängten Verwaltungsstrafen betragen zwischen 500 EUR (2017) und 900 EUR (2020).

⁸² Dies waren in Kärnten: BH Klagenfurt Land, BH Völkermarkt, Magistrat der Städte Klagenfurt und Villach; in Oberösterreich: BH Freistadt, BH Gmunden, BH Linz–Land, BH Perg, BH Schärding, BH Urfahr–Umgebung, Magistrat der Städte Linz, Steyr, Wels. Das Land Kärnten teilte weiters mit, dass die BH Feldkirchen aufgrund der hohen Arbeitsbelastung durch die COVID–19–Krise keine Datenauswertungen übermitteln konnte. Einbezogen wurden alle Verfahren, die mit Bescheid rechtskräftig beendet wurden (inklusive Ermahnungen), nicht enthalten sind laufende bzw. eingestellte Verfahren.

- Bei einem großen Betrieb im Zuständigkeitsbereich der BH Gmunden, der Abwässer direkt in einen Fluss einleitete, wurden regelmäßige Überschreitungen von Grenzwerten in fünf aufeinanderfolgenden Quartalen festgestellt. Die verhängten Verwaltungsstrafen nahmen sukzessive ab und betrug zwischen rd. 2.600 EUR (für das vierte Quartal 2018) und rd. 1.200 EUR (für das vierte Quartal 2019) bei einer Strafdrohung von bis zu 14.530 EUR. Eine tatsächliche Verbesserung war nicht in jedem Quartal feststellbar.
- Ein Betrieb im Zuständigkeitsbereich der BH Vöcklabruck überschritt 2016 die Grenzwerte für die Einleitung seines betrieblichen Abwassers in die Kanalisation und erhielt eine Verwaltungsstrafe von 1.000 EUR. In den Jahren 2017 und 2018 kam es erneut zu Grenzwertüberschreitungen, die Verwaltungsstrafverfahren wurden eingestellt bzw. nicht eingeleitet. Ein Verfahren aufgrund von Grenzwertüberschreitungen im Jahr 2020 war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

30.2 Der RH betonte, dass die Festlegung der Strafhöhe im Einzelfall im Ermessen der Behörde lag. Er wies jedoch darauf hin, dass das WRG 1959 – der Bedeutung des geschützten Rechtsguts entsprechend – einen Strafraum von bis zu 36.340 EUR für Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen vorsah, innerhalb dessen die konkrete Strafe anhand bestimmter Kriterien festzulegen war.

Der RH hielt kritisch fest, dass er bei einer stichprobenartigen Überprüfung Anhaltspunkte fand, wonach das durchschnittliche Strafausmaß deutlich unter den jeweiligen Höchstausmaßen der Strafdrohungen lag und insbesondere auch im Fall von Wiederholungstätern keine ausreichend wirksame Prävention gegen eine erneute Tatbegehung darstellte. Bei Wasserkraftwerken wäre aufgrund der Bedeutung für die Erreichung des guten Zustands bei Verstößen gegen die Restwasserdotierung die Strafhöhe auch in Relation zur dadurch erhöhten Energieausbeute zu setzen.

Der RH hielt weiters fest, dass es im Sinne der Gleichbehandlung wichtig wäre, vergleichbare Delikte ähnlich zu ahnden. Er wies kritisch darauf hin, dass in beiden Ländern Kärnten und Oberösterreich je nach zuständiger Bezirksverwaltungsbehörde sowohl die durchschnittliche Strafhöhe bei vergleichbaren Delikten als auch die Höhe der Gesamteinnahmen gemäß WRG 1959 stark variierten. Der RH wertete dies als Anzeichen für eine uneinheitliche Vollzugspraxis.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen einen einheitlichen und wirksamen Vollzug der Strafbestimmungen des WRG 1959 sicherzustellen.

Er empfahl weiters den Ländern Kärnten und Oberösterreich, darauf hinzuwirken, dass insbesondere die wiederkehrende und/oder gravierende Schädigung der Gewässer verstärkt in die Bemessung der Strafhöhe einfließt.

30.3 (1) Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlungen den Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen. Auch seien österreichweit einheitliche und vergleichbare Strafhöhen sinnvoll, allerdings müsste dazu das Ministerium ein entsprechendes Schreiben an die Strafbehörden richten.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich handle es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung und Ermessensentscheidung gemäß den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991. Zu prüfen sei daher, ob die Bezirksverwaltungsbehörden von dem eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hatten. Dies sei oft Gegenstand von langjährigen Rechtsmittelverfahren. Schon die objektiven Strafbemessungskriterien würden eine Feststellung der als erwiesen angenommenen oder bereits einem rechtskräftigen Schuldspruch zugrunde liegenden Tat erfordern. Feststellungen zur Beurteilung des Verschuldens, das eine wesentliche Komponente für die Strafbemessung darstellt, seien ebenso notwendig wie zu den Erschwerungs- und Milderungsgründen, zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten. Laut aktueller Rechtsprechung könnten bei Erstdelikten nur 10 % des Strafrahmens verhängt werden, hinzu kämen noch „individuelle Bemessungsregeln“. Auch habe das Oö. Landesverwaltungsgericht die erstinstanzlich verhängten Strafen relativ oft heruntergesetzt.

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht werde als Aufsichtsbehörde vermehrt auf eine einheitliche Behandlung der Delikte hinwirken und darauf achten, dass eine wiederkehrende und/oder gravierende Schädigung der Gewässer verstärkt in die Bemessung der Strafhöhe einfließt.

Einnahmen aus Verwaltungsstrafen

31.1 (1) Für die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren waren in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Hinsichtlich der Einnahmen aus Verwaltungsstrafen war eine Zweckwidmung vorgeschrieben: Die Landeshauptleute hatten eingenommene Straf gelder für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.⁸³ Die Bezirksverwaltungsbehörden hatten daher die aus Verstößen gegen wasserrechtliche Bestimmungen resultierenden Straf gelder an das jeweilige Land weiterzuleiten und sie als solche zu kennzeichnen; das Land hatte die Zweckwidmung sicherzustellen.

⁸³ § 137 Abs. 8 WRG 1959

(2) Die Länder Kärnten und Oberösterreich wiesen für die Jahre 2016 bis 2020 folgende Einnahmen aus Strafgeldern gemäß WRG 1959 aus:

Tabelle 21: Einnahmen aus Verwaltungsstrafen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 in Kärnten und Oberösterreich

	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2016 bis 2020
	in EUR					
Land Kärnten	21.675	36.840	33.790	28.469	22.700	143.474
<i>Feldkirchen</i>	1.230	5.300	180	900	1.360	8.970
<i>Hermagor</i>	2.500	3.100	3.630	4.250	1.420	14.900
<i>Klagenfurt</i>	–	–	–	–	–	–
<i>Klagenfurt Land</i>	5.215	2.250	5.000	1.480	2.150	16.095
<i>Spittal an der Drau</i>	4.900	15.280	10.170	8.400	6.000	44.750
<i>St. Veit an der Glan</i>	1.750	1.550	2.450	3.660	3.030	12.440
<i>Villach</i>	–	–	400	2.589	1.700	4.689
<i>Villach Land</i>	3.030	5.940	8.250	5.500	5.860	28.580
<i>Völkermarkt</i>	2.900	3.320	3.150	950	850	11.170
<i>Wolfsberg</i>	150	100	560	740	330	1.880
Land Oberösterreich	81.836	97.279	110.328	119.750	51.765	460.958
<i>Braunau</i>	43.615	49.225	60.750	55.476	19.004	228.070
<i>Eferding und Grieskirchen</i>	1.800	3.950	4.060	10.370	3.470	23.650
<i>Freistadt</i>	2.500	2.253	2.197	2.650	1.450	11.050
<i>Gmunden</i>	170	–	–	–	–	170
<i>Kirchdorf</i>	1.590	1.050	590	3.390	2.450	9.070
<i>Linz</i>	–	2.950	3.700	6.960	600	14.210
<i>Linz–Land</i>	1.400	4.870	7.385	4.754	1.400	19.809
<i>Perg</i>	1.670	1.760	2.652	1.600	900	8.582
<i>Ried</i>	2.800	640	2.820	8.600	2.900	17.760
<i>Rohrbach</i>	1.890	2.940	5.010	1.870	1.860	13.570
<i>Schärding</i>	5.990	12.813	8.450	4.248	6.898	38.398
<i>Steyr</i>	–	–	–	–	–	–
<i>Steyr–Land</i>	1.000	946	4.165	1.650	500	8.261
<i>Urfahr–Umgebung</i>	5.100	150	750	500	–	6.500
<i>Vöcklabruck</i>	9.480	12.348	6.040	11.040	6.613	45.521
<i>Wels</i>	–	–	–	–	–	–
<i>Wels–Land</i>	2.831	1.384	1.760	6.643	3.720	16.338

Quellen: Land Kärnten; Land Oberösterreich

(3) Das Land Kärnten führte die jährlich eingenommenen wasserrechtlichen Straf-gelder im Folgejahr der Position „Ökologie und Gewässergüte“ (bzw. ab 2019 „Geolo-gie und Gewässermonitoring“) als budgeterhöhende Einnahme zu; bei Bedarf konnten die Mittel auch während eines Rechnungsjahres für die ausgabenseitige Verwendung beantragt werden. Das Land Oberösterreich übernahm die verein-nahmten Beträge in das allgemeine Landesbudget, aus dem es den Aufwand für die gesamte Gewässeraufsicht trug; dadurch war aus Sicht des Landes die Zweckwid-mung sichergestellt. In beiden Ländern waren die vereinnahmten Straf-gelder stets deutlich geringer als die Ausgaben für die Gewässeraufsicht (TZ 11).

(4) Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass nicht alle Bezirks-verwaltungsbehörden ihrer Verpflichtung zur Weiterleitung der wasserrechtlichen Straf-gelder an das jeweilige Land nachkamen:

- Die BH Gmunden leitete die vereinnahmten Straf-gelder im überprüften Zeitraum aufgrund eines Codierungsfehlers nicht an das Land Oberösterreich, sondern an den Sozialhilfeverband Gmunden weiter; dies entsprach der Vorgehensweise für Straf-gelder ohne spezifische Zweckwidmung.⁸⁴ Seit dem Jahr 2014 waren dies rd. 57.100 EUR. Die BH Gmunden überwies noch während der Gebarungsüberprü-fung des RH den gesamten ausständigen Betrag an das Land und korrigierte die Vorgehensweise.
- Bei der Stadt Linz unterblieb in je drei Fällen aus den Jahren 2018 und 2020 die Weiterleitung von wasserrechtlichen Straf-geldern an das Land. Diese beliefen sich auf insgesamt 4.200 EUR. Der Grund war die versehentlich unterlassene manuelle Auszahlungsanordnung; diese sollte laut Auskunft der Stadt Linz umgehend nachge-holt werden. Eine Ausweitung der bereits in anderen Bereichen eingeführten auto-matisierten Auszahlung zweckgewidmeter Straf-gelder auf wasserrechtliche Ver-waltungsstrafen war vorgesehen.⁸⁵
- Die Stadt Klagenfurt verhängte im überprüften Zeitraum drei Verwaltungsstrafen nach dem WRG 1959 mit einer Strafhöhe von insgesamt 1.150 EUR. Sie leitete diese Einnahmen nicht an das Land weiter, sondern verwendete sie für Zwecke der Sozial-hilfe. Laut Auskunft des Landes Kärnten sollte die Überweisung rasch nachgeholt werden.

Die genannten Einnahmen aus wasserrechtlichen Straf-geldern konnten somit im überprüften Zeitraum nicht der Zweckwidmung entsprechend eingesetzt werden.

⁸⁴ § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1991

⁸⁵ siehe dazu den Bericht des RH „Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz“ (Reihe Oberösterreich 2019/4, TZ 24)

- 31.2 Der RH kritisierte, dass die BH Gmunden, die Stadt Linz und die Stadt Klagenfurt ihrer Verpflichtung zur Weiterleitung der von ihnen vereinnahmten wasserrechtlichen Strafge­lder an das jeweilige Land im überprüften Zeitraum zur Gänze bzw. teilweise nicht nachkamen. Diese Mittel konnten somit entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht im Sinne der Zweckwidmung verwendet werden.

Der RH empfahl den Ländern Kärnten und Oberösterreich, durch systematische Kontrollen sicherzustellen, dass alle von den Bezirksverwaltungsbehörden vereinnahmten wasserrechtlichen Strafge­lder zeitnah an das jeweilige Land weitergeleitet werden.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass das Land Oberösterreich – anders als das Land Kärnten – die vereinnahmten wasserrechtlichen Strafge­lder dem allgemeinen Landesbudget zuführte; dies entsprach nicht der gesetzlich vorgesehenen Zweckwidmung. Zudem bestand keine Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der vereinnahmten Strafge­lder.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die zweckgewidmete Verwendung der Strafge­lder gemäß WRG 1959 durch entsprechende Verbuchung im Bereich der Gewässeraufsicht sicherzustellen.

- 31.3 (1) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten werde es die Empfehlungen des RH den Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis bringen.

(2) Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Einnahmen aus den Strafge­ldern bei einer Voranschlagsstelle vereinnahmt würden. Dadurch sei Transparenz über die Höhe der Strafge­lder gegeben. Wie auch vom RH festgestellt, seien die vereinnahmten Strafge­lder stets deutlich geringer als die Ausgaben für die Gewässeraufsicht gewesen. Aus Sicht des Landes sei durch diese Vorgehensweise die Zweckwidmung der Strafge­lder für die Gewässeraufsicht sichergestellt. Würden die Strafge­lder als zweckgewidmete Ausgaben im Landesbudget dargestellt, würden die Landesmittel um eben diesen Betrag reduziert. Dies wäre nur eine technische Umstellung, die auf die Gesamthöhe der Ausgaben für die Gewässeraufsicht keine Auswirkung hätte.

- 31.4 Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass die gesetzlichen Bestimmungen die Zweckwidmung der Einnahmen aus Verwaltungsstrafen – unabhängig von ihrer Höhe – vorsehen. Die vom Land Oberösterreich gewählte Vorgehensweise, diese Mittel dem allgemeinen Budget zuzuführen, erfüllte diese Vorgabe nicht.

Meldungen zum Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren

- 32.1 Für die Gewässeraufsichtsorgane waren Informationen zum Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren, z.B. wegen Restwasserunterschreitungen, Verstößen gegen das Aktionsprogramm Nitrat im landwirtschaftlichen Bereich, rechtswidrigen Einleitungen von Abwässern oder Wasserentnahmen und Verstößen gegen wasserrechtliche Meldepflichten⁸⁶, wesentlich für die Planung und Steuerung ihrer Kontrollen und für die Erstellung ihrer Arbeitsprogramme.

Die Gewässeraufsichtsorgane in Kärnten und Oberösterreich hatten keine Kenntnis über den Ausgang der aufgrund von Anzeigen eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen nach dem WRG 1959. Die Bezirksverwaltungsbehörden als Verwaltungsstrafbehörden informierten die Gewässeraufsichtsorgane bei den Ämtern der Landesregierung mangels einer Rechtsgrundlage im WRG 1959 – und auch aus Datenschutzgründen – nicht über die bestraften Personen und die Strafhöhe bzw. Ermahnungen oder Einstellungen der Verwaltungsstrafverfahren.

Eine rechtliche Verpflichtung der Verwaltungsstrafbehörden, den Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren zu melden, ist etwa im Bereich der Lebensmittelaufsicht⁸⁷ vorgesehen, wonach die Verwaltungsstrafbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und die Verwaltungsgerichte der Länder die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Gesundheit über den Ausgang der anhängigen Verwaltungsstrafverfahren zu verständigen haben. Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Koordinierung von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich“ auf die Bedeutung eines entsprechenden Informationsflusses zwischen den Verwaltungsstrafbehörden und den Kontrollstellen hingewiesen.⁸⁸ Die Lebensmittelaufsicht ist wie die Gewässeraufsicht in mittelbarer Bundesverwaltung bei den Ämtern der Landesregierung verankert.

Verwaltungsstrafbehörden sind auch gegenüber der Agrarmarkt Austria verpflichtet, Informationen über den Ausgang von rechtskräftigen Verwaltungsstrafverfahren zu Verstößen zu melden, die bei landwirtschaftlichen Betrieben festgestellt wurden.⁸⁹

⁸⁶ z.B. nach § 134 Abs. 3 WRG 1959

⁸⁷ § 91 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I 13/2006 i.d.F. BGBl. I 104/2019

⁸⁸ Reihe Bund 2020/9, TZ 35

⁸⁹ Meldepflichten in § 18 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen, über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und über sonstige horizontale Regeln (INVEKOS-CC-V 2010, BGBl. II 492/2009) und in § 27 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung, BGBl. II 100/2015 i.d.F. BGBl. II 392/2020)

32.2 Der RH kritisierte, dass die Gewässeraufsichtsorgane in den Ländern Kärnten und Oberösterreich mangels einer Rechtsgrundlage im WRG 1959 keine Kenntnis über den Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren hatten. Dies wäre jedoch wesentlich für die Planung der Arbeitsprogramme und die Wirksamkeit der Gewässeraufsicht an sich. Im Sinne der Gleichbehandlung wäre es aus Sicht des RH auch wichtig, dass die Verwaltungsstrafbehörden vergleichbare Delikte ähnlich ahnden; dafür fehlten jedoch entsprechende Informationen.

Der RH empfahl dem Ministerium daher, auf die Verankerung einer Meldepflicht über den Ausgang wasserrechtlicher Verwaltungsstrafverfahren an die Gewässeraufsicht im WRG 1959 hinzuwirken.

32.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Weiterleitung bzw. Übermittlung der Verwaltungsstrafbescheide der Bezirksverwaltungsbehörden an die Gewässeraufsichtsorgane bereits jetzt nicht möglich sein soll. Im Rahmen der Wasserrechtsreferententagung 2021 habe das Ministerium die Länder ersucht, die Hinderungsgründe zu schildern. Bislang lägen dazu noch keine neuen Informationen vor.

Resümee

33 Eine Verordnung des Bundes, um Mindeststandards für die Kontrollen der Gewässeraufsicht (Intervalle, Umfang der Überwachung, Dokumentation) einheitlich festzulegen, lag nicht vor. Dies führte zu einer unterschiedlichen Wahrnehmung der Gewässeraufsicht in den überprüften Ländern. Die Länder Kärnten und Oberösterreich setzten die wesentlichen Bereiche der Gewässeraufsicht folgendermaßen um:

Tabelle 22: Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich – Resümee

	Kärnten	Oberösterreich
Bestellung von Gewässeraufsichtsorganen (TZ 6)	Vereidigung von 86 Gewässeraufsichtsorganen gemäß Kärntner Gesetz über die Gewässeraufsicht; Legitimation mit eigenem Ausweis der Gewässeraufsicht und Dienstabzeichen	formlose Betrauung der Gewässeraufsichtsorgane; kein eigenes Organisationsrecht des Landes für die Gewässeraufsicht; Legitimation mit Dienstausweis des Landes
Organisation und Aufgabenverteilung (TZ 7, TZ 8, TZ 9)	Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ regelt detailliert Zuständigkeiten, Inhalte, Organisation und konkrete Durchführung der Gewässeraufsicht Land nimmt Gewässeraufsicht für Bezirke und Statutarstädte wahr	Kompetenzen-Katalog des Amtes der Oö. Landesregierung regelt Gewässeraufsicht wenig detailliert Land nimmt Gewässeraufsicht für Bezirke, nicht aber für Statutarstädte wahr

	Kärnten	Oberösterreich
Personalressourcen für Gewässeraufsicht (TZ 10)	durchschnittlich 16,9 VZÄ (2016 bis 2020), Tendenz steigend	durchschnittlich 19,9 VZÄ (2016 bis 2020), Tendenz gleichbleibend
ökologischer Zustand der Oberflächengewässer gemäß GZÜV (TZ 13)	<p>Fließgewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hydromorphologische Komponente: 71 % zumindest gut • stoffliche Komponente: 99 % zumindest gut <p>Seen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hydromorphologische Komponente: 6 von 7 zumindest gut • stoffliche Komponente: 6 von 7 zumindest gut 	<p>Fließgewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hydromorphologische Komponente: 35 % zumindest gut • stoffliche Komponente: 57 % zumindest gut <p>Seen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hydromorphologische Komponente: 4 von 5 zumindest gut • stoffliche Komponente: 5 von 5 zumindest gut
Gewässerzustandsaufsicht (TZ 14, TZ 15)	<p>Ziel: Begehung alle fünf Jahre lückenlose Dokumentation und Ablage in einer Datenbank</p> <p>Gewässerzustandsaufsicht an Wildbächen durch Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge der Amtshilfe</p>	keine Zielvorgabe für Begehungsfrequenz unvollständige Dokumentation der Begehungen, Ablage dezentral und teilweise analog; keine Betrauung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Gewässerzustandsaufsicht an Wildbächen
Gewässergüteaufsicht (TZ 16, TZ 17)	<p>Fließgewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenes Landesmessnetz: 137 fallweise beprobte Messstellen • keine Auswertungen und Berichte zu den Messergebnissen <p>Seen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GZÜV: 7 Seen • Landesmessnetz: 35 Seen, jährliche Berichte 	<p>Fließgewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenes Landesmessnetz: 130 (chemisch-physikalische Parameter) bzw. 260 (biologische Parameter) regelmäßig beprobte Messstellen • jährliche, der Öffentlichkeit zugängliche Berichte <p>Seen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GZÜV: 5 Seen • Landesmessnetz: 16 Seen, mehrjährige Berichte, laufende Ergebnisse auf Website
Grundwasseraufsicht (TZ 12, TZ 18, TZ 19, TZ 20, TZ 21)	<p>18 von 18 Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand</p> <p>keine Beobachtungsgebiete oder voraussichtlichen Maßnahmenggebiete</p> <p>bis zu 16 beprobte Altlastenstandorte pro Jahr</p> <p>keine Routineüberprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben</p>	<p>25 von 27 Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand, zwei im schlechten chemischen Zustand</p> <p>4 Beobachtungsgebiete und/oder voraussichtliche Maßnahmenggebiete</p> <p>bis zu 5 beprobte Altlastenstandorte pro Jahr</p> <p>landwirtschaftliche Gewässeraufsicht in Kooperation mit der Agrarmarkt Austria, bis zu 104 kontrollierte Betriebe pro Jahr</p>
Wasserinformationssystem, Wasserbuch (TZ 23, TZ 24)	<p>keine automatisierte Fristenverwaltung für Fremdüberwachungsberichte der dezentralen Kleinkläranlagen</p> <p>Wasserbuch bezüglich dezentraler Kleinkläranlagen nicht auf aktuellem Stand</p>	<p>automatisierte Fristenverwaltung für Anlagen aller Größen</p> <p>Meldungen der Gewässeraufsicht teilweise nicht ins Wasserbuch eingepflegt</p>

	Kärnten	Oberösterreich
Aufsicht kommunale Kläranlagen (TZ 25, TZ 26)	126 Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 50 Einwohnerwerten bis zu 12 Probenahmen je Anlage pro Jahr durch Gewässeraufsicht keine automatisierte Auswertung der Eigen- und Fremdüberwachungsberichte der Kläranlagen	272 Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 50 Einwohnerwerten umfassende Anlageninspektion größerer Anlagen einmal pro Jahr durch Gewässeraufsicht automatisierte Auswertung der eigenen Messungen und der Eigen- und Fremdüberwachungsberichte der Kläranlagen in eigener Datenbank
Aufsicht abwasserrelevante Betriebe (TZ 27)	bis zu 17 überprüfte Betriebe pro Jahr keine systematische Überprüfung der Berichte der Indirekteinleiter	bis zu 119 überprüfte Betriebe pro Jahr gemäß Prüfprogramm, zusätzlich anlassbezogene Kontrollen systematische Überprüfung der Berichte der Indirekteinleiter, Anzeige säumiger Betriebe
Aufsicht Wasserkraftanlagen (TZ 29)	rd. 450 Wasserkraftwerke mit Restwasservorschreibung bis zu 66 unangekündigte Kontrollen der Restwasserabgabe pro Jahr, Anzeige säumiger Betreiber gelegentliche Kontrollen der Fischaufstiegshilfen	rd. 220 Wasserkraftwerke mit Restwasservorschreibung keine Schwerpunktkontrollen der Restwasserabgabe regionale Schwerpunkttaktionen zur Kontrolle von Fischaufstiegshilfen

GZÜV = Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
 VZÄ = Vollzeitäquivalente

Quellen: Land Kärnten; Land Oberösterreich

Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- (1) Für die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und für die Gewässerzustandsaufsicht wären gemeinsam mit den Ländern Mindeststandards festzulegen. **(TZ 4)**
- (2) Gemeinsam mit den Ländern wären, etwa in Form einer Richtlinie, Mindestvorgaben für die Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht zu erarbeiten. **(TZ 4)**
- (3) Für einen regelmäßigen Informationsfluss aus den Ländern über die Tätigkeiten der Gewässeraufsichtsorgane in den wesentlichen Kontrollbereichen wäre zu sorgen; diese Informationen wären für eine Steuerung im Sinne eines einheitlichen und lückenlosen Vollzugs zu nutzen. **(TZ 4)**
- (4) Angesichts der Unterschiede in den überprüften Ländern im Hinblick auf die Bestellung der Gewässeraufsichtsorgane sollte sich das Ministerium einen Überblick über die Vorgehensweisen in allen Ländern verschaffen und auf dieser Basis auf eine einheitliche und zweckmäßige Verwaltungspraxis hinwirken. **(TZ 6)**
- (5) Eine Zusammenlegung der Aufsichtstätigkeiten über die Wildbäche nach dem Forstrecht und dem Wasserrecht wäre zu evaluieren und Initiativen wären im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen. **(TZ 15)**
- (6) Auf die Verankerung einer Meldepflicht über den Ausgang wasserrechtlicher Verwaltungsstrafverfahren an die Gewässeraufsicht im Wasserrechtsgesetz 1959 wäre hinzuwirken. **(TZ 32)**

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus; Land Kärnten; Land Oberösterreich

- (7) Die Zweckmäßigkeit und der Mehrwert von Gewässerbeschauen wären im Rahmen von Pilotprojekten zu prüfen; in diesem Rahmen wären die formalen Vorgaben zu deren Durchführung zu konkretisieren. (TZ 5)

Land Kärnten; Land Oberösterreich

- (8) Die Personalausstattung in allen Bereichen der Gewässeraufsicht wäre im Hinblick auf eine umfassende und ressourceneffiziente Aufgabenwahrnehmung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 10)
- (9) In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wäre der Fokus der Gewässerzustandsaufsicht auf Gewässerabschnitte im mäßigen hydromorphologischen Zustand oder schlechter zu legen, um mit ihren Ergebnissen und daraus ableitbaren Maßnahmen zur Zielerreichung beizutragen. (TZ 14)
- (10) Den für die Gewässeraufsicht zuständigen Stellen des Landes wäre ein Zugang zur Dokumentation über die Begehungen der Wildbäche durch die Wildbach- und Lawinenverbauung und die Gemeinden einzuräumen. (TZ 15)
- (11) Vor dem Hintergrund des aktuellen Zustands der Fließgewässer wären die auf die Überwachung der Wasserqualität ausgerichteten engmaschigen Landesmessnetze zu evaluieren und zu redimensionieren. Der Fokus wäre auf Bereiche mit höheren stofflichen Belastungen zu legen. (TZ 16)
- (12) Die anlassbezogenen Überprüfungen der Gewässeraufsicht wären systematisch zu erfassen. (TZ 16)
- (13) Bei der ökologischen und chemischen Gewässeraufsicht der Seen wäre die Beprobungsintensität bei Seen in konstant gutem oder sehr gutem Zustand zu reduzieren und der Schwerpunkt auf Seen in mäßigem Zustand zu legen. Dort wäre insbesondere die Wirkung von Maßnahmen zur Minderung des Nährstoffeintrags begleitend zu untersuchen. (TZ 17)

- (14) Die digitale Erfassung der wasserrechtlichen Bescheide in den Wasserinformationssystemen wäre ehestmöglich zu vervollständigen, um die gewässerpolizeiliche Überprüfung der Einhaltung wasserrechtlicher Auflagen durch die Gewässeraufsichtsorgane zu erleichtern. (TZ 23)
- (15) Die Vorgehensweisen bezüglich der Eigen- und Fremdüberwachung der Kläranlagen wären an die verbindlichen Vorgaben der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser anzupassen; in Abstimmung mit dem Ministerium wäre die Abänderung bestehender Bewilligungsbescheide zu prüfen. (TZ 26)
- (16) Durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen wäre ein einheitlicher und wirksamer Vollzug der Strafbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 sicherzustellen. (TZ 30)
- (17) Es wäre darauf hinzuwirken, dass insbesondere die wiederkehrende und/oder gravierende Schädigung der Gewässer verstärkt in die Bemessung der Strafhöhe einfließt. (TZ 30)
- (18) Durch systematische Kontrollen wäre sicherzustellen, dass alle von den Bezirksverwaltungsbehörden vereinnahmten wasserrechtlichen Strafgeelder zeitnah an das jeweilige Land weitergeleitet werden. (TZ 31)

Land Kärnten

- (19) Der Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ wäre um konkrete Untersuchungsintervalle für die Aufgaben der Gewässeraufsicht zu ergänzen. (TZ 7)
- (20) Über die Ergebnisse der Gewässeraufsicht wären regelmäßig aussagekräftige Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen. (TZ 7)
- (21) Der Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ wäre hinsichtlich der Gewässeraufsicht in den Statutarstädten an den Ist-Zustand anzupassen. (TZ 9)

- (22) Es wäre zu evaluieren, ob durch die Zurücknahme der Beprobungsintensität in anderen Aufsichtsbereichen, z.B. bei Kläranlagen oder Fließgewässern, eine Entlastung der Bediensteten der Ökologischen Gewässeraufsicht soweit möglich ist, dass sie auch die zur Beweissicherung notwendigen Beprobungen im Grundwasser durchführen können. Andernfalls wären die Personalressourcen der Ökologischen Gewässeraufsicht an den Bedarf anzupassen. (TZ 20)
- (23) In Anlehnung an das Land Oberösterreich wäre die Agrarmarkt Austria zu beauftragen, landwirtschaftliche Betriebe im Einzugsbereich belasteter Messstellen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Aktionsprogramms Nitrat zu überprüfen. (TZ 21)
- (24) Die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallenden Fremdüberwachungsberichte nach § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 wären in das automatisierte System zur Überwachung der Fristen einzubinden. (TZ 23)
- (25) Es wäre abzuklären, inwieweit die im Wasserbuch ausgewiesenen „Dreikammer-Faulanlagen“ noch bestehen; allenfalls wäre eine entsprechende Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik vorzuschreiben und im Wasserbuch der tatsächliche Stand abzubilden. (TZ 24)
- (26) Dezentrale Kleinkläranlagen wären vermehrt zu überprüfen. Dabei wäre besonderes Augenmerk auf die im Wasserbuch ausgewiesenen „Dreikammer-Faulanlagen“, deren Betrieb seit Ende 2018 nicht mehr zulässig ist, zu richten. (TZ 26)
- (27) Ein IT-System, das eine laufende Übermittlung von Ergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung von Kläranlagen ermöglicht, wäre einzurichten. (TZ 26)
- (28) Die abwasserrelevanten Betriebe wären in regelmäßigen Abständen durch die Gewässeraufsicht zu kontrollieren. (TZ 27)
- (29) Die Indirekteinleiterberichte der Kanalisationsunternehmen wären auch inhaltlich zu prüfen; bei Verstößen gegen die Meldepflichten oder die Grenzwerte für die Einleitung in die Kanalisation wäre mit entsprechenden Anzeigen vorzugehen. (TZ 27)
- (30) Ergänzend zu den bisherigen Schwerpunktkontrollen der Restwasserabgabe wäre auch zu überprüfen, ob die Fischaufstiegshilfen bescheidgemäß betrieben werden. (TZ 29)

Land Oberösterreich

- (31) Mit den Statutarstädten wäre abzustimmen, welche Aufgaben der Gewässeraufsicht die Statutarstädte weiterhin selbst besorgen und welche das Land wahrnimmt. (TZ 9)
- (32) Eine angemessene, die Planung und Steuerung unterstützende, digitale Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht wäre einzuführen; diese wäre flächendeckend für alle Begehungen anzuwenden. (TZ 14)
- (33) Die weitere Umsetzung des Grundwassermonitorings in den Schongebieten wäre konsequent zu verfolgen. (TZ 19)
- (34) Es wäre sicherzustellen, dass die Angaben im Wasserbuch stets aktuell gehalten und Änderungen rasch vorgenommen werden. (TZ 24)
- (35) Auch kleinere Kläranlagen mit Anschlusswerten bis 500 EW (Einwohnerwerten) wären regelmäßig in den vom Land angestrebten Intervallen amtlich zu überprüfen. (TZ 26)
- (36) Die Liste der für die Gewässeraufsicht relevanten Betriebe wäre auf Basis von geeigneten Kriterien laufend zu aktualisieren. (TZ 27)
- (37) Die Inspektionsvorschrift für betriebliche Abwässer wäre hinsichtlich der Priorisierung der Betriebe zu aktualisieren und um Inspektionsintervalle in Abhängigkeit von der Priorität der Betriebe zu ergänzen. (TZ 27)
- (38) Die Zielwerte für die Anzahl der Kontrollen von Wasserkraftwerken pro Jahr wären unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen zu evaluieren. (TZ 29)
- (39) Neben den bisherigen Kontrollen der Wasserkraftwerke wären unangekündigte Schwerpunktkontrollen zur Restwasserabgabe bei Ausleitungskraftwerken durchzuführen. (TZ 29)
- (40) Die Kontrollen von Fischaufstiegshilfen wären in allen Gewässerbezirken auszurollen. (TZ 29)
- (41) Die zweckgewidmete Verwendung der Straf gelder gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 wäre durch entsprechende Verbuchung im Bereich der Gewässeraufsicht sicherzustellen. (TZ 31)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

